



(CH-VS,  
(01)  
S

**Sammlung**  
der  
**Gesetze**  
**Dekrete und Beschlüsse**  
des  
**Kantons Wallis**  
von 1907—1909.

---

**Band XXII**  
(XX seit 1815)



**Sitten**  
Buchdruckerei F. Hymon  
1909

SA 581



# Verzeichnis

der

Gesetze, Dekrete, Beschlüsse etc.

enthalten im XXII. Band.

---

## Verfassung

	Seite
des Kantons Wallis vom 8. März 1907 . . .	173 1

## Bundesbeschluss

vom 30. März 1908 betreffend die Gewährleistung der revidierten Verfassung des Kantons Wallis . . . . .	207
---	-----

## Gesetze

Vom 27. Oktober 1906 über die Jagd und den Vogelschutz . . . . .	1
--	---

## IV

	<b>Seite</b>
Vom 1. Juni 1907 betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen . . . . .	85
Vom 19. November 1907 über das Colmatierungswesen . . . . .	152
Vom 19. November 1907 betreffend das Reklamewesen . . . . .	161
Vom 19. November 1907 betreffend Ergänzung des Artikels 2 des Gesetzes vom 29. November 1886 über die Municipallasten durch eine Bestimmung bezüglich Verteilung des Ertrages der Wasserrechts-Konzessionen . . . . .	167
Vom 8. März 1907 über die Viehversicherung	212
Vom 23. Mai 1908 betreffend die Wahlen und Abstimmungen . . . . .	253

## Decrete

Vom 2. März 1907 betreffend Benutzung der Straße Collombey-St. Triphon auf der zu einer Wegüberführung abzweigenden Strecke derselben, durch die elektrische Bahn Nigle-Monthey . . . . .	40
Vom 5. März 1907 betreffend Bau einer elektrischen Bahn auf einem Teile der Kantonsstraße von Leuterbad . . . . .	44

Vom 23. Mai 1907 die Verfassung vom 8. März 1907 als Staats-Grundgesetz erklärend . . . . .	55
Vom 25. Mai 1907 betreffend Eindämmung des Trientbaches bei Trient . . . . .	57 <sup>216</sup>
Vom 16. November 1907 betreffend Klassifikation der Straße von Monthey über Duvrevieze, Chenalier und die Brücke von Pas bis zum Steinkreuz (Croix de Pierre) . . . . .	144 <sup>216</sup>
Vom 21. November 1907 betreffend Bau einer elektrischen Bahn auf dem Bahnhof-Zugange Brig-Maters und auf der Furka-Kantonsstraße vom Anschlusse des genannten Zuganges an diese bis zur Kelchbach-Brücke . . . . .	146 <sup>724</sup>
Vom 21. November 1907 betreffend Abänderung des Art. 5 des Dekretes vom 24. August 1895 über die Errichtung einer Hypothekar- und Sparkasse . . . . .	150 <sup>4</sup>
Vom 23. Mai 1907 die Verfassung vom 8. März 1907 als Staats-Grundgesetz erklärend . . . . .	205
Vom 23. Mai 1908 betreffend Ableitung des Mattmark-Sees . . . . .	292 <sup>9</sup>

## VI

Seite

<span style="font-size: small; vertical-align: middle;">Kt. 4</span> Vom 11. November 1908 betreffend die Verbauung der Wildbäche „Le Fayot“ und „la Sepaille“, auf dem Gebiete der Gemeinde Val d'Iliez	311
<span style="font-size: small; vertical-align: middle;">Kt. 5</span> Vom 11. November 1908 betreffend die Verbau- ung des obern Teiles des Reschy-Wildbaches	314
Vom 18. November 1908 über die Einteilung der Wahlkreise für die Legislaturperiode 1909 bis 1913, mit Angabe der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten . . . . .	320

### Beschlüsse.

Vom 3. Januar 1907 betreffend die Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat für den Bezirk Sitten . . . . .	21
Vom 19. Februar 1907 betreffend den Bestand des Landjägerkorps . . . . .	25
Vom 6. März 1907 betreffend Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat für den Bezirk Visp . . . . .	31
Vom 20. April 1907 betreffend die Abstimmung über die Kantonsverfassung . . . . .	49
<span style="font-size: small; vertical-align: middle;">L. 2</span> Vom 21. Mai 1907 betreffend die Abstimmung über das Viehverversicherungsgesetz . . . . .	52

Vom 10. Juli 1907 betreffend die Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat für den Kreis Sembrancher-Dourg-St. Pierre . . . . .	76
Vom 30. Juli 1907 betreffend die Abstimmung über das Gesetz vom 1. Juni 1907 über den Volksunterricht und die Normalschulen . . . . .	78 <i>leh</i>
Vom 13. August 1907 betreffend Vollziehung der Artikel 4 und 12 des Jagdgesetzes . . . . .	81
Vom 26. April 1907 betreffend Wiederaufbau des durch Feuersbrunst zerstörten Quartiers des Dorfes Finhaut . . . . .	124
Vom 13. August 1907 betreffend die Gebühren der Kommissionsmitglieder der Ruhegehaltskasse der Lehrer und Lehrerinnen. . . . .	125
Vom 23. August 1907 betreffend Verbot des Tragens und Verkaufes von Waffen in den Bezirken Brig, Visp, Westlich-Aaron, Leuf und Siders . . . . .	127
Vom 6. September 1907 betreffend die Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat für den Bezirk Entremont . . . . .	129
Vom 24. September 1907 betreffend die am Sonntag, den 3. November 1907 stattfindende	

## VIII

Seite

Volksabstimmung über die Annahme oder Verwerfung der Militärorganisation der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 12. April 1907 . . .	130
Vom 29. Oktober 1907 betreffend die Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat für den Bezirk Visp . . . . .	136
Vom 11. November 1907 betreffend die Besoldung der Inspektoren der Civilstandsämter	138
Vom 2. Dezember 1907 betreffend die Abstimmung über: 1. das Gesetz über das Colmatierungswesen vom 19. November 1907; 2. das Gesetz über das Reklamewesen vom 19. November 1907; 3. das Gesetz betreffend Ergänzung des Art. 2 des Gesetzes vom 29. November 1886 über die Municipallasten durch eine Bestimmung bezüglich Verteilung des Ertrages der Wasserrechtskonzessionen vom 19. November 1907; 4. das Dekret betreffend die Besoldung und Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsbureaux vom 14. November 1907 . . . . .	140
Vom 21. Dezember 1907 betreffend die Kontrolle des Fahrradverkehrs . . . . .	170
Vom 7. Februar 1908 betreffend die Vertilgung der schädlichen Tiere . . . . .	209

Vom 17. April 1908 betreffend Verbot des Tragens und Verkaufes von Waffen in dem Bezirke Entremont . . . . .	211
Vom 6. Juni 1908 betreffend die am Sonntag, den 5. Juli 1908 stattfindende Volksabstimmung über: 1. das Initiativbegehren betreffend das Verbot des Absinths; 2. den Bundesbeschluß vom 9. April 1908, betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbetwesen . . . . .	244
Vom 6. Juni 1908 betreffend die Abstimmung über das Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen vom 23. Mai 1908 . . . . .	250
Vom 11. August 1908 betreffend Vollziehung der Art. 4 und 12 des Jagdgesetzes . . . . .	295
Vom 15. September 1908 betreffend die am Sonntag, den 25. Oktober 1908 stattfindende Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom 26. Juli 1908, betreffend die Aufnahme eines Zusatzartikels 24 bis in die Bundesverfassung über die Nuzbarmachung der Wasserkräfte und über die Fortleitung und Abgabe der elektrischen Energie . . . . .	299
Vom 15. September 1908 betreffend die Ernennung der Abgeordneten auf den Nationalrat für die Legislaturperiode 1909—1912 . . . . .	305

Vom 30. November 1908 betreffend die Abstimmung über: 1. das Dekret vom 11. November 1908, betreffend Abänderung der Art. 5 und 18 des Dekretes vom 24. August 1895, über Errichtung einer Hypothekar- und Sparkasse; 2. das Gesetz betreffend Abänderung des Artikels 5 bezüglich der Privatquittungen und Streichung des Artikels 13 des Stempelgesetzes vom 11. März 1875 . . . . .	317
--	-----

### **Vollziehungs-Verordnungen**

Vom 8. März 1907 zum Gesetze vom 24. November 1906 betreffend Abänderung des von den Ferien handelnden 2. Hauptstückes des 4. Teiles des Gesetzbuches über die bürgerliche Prozessordnung . . . . .	27
Vom 22. Februar 1907 zum Gesetze vom 28. November 1906 über die Erhaltung von Kunstgegenständen und historischen Denkmälern . . . . .	33
Vom 2. April 1908 zum Gesetze vom 8. März 1907 über die Viehversicherung . . . . .	227

### **Verordnungen**

Vom 3. Juni 1907 betreffend den Automobil- und Motorradverkehr auf der Simplonstrasse . . . . .	60
---	----

Vom 1. Juni 1908 betreffend den Automobil- und Motorradverkehr auf der Simplonstrasse	241
--	-----

### Reglemente

Vom 8. Januar 1907 betreffend die Polizei der Lötschthalstrasse . . . . .	22
--	----

Vom 17. März 1907 für das Zeughaus . . .	48
--	----

Vom 3. Juni 1907 der Pensionskasse des Primar- schul-Lehrpersonals des Kantons Valais . . .	63
--	----

Vom 10. Juli 1907 betreffend Straßenpolizei für die Eisenbahn Martinach-Châtelard und für das Tramway Martinach-Bahnhof S. B. B.-Mar- tinach-Burg . . . . .	77
--	----

*77*





# Gesetz

vom 27. Oktober 1906

über

die Jagd und den Vogelschutz.

---

## Der Große Rat

des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904  
über Jagd und Vogelschutz;

Nach Einsicht der eidgenössischen Vollziehungs-Ver-  
ordnung vom 18. April 1905 zum genannten Jagd-  
gesetze;

Willens, die verschiedenen Verfügungen der fach-  
bezüglichen Bundes- und kantonalen Gesetzgebung zu  
sammeln und in Einklang zu bringen;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

I. Kapitel.

**Ausübung des Jagdrechtcs :**

Art. 1. — Jeder Mehrjährige, welcher tatsächlich seit einem Monat sich im Wallis aufgehalten hat, darf im Gebiete des Kantons jagen, wenn er mit einem Jagdpatent versehen ist.

Die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel 3, 5 und 6 sind vorbehalten.

Art. 2. — Das Jagdpatent ist persönlich und der Jäger muß dasselbe bei sich tragen. Es enthält den Vor- und Geschlechtsnamen und das Signalement des Jägers, den Wortlaut des Jagdgesetzes, sowie die geographische Karte der Freiberge, in welchen die Jagd verboten ist.

Das Jagdpatent ist für die ganze Zeit gültig, während welcher die Jagd offen steht und auf dem ganzen Gebiete des Kantons, mit Ausnahme der Freiberge oder Bannbezirke, und unter Vorbehalt der Verfügungen des Art. 7.

Art. 3. — Das Jagdpatent wird jedes Jahr vom Finanzdepartement gegen Entrichtung der durch das Finanzgesetz vorgesehenen Gebühr bewilligt.

Jeder Jäger, der mit Hunden jagd, hat, nebst der Patent-Gebühr, für jedes dieser Tiere die kantonale Steuer zu entrichten.

Art. 4. — Der Staat bezieht neben der durch das Gesetz vorgesehenen Jagdbewilligungsgebühr, eine Zuschlagstaxe, welche 10 Fr. nicht übersteigen darf und ausschließlich zur Wiederbevölkerung der verschiedenen Bezirke mittelst Einfuhr von Wild bestimmt ist.

Die Verwendung dieses Fonds erfolgt, mit Berücksichtigung der Zahl der Jäger jedes Bezirkes, durch das Finanzdepartement, unter Mitwirkung eines vom Staatsrate zu ernennenden und aus der Zahl der patentierten Jäger zu wählenden Ausschusses von vier Mitgliedern.

Der Große Rat kann zur Förderung des Wildstandes auf dem Budgetwege Beiträge bewilligen.

Art. 5. — Ein Jagdpatent wird nicht ausgestellt :

- a) den wegen Wahn- oder Blödsinn Interdizierten ;
- b) denjenigen, gegen welche ein Urteil, das den Verlust der bürgerlichen Rechte nach sich zieht, erlassen worden ist, so lange die Folgen des Urteils nicht erloschen sind ;
- c) den Armgenössigen, sowie den Zahlungsunfähigen ;

- d) denjenigen, welche gegenüber dem Staate mit der Bezahlung von Steuern, Militärpflicht-Ersatzsteuern, Bußen, Prozeß- und Gefängnis-Kosten im Rückstande sind;
- e) denjenigen, denen der Besuch der Wirtschaften und Schenken untersagt ist;
- f) denjenigen, welche nicht nachweisen können, die Hundesteuer und die Jagdbewilligung für das vorhergehende Jahr bezahlt zu haben, nachdem diese von ihnen verlangt worden;
- g) denjenigen, welche die Buße, zu der sie wegen Jagdsfrevel verurteilt worden, noch nicht bezahlt haben.

Art. 6. — Die Jagdberechtigung auf 3 bis 6 Jahre wird ferner dem im Rückfall sich befindenden Frevler entzogen. Als Rückfall gilt, wenn der Frevler in den fünf der neuen Übertretung vorhergehenden Jahren kraft einer Bestimmung des Jagdgesetzes bestraft worden ist.

Werden nicht als Jagdsfrevel betrachtet das Jagen zur offenen Jagdzeit ohne Mitnahme des Jagdpatentes und das Jagenlassen von Hunden während der geschlossenen Jagdzeit

Art. 7. — Mit Ausnahme der Einwilligung des Eigentümers, berechtigt das Jagdpatent seinen Eigentümer bei erlaubter oder offener Jagd nur auf folgenden Liegenschaften zu jagen :

1. Auf seinen eigenen Grundstücken ;
2. Auf den nicht geschlossenen Ländereien, mit Ausnahme der Baumgärten, Gärten, Pflanzungen und Lustwäldchen, welche zu Wohnungen gehören und nur 100 Meter von diesen im Umkreis entfernt sind ;
3. In den Gehölzen und Wäldern, sowie auf den Alpen und Weiden, welche nicht als eingeschlossenes oder eingefriedetes Gut betrachtet werden können.

Art. 8. — Es ist verboten, in den Weinbergen und Aedern vor der Ernte zu jagen und ebenso in den Wiesen bevor das Nachheu gemäht ist.

Außer der Schadenersatzklage kann gegen die Jäger, welche die Einfriedungen der Grundstücke, wie: Zäune, Hecken oder Mauern zerbrechen oder jeglichen anderweitigen Schaden anrichten, gemäß den Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorgegangen werden.

## II. Kapitel.

### **Spezielle Beschränkungen der Ausübung des Jagdrechtcs in Bezug auf die Gattung des Wildes und die Jagd-Waffen oder Geräte.**

Art. 9. — Es ist untersagt :

1. Nester und Bruten böswillig zu zerstören, die Eier oder Jungen auszunehmen und die Murmeltiere auszugraben ; .

2. Junge Hasen im Lager zu fangen ;

3. Folgende Vogelarten zu fangen oder zu töten, deren Eier oder Jungen auszunehmen oder zu verkaufen :

- a) sämtliche Insektenfresser, also alle Grasmücken (Sylvien)-Arten, alle Schmäker-, Meisen-, Braunnellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzen-Arten ;
- b) von Sperlingsvögeln : die Lerchen, Stare, die Amsel- und Drosselarten, mit Ausnahme der Reckholder-, der Rot- und der Misteldrossel, die Buch- und Distelfinken, die Grünlinge, die Zeisige und Girlitze ;
- c) von den Spähern und Klettervögeln : die Kufufe, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendelhälse, Wiebehopfe und sämtliche Spechtarten ;
- d) von den Krähen : die Dohlen, Alpendohlen, die Alpenkrähen ;
- e) von Raubvögeln : die Turmfalken, sowie sämtliche Eulenarten, mit Ausnahme des großen Uhus ;
- f) von Sumpf- und Schwimmvögeln : der Storch und der Schwan.

4. Mittelfst Netzen, Vogelherden, Räußchen, Leimruten, Schlingen, Bogen und andern Vorrichtungen Vögel zu fangen ;

5. Lebende Wachteln oder getötete Vögel der geschügten Arten, sowie deren Eier ein- und auszuführen, durchzuführen, zu kaufen oder zu verkaufen.

Art. 10. — Es ist verboten :

1. Stock- und zusammengeschräubte Flinten zu tragen ;

2. Dem Wilde zur Nachtzeit aufzulauern ;

3. Fangvorrichtungen jeder Art (Fallen, Schlingen, Waffen, Dratschnüren) zu spannen oder anzubringen ;

4. Selbstschüsse anzubringen, explodierende Geschosse zu gebrauchen und Gift zu legen.

5. Wildpret zu kaufen oder zu verkaufen, von dem der Betreffende je nach Umständen annehmen muß, daß es gefrevelt ist ;

6. Die im Hochgebirge gefangenen oder erlegten Rehgeißen feilzubieten.

Art. 11. — 1. Bei der Jagd auf Gemsen, Rehe und Hirsche ist die Verwendung von Laufhunden, sowie der Gebrauch von Repetierwaffen und solchen Kugelgewehren, deren Kaliber weniger als neun Millimeter beträgt, untersagt.

Nach dem ersten Oktober ist die Jagd mit irgendwelcher gezogenen Waffe gleichfalls verboten.

2. Die im Hochgebirge vorkommenden Rehgeißen dürfen weder gejagt, gefangen noch geschossen werden.

3. Es sind verboten :

- a) das Jagen, Erlegen oder Einfangen von Stammwild, von geschütztem Hirschwild, von Gemskitzen mit den sie begleitenden Muttertieren (säugende Gemsgeweißen), von Hirschfälbern und Rehkitzen, sowie von Auer- und Birkhennen ;
- b) das Jagen, Erlegen oder Einfangen während geschlossener Jagd oder ohne Berechtigung während offener Jagd, von allen Balgwildarten ;
- c) das Feilbieten, der Kauf oder Verkauf von Hirschen, mit Ausnahme von eingeführten Hirschen, deren Herkunft amtlich festgestellt ist, oder von solchen aus geschlossenen Wildgehegen oder die gemäß Art. 12, Absatz 3 erlegt wurden ;
- d) jedes Mittel, welches das Hinausjagen oder Herauslocken von Wild aus Freibergeren, sowie aus den vom Staatsrat bestimmten Bannbezirken bezweckt.

Art. 12. — Bis zu einer anderweitigen Schlußnahme des Staatsrates ist die Jagd auf Rehe und Hirsche untersagt. Je nach Umständen kann der Staatsrat diese Jagd während eines zwischen dem 7. September und 1. Oktober liegenden Zeitabschnittes gestatten.

Behufs Förderung der Fortpflanzung des Wildes kann der Staatsrat ebenfalls auf eine bestimmte Zeit, in einzelnen Teilen des Kantons die Ausübung der Jagd untersagen oder beschränken.

Unter Zustimmung des Bundesrates kann der Staatsrat die Jagd auf männliche Hirsche, ausgenommen Hirsche im Alter von weniger als 5 Jahren, in den Gebieten, in denen das Hirschwild genügend vertreten ist, vom 7. bis 30. September bewilligen.

Art. 13. — Vom achten Tage nach Schluß der Jagdzeit an ist der Kauf und Verkauf, das Feiltragen und das bloße Aufbewahren von Wildpret jeder Art verboten, mit Ausnahme desjenigen, welches, amtlich nachgewiesen, aus dem Auslande eingeführt ist.

Der Verkauf von Steinböcken, Gemstigen, sowie von Auer- und Birkenhennen ist unbedingt und zu jeder Zeit untersagt.

Wer während der geschlossenen Zeit Wildpret kauft, dessen ausländische Herkunft nicht erwiesen ist, wird gleich wie der Verkäufer und Wilderer selbst bestraft.

### III. Kapitel.

#### Eröffnung der Jagd.

Art. 14. — Es bestehen drei Jagdarten, für welche ein einziges Patent genügt :

- a) Die allgemeine Jagd, welche, mit Ausnahme derjenigen auf Hochwild, zu Land und zu Wasser, mit dem 1. September beginnt und am 15. Dezember geschlossen ist;

- b) die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere, vom 7. September bis zum 1. Oktober;

Daselbe gilt von der Jagd auf Rehböcke, die im Hochgebirge sich aufhalten.

- c) die Jagd auf das übrige Hochwild, vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember.

Art. 15. — Die Hochwildjagd bezieht sich auf die jagdbaren Tiere des Hochgebirges, zunächst auf Gemsen, Murmeltiere, veränderliche Hasen (Alpen- oder Schneehasen), Gebirgshühner (Auer-, Birk- oder Schildhühner, Schnee- oder Weißhühner und Steinhühner oder Perinjen), sowie auf die Raubtiere des Hochgebirges.

Art. 16. — Mittelft eines besondern Patentes und innert den durch die Verträge mit den Nachbarstaaten oder, in Abgang solcher Übereinkommen, durch alten Gebrauch gezogenen Grenzen, ist die Schwimmvogeljagd auf dem Lemman-See und zu Schiff bewilligt.

Art. 17. — Bei starken Schneefällen kann der Staatsrat je nach den Umständen auf kurze Frist im ganzen Kanton oder in einem Teile desselben die Jagd verbieten.

Art. 18. — Die Ausübung der Jagd an Sonn- und kirchlichen Festtagen ist untersagt.

Art. 19. — Die Frühlingsjagd jeder Art zu Lande ist untersagt.

Art. 20. — Die Verfolgung schädlicher und reißender Tiere in den eidgenössischen Bannbezirken darf nur unter ausdrücklicher Bewilligung des Bundesrates stattfinden.

Art. 21. — Das Justiz- und Polizeidepartement ist berechtigt, unter den von ihm aufzustellenden Bedingungen und auf eine bestimmte Zeit die Verfolgung schädlicher oder reißender Tiere und bei allzustarker Vermehrung auch des Jagdwildes, wenn dasselbe durch Überzahl Schaden stiftet, selbst während der geschlossenen Zeit, zu erlauben.

Diese Bewilligungen werden schriftlich und mit der Bezeichnung der Gattung der Tiere, auf welche die Jagd erlaubt ist, ausgestellt.

In der Regel sollen die Inhaber der vorgenannten Jagdbewilligung von einem Landjäger oder einem Wildhüter begleitet sein.

Diese Jagd soll jedoch in einer den übrigen Wildstand nicht gefährdenden Weise und durch eine beschränkte Anzahl zuverlässiger, in besondern Pflicht genommener Jagdberechtigten gemacht werden.

Art. 22. — Jeder Eigentümer ist zu jeder Zeit und ohne spezielle Ermächtigung berechtigt, die schädlichen oder gefährlichen Tiere auf dem im Umkreise von 100 Metern an seine Wohnung angrenzenden Grundstücke zu vernichten.

Krähen, Elstern, Sperlinge, Stare und Drosseln, welche in Weinberge einfallen, dürfen vom Eigentümer im Herbst bis nach beendigter Weinlese geschossen werden.

Art. 23. — Der Staatsrat kann zuverlässigen Personen, welche die im Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes aufgestellten Bedingungen erfüllen, die Bewilligung erteilen, auch außerhalb der Jagdzeit für wissenschaftliche Zwecke Vögel jeder Art (mit Ausnahme des Jagdgeflügels) zu erlegen und deren Nester und Eier zu sammeln, vorausgesetzt, daß dies nicht auf gewerbmäßige Weise geschehe.

Art. 24. — Ist strafbar das Jagenlassen von Hunden während der geschlossenen Jagdzeit oder durch Unberechtigte während der offenen Jagdzeit oder die verbotene Verwendung von Hunden durch Jagdberechtigte während der offenen Jagdzeit, sowie die Ausübung des Jagdrechtes ohne Mitnahme des Jagdpatentes.

Alle Hunde, ohne Ausnahme, welche drei Monate alt sind, müssen jederzeit ein Halsband mit einer Metallplatte tragen, auf welcher der Name und Wohnort des Eigentümers steht.

#### IV. Kapitel.

#### Schädigungen, Uebertretungen und Bußen.

Art. 25. — Die Jäger sind für den Schaden, den sie selbst oder ihre Hunde verursachen, verantwortlich.

Art. 26. — Übertretungen dieses Gesetzes, sowie der Verfügungen des eidgenössischen Gesetzes werden bestraft :

1. Mit Fr. 500 :  
das Anbringen von Selbstschüssen.
2. Mit Fr. 300 bis 500 :  
die Anwendung von Schlingen und Drahtschnüren ;
3. Mit Fr. 100 bis 400 :
  - a) die Anwendung von andern Fangvorrichtungen auf Nutzwild ;
  - b) das Jagen in den Baunbezirken ;
  - c) das Jagen, Erlegen oder Einfangen von Steinbockwild und geschütztem Hirschwild ;
  - d) das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Steinbockwild und geschütztem Hirschwild.
4. Mit Fr. 50 bis 200 :
  - a) das Jagen an Sonntagen und kirchlichen Festtagen, sowie zur Nachtzeit ;
  - b) das Jagen, Erlegen oder Einfangen von Gemsen und Rehen während der geschlossenen Jagdzeit oder ohne Berechtigung während der offenen Jagdzeit ;

- c) das Jagen, Erlegen oder Einfangen, das Feilbieten, der Kauf oder Verkauf von allem geschügten, unter Ziffer 3, lit. c u. d, dieses Artikels nicht erwähnten Wilde ;
  - d) das Ausgraben von Murmeltieren ;
  - e) das verbotene Giftlegen und der Gebrauch von explodierenden Geschossen ;
  - f) das Hinauszagen und das Herauslocken von Wild aus Bannbezirken.
5. Mit Fr. 40 bis 100 :
- a) das Jagen, Erlegen oder Einfangen von andern als den in Ziffer 3, lit. c und Ziffer 4, lit. b u. c, dieses Artikels bezeichneten Wildarten während der geschlossenen Jagdzeit oder ohne Berechtigung während der offenen Jagdzeit ;
  - b) die Anwendung von Fangvorrichtungen für Vögel ;
  - c) das Tragen von Stock- oder zusammengeschaubten Flinten und der Gebrauch von Repetiergewehren und von Kugelgewehren verbotenen Kalibers ;
  - d) das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von gefrevelttem Wild aller Art (Art. 10, Ziffer 5), soweit Ziffer 3, lit. d), und Ziffer 4, lit. c), dieses Artikels nicht eine höhere Buße festsetzen.

6. Mit Fr. 10 bis 60 :

- a) das Einfangen oder Töten geschützter Vogelarten, das böswillige Zerstören von Nestern und Bruten, das unerlaubte Ausnehmen von Eiern oder Jungen des Jagdgeflügels und der geschützten Vogelarten ;
- b) die Ein- und Durchfuhr, das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von lebenden Wachteln, sowie von geschützten Vogelarten und deren Eiern ;
- c) die Verwendung von andern als Hünerhunden auf der Flugjagd vor Eröffnung der allgemeinen Jagd und der verbotene Gebrauch von Hunden auf der Jagd ;
- d) das verbotene Feilbieten, oder Kauf und Verkauf von Wild nach geschlossener Jagd.

7. Mit Fr. 5 bis 30 :

- a) das Jagenlassen von Hunden während der geschlossenen Jagdzeit und das verbotene Jagenlassen von Hunden während der offenen Jagdzeit ;
- b) die Ausübung des Jagdrechtes ohne Mitnahme der vorgeschriebenen Ausweise.

Art. 27. — Die Anwendung von explodierenden Geschossen, das Giftlegen, das Aufklauern zur Nacht-

zeit, sowie die Übertretungen betreffend das Jagen von Gemsen und Rehen werden immer mit dem Maximum der Buße bestraft.

Wenn der Fehlbare das sechszehnte Altersjahr noch nicht erreicht hat, so kann der Richter eine Buße unter dem festgesetzten Maximum aussprechen.

Art. 28. Wer immer bei geschlossener Jagd oder ohne Berechtigung bei offener Jagd, mit einer Jagdwaffe, mit einer Stock- oder zusammengeschrabten Flinte in Wiesen, Weinbergen, Wäldern, Hochweiden und Sumpfgenden oder an jedem andern Orte als auf Gemeinde-Strassen und -Wegen gesehen oder betroffen wird, ist als Jagdfrevler betrachtet und als solcher mit den im Artikel 26 vorgesehenen Bußen zu belegen, wenn er auch keinem Wild nachzusetzen den Anschein hatte.

Mit der gleichen Buße wird der Inhaber einer Spezialbewilligung belegt, wenn er überführt ist, Wild erlegt zu haben, das er zu jagen nicht befugt war.

Derjenige, welcher von dem ihm durch die Art. 20, 21, 22 und 23 eingeräumten Rechte Gebrauch macht, wird nicht als Jagdfrevler betrachtet.

Art. 29. — Jäger, welche die Angestellten der Behörden oder andere Personen, welche sie zur Rede zu stellen berechtigt sind, die Eigentümer, Pächter oder Rechtshabende bedrohen, von denen sie aufgefordert werden, ihre Liegenschaften zu verlassen, die sie zu

betreten nicht berechtigt sind, werden, unbeschadet einer allfälligen korrekzionellen Klage, mit einer Buße von 25 bis 50 Franken bestraft.

Art. 30 — Jede Übertretung der übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zieht eine Buße von 10 bis 50 Franken nach sich.

Art. 31. — Im Rückfalle sind alle Bußen zu verschärfen, ohne daß jedoch das Doppel des Maximums überschritten werden könnte.

Art. 32. — Unerhällliche Bußen sind in Gefängnisstrafe umzuwandeln, wobei ein Tag zu 5 Fr. zu berechnen ist.

Art. 33. — Die Polizeiangestellten, welche eine Übertretung des gegenwärtigen Gesetzes feststellen, sind befugt, die dem Frevler angehörenden Waffen und Hunde in Beschlag zu nehmen.

Das gesetzwidrig eingefangene oder erlegte oder feilgebotene, gekaufte oder verkaufte Wild, sowie die gesetzwidrig eingefangenen oder erlegten oder feilgebotenen, gekauften oder verkauften, geschützten Vögel und deren Eier und Junge sind zu konfiszieren.

Werden gleichfalls konfiszirt alle auf der Jagd gebrauchten unerlaubten Waffen und verbotenen Fanggeräte.

V. Kapitel.

**Betreibungen und Repressiv-Maßregeln.**

Art. 34. — Die Landjäger, die Flurhüter, sowie alle Kantons- und Gemeinde-Polizeibediensteten sind, kraft ihres Eides, gehalten, alle zu ihrer Kenntnis gelangten Jagdvergehen zu verzeigen.

Zu diesem Behufe sind sie berechtigt, sich das Jagdpatent vorweisen zu lassen und das den Jägern gehörende Bild zu prüfen.

In Begleitung eines Ratsmitgliedes oder des Richters der Gemeinde können sie auch Verkaufsläden, Ablagen, Gasthäuser und andere öffentliche Gebäude untersuchen. Sie verhaften die auf einem Jagdfrevel Betretenen, wenn sie ihnen unbekannt sind.

Art. 35. — Jeder im vorhergehenden Artikel erwähnte Angestellte, der überführt würde, hinsichtlich der Angabe von Jagdfreveln seine Pflicht nicht erfüllt zu haben, verfällt in eine Buße von 50 bis 100 Fr.

Art. 36. — Die Jäger sind befugt, von jedem auf der Jagd Betroffenen, gegen vorangegangener Vorzeigung ihres eigenen Patentes, sich ohne Weiteres die Jagdbewilligung vorweisen zu lassen und die in Zuwiderhandlung gegen das Gesetz Betretenen zu verzeigen.

Art. 37. — Die Erziehungs- und Schulbehörden haben vorzusehen, daß die Jugend in der Volksschule mit den unter den Schutz des Gesetzes gestellten Vogelarten und deren Nutzen bekannt gemacht und zu ihrer Schonung ermuntert werde.

Art. 38. — Berichte oder Strafverbale der beeideten Polizeibediensteten bilden bis zum Nachweis des Gegenteiles den vollen Beweis.

Dieselben sind innert drei Tagen nach Feststellung des Frevels dem Finanzdepartemente zu übermitteln.

Jedes Verbal, das dem Betretenen nicht innerhalb 30 Tagen nach dem Vergehen angezeigt wird, ist verfallen.

Art. 39. — Die Bußen werden durch das Finanzdepartement ausgesprochen.

Zwei Drittel der verhängten Bußen fallen der Staatskasse und ein Drittel dem Angeber zu.

Der endgültige Entscheid über jeglichen Rekurs steht beim Staatsrate.

Unter Verfallsstrafe sind die Rekurse innert der Frist von fünfzehn Tagen von der Anzeige des Strafverbals an beim Staatsrate einzureichen.

Art. 40. — Die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Strafen beeinträchtigen in keinem Falle die Schadenersatz-Begehren, die wegen Eigentumsverletzung oder wegen den durch Fallen- und Waffenlegung, sowie

durch Unvorsichtigkeit beim Schießen u. s. w. verursachten Unfällen gestellt werden können.

Art. 41. — Das sachbezügliche Gesetz vom 26. November 1901 ist widerrufen.

So angenommen vom Großen Räte zu Sitten, den 27. Oktober 1906.

Der Präsident des Großen Rates :

**Ch. de Ribuz.**

Die Schriftführer :

**Jg. Mengis. — Cyr. Joris.**

## **Der Staatsrat**

**des Kantons Wallis,**

Beschließt :

Das gegenwärtige Gesetz soll am Sonntag den 10. Februar 1907 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden und tritt sofort in Kraft.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 29. Januar 1907.

Der Präsident des Staatsrates :

**J. Burgener.**

Der Staatskanzler :

**A. Roten.**

Gegenwärtiges Gesetz wurde vom Bundesrate genehmigt am 15. Januar 1907.

# Beschluß

vom 3. Januar 1907

betreffend die Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den  
Großen Rat für den Bezirk Hitten.

---

(Siehe französischer Band XXII.)

# Reglement

vom 8. Januar 1907

betreffend

die Polizei der Lötschthalstraße.

---

**Der Staatsrat**  
des Kantons Valais,

In Anbetracht der bedeutenden Arbeiten, die im  
Lötschtal ausgeführt werden;

Erwägend, daß diese Saumstraße als solche und in-  
folge ihrer Bauart einer speziellen Aufsicht bedarf;

Willens Wagenverkehr zu gestatten;

In Ausführung des Art. 107 des Gesetzes vom  
1. Dezember 1904 über Klassifikation, Bau, Unterhalt  
und Polizei der Straßen;

Auf den Antrag des Baudepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Der Wagenverkehr auf der Lötschtal-  
straße wird unter den im gegenwärtigen Reglemente  
bestimmten Bedingungen gestattet.

Art. 2. — Die zulässige Belastung der dem Transporte dienenden Wagen soll das Gewicht von 800 Kg nicht übersteigen.

Art. 3 — Die Breite des Fahrzeuges, die Räder inbegriffen, darf 1.10 m nicht übersteigen; ferner soll die Länge von der Deichselfspitze bis an das andere Ende des Wagens nicht mehr als 5 m betragen.

Art. 4. — Die Last darf nicht über die Räder hinausreichen.

Art. 5. — Bei Gefälle, ist der Fuhrmann gehalten, das Leitpferd an der Hand zu führen, während das vordere Pferd ausgespannt werden muß.

Art. 6. — Bei Begegnung eines Saumtieres mit einem Wagen, hat letzterer anzuhalten.

Art. 7. — Im Falle außerordentlicher Transporte kann der Regierungstatthalter Abweichungen von obigen Bestimmungen gestatten.

Art. 8. — Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes werden mit einer Geldstrafe von Fr. 5 bis 100 gebüßt.

Die Bußen werden durch den Regierungstatthalter ausgesprochen gemäß Art. 109 und folgenden des Gesetzes vom 1. Dezember 1904.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 8. Januar 1907, um in Gampel und in den Gemeinden des Bezirkes West-Naron veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

**J. Burgener.**

Der Staatskanzler:

**A. Noten.**

# Beschluß

vom 19. Februar 1907

betreffend

den Bestand des Landjägerkorps.

---

## Der Staatsrat

des Kantons Wallis,

Erwägend, daß der im Gesetze vom 30. Mai 1894 über die Organisation des Landjägerkorps vorgesehene Bestand derselben schon seit mehreren Jahren sich als unzureichend erwiesen hat ;

Erwägend, daß die demnächstige Eröffnung zahlreicher und wichtiger Bauplätze im Kanton die Errichtung mehrerer neuen Landjägerposten nötig macht ;

In Anbetracht der Notwendigkeit einer Ausgestaltung des Sicherheits-Polizeidienstes ;

Nach Einsicht des Art. 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1894 ;

Auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Der Bestand des Landjägerkorps wird auf 80 Mann gebracht ;

Derjelbe iſt folgendermaßen gebildet:

- 1 Offizier als Korpskommandant;
- 1 Adjutant-Unteroffizier ;
- 4 Brigadiere ;
- 12 Korporale ;
- 62 Landjäger ;

---

80 Total.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 19. Februar  
1907, um in allen Gemeinden des Kantons veröffent-  
licht und angeſchlagen zu werden.

Der Präſident des Staatsrates :

**J. Burgener.**

Der Staatskanzler :

**A. Kofen.**

# **Vollziehungs-Verordnung**

zum Gesetze vom 24. November 1906

betreffend

Abänderung des von den Ferien handelnden II. Hauptstückes  
des 4. Teiles des Gesetzbuches

über die

**Bürgerliche Prozessordnung.**

---

Einzigster Artikel. — Die Artikel 4, 6, 18 und 19 des Reglementes vom 11. November 1896 betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 30. Mai 1896 über die Gerichts-Organisation werden abgeändert wie folgt:

Art. 4. — Die im Art. 47 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vorgesehenen Sessionen der Kreisgerichte werden, selbst während der Profanferien, an den folgenden Tagen eröffnet:

Für die Gerichte des I. und III. Kreises:

Am 1. Montag Januar;

Am 1. Montag März;

Am 1. Montag Mai;

Am 3. Montag August;

Am 3. Montag Oktober;

Für die Gerichte des II. und IV. Kreises:

Am 1. Montag Februar;

Am 1. Montag April;

Am 1. Montag Juni;

Am 3. Montag September:

Am 3. Montag Dezember.

Art 6. — Die Kreisgerichte treten überdies zu außerordentlichen Sitzungen zusammen, wenn der Gerichtspräsident das Vorhandensein der Dringlichkeit erkennt. Diese Sitzungen dürfen jedoch nicht in die Gerichtsferien fallen.

Das Gleiche gilt auch, wenn die Parteien einmütig das Begehren auf Einberufung stellen; in diesem Falle haben die Parteien die daraus erfolgenden Kosten zu tragen.

Art. 18. — Das Kantonsgericht versammelt sich von Rechtswegen und ohne Einberufung, zu ordentlichen Sessionen am dritten Montag der Monate Januar, April, Juni und am ersten Montag der Monate September und November und zwar ungeachtet der Profanferien.

Dagegen wird die Session auf die Dauer der Gerichtsferien eingestellt.

Art. 19. — Der Gerichtshof kann überdies auf Begehren einer Partei — jedoch nicht während der Gerichtsferien — zu einer außerordentlichen Sitzung

zusammentreten, wenn der Präsident das Vorhandensein der Dringlichkeit erkennt. Die Kosten dieser außerordentlichen Besammlung sind von der gesuchstellenden Partei zu tragen.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten fünf Tage vor dem für die Verhandlungen anberaumten Datum.

Also beschlossen vom Appellations- und Kassations-Gerichtshofe zu Sitten, in dessen Sitzung vom 14. Februar 1907, um dem Großen Räte zur Genehmigung unterbreitet zu werden.

Der Gerichtschreiber:  
A. Graven.

Der Präsident:  
J. Marcay.

So gutgeheißen vom Großen Räte zu Sitten, den 8. März 1907.

Der I. Vizepräsident des Großen Rates:  
Moriz v. Werra.

Die Schriftführer:  
J. Mengis. G. Joris.

### **Der Staatsrat des Kantons Wallis**

Beschließt:

Gegenwärtige Vollziehungsverordnung soll am Sonntag den 24. laufenden März in allen Gemeinden des

Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden und tritt am 1. Mai 1907 in Kraft.

So gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 15. März 1907.

Der Präsident des Staatsrates

**J. Burgener.**

Der Staatskanzler:

**R. Noten.**

# Beschluß

vom 6. März 1907

betreffend

Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat  
für den Bezirk Visp.

---

## Der Staatsrat

des Kantons Wallis,

Eingesehen den Hinscheid des Herrn Johann Baptist  
Graven, Abgeordneten auf den Großen Rat für den  
Bezirk Visp;

Eingesehen den Artikel 41 der Kantonsverfassung;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen der Gemeinden  
des Bezirkes Visp sind auf Sonntag den 17. laufen-  
den März zur Wahl eines Abgeordneten auf den  
Großen Rat einberufen.

Art. 2. — Die Wahl sowie die Uebermittlung der  
Wahlakten hat nach Vorschrift des sachbezüglichen Ge-  
setzes vom 24. Mai 1876 zu geschehen.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 6. März 1907, um an den Sonntagen, den 10. und 17. laufenden März in allen Gemeinden des Bezirkes Bisp veröffentlicht und angeschlagen zu werden

Der Präsident des Staatsrates :

**J. Burgener.**

Der Staatskanzler :

**A. Föten.**

# Vollziehungs-Verordnung

vom 22. Februar 1907

zum

Gesetze vom 28. November 1906 über die Erhaltung von Kunstgegenständen und historischen Denkmälern.

---

## Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Art. 1 des Gesetzes vom 28. November 1906 über die Erhaltung von Kunstgegenständen und historischen Denkmälern;

Auf den Antrag des Erziehungsdepartementes,

Beschließt :

I. Abschnitt.

### Organisation.

Art. 1. — Die Kommission für Erhaltung der historischen Denkmäler wird auf eine Amtsbauer von vier Jahren gewählt.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes führt den Vorsitz.

Art. 2. — Die Kommission wählt aus ihrer Mitte ihren Vize-Präsidenten und ihren Schriftführer.

In Verhinderungsfällen ersetzt der Vize-Präsident den Vorsteher des Erziehungsdepartementes in der Führung des Vorsitzes.

Art. 3. — Der Sekretär ist insbesondere mit der Führung der Korrespondenz, der Abfassung der Protokolle und des Jahresberichtes, mit der Haltung des Klassierungs-Registers und überhaupt mit sämtlichen auf die Vollyziehung des Art. 2 des Gesetzes bezüglichen schriftlichen Arbeiten beladen.

Seine Befoldung wird im Staatskosten-Voranschlag festgesetzt.

Art. 4. — Die Kommission für Erhaltung der historischen Denkmäler verteilt die im Art. 2 des Gesetzes vorgesehenen Arbeiten unter ihren Mitgliedern und weist jedem derselben die Zone zu, in welcher er seine Tätigkeit speziell zu entfalten hat.

Art. 5. — Um sich einen möglichst regelmäßigen und vollständigen Nachrichtendienst zu sichern, können sich die Kommissions-Mitglieder eine Anzahl Korrespondenten beschaffen, die sie bezeichnen, die aber von der Kommission bestätigt werden müssen.

Art. 6. — Die Kommission tritt auf Einberufung ihres Präsidenten wenigstens ein Mal durch Semester zusammen.

Art. 7. — Zur Beschlußfassung bedarf es der Gegenwart von wenigstens vier Mitgliedern. In Dringlichkeits-Fällen kann jedoch die Ansicht der abwesenden Mitglieder auf schriftlichem Wege eingeholt werden.

Art. 8. — Die Mitglieder der Kommission für Erhaltung der historischen Denkmäler beziehen, nebst der Reiseentschädigung, eine Vergütung von 10 Fr. durch Sitzungstag.

## II. Abschnitt

### Klassierung.

Art. 9. — Tritt der Staat in die Kosten der Erhaltung oder Restauration einer klassierten Liegenschaft durch Verabfolgung von Beiträgen ein, so wird die Höhe derselben unter Rücksichtnahme auf den historischen Wert und den Zustand der Gebäulichkeit im Augenblicke der Klassierung und auf die von den Beteiligten — Gemeinden, Genossenschaften oder Privaten — gebrachten Opfer festgesetzt.

Art. 10. — Die Klassierung einer Liegenschaft und die Beteiligung des Staates an den Restaurations- oder Ausbesserungskosten zieht für diesen in Bezug auf die gewöhnlichen Unterhalts-Arbeiten keinerlei Verpflichtung nach sich.

Art. 11. — Sämtliche Arbeits-Projekte betreffend ein klassiertes Denkmal, müssen von einem Gutachten der Kommission begleitet, zwecks Ermächtigung zu ihrer Ausführung dem Staatsrate unterbreitet werden.

Art. 12. — Sämtliche auf die Liegenschaften bezüglichen Artikel des Gesetzes und der Verordnung sind von Rechtswegen auch auf die klassierten beweglichen Gegenstände anwendbar.

### III. Abschnitt.

#### **Ausgrabungen.**

Art. 13. — Jede Gemeinde, Bürgerchaft oder öffentlich-rechtliche Korporation, die in nicht überbauten Liegenschaften Ausgrabungen vorzunehmen oder zu gestatten beabsichtigt, hat vorläufig den Staatsrat davon in Kenntnis zu setzen. In keinem Falle dürfen Ausgrabungen vor dem Eintreffen des staaterätlichen Bescheides in Angriff genommen werden. (Siehe Artikel 6 des Gesetzes).

Art. 14. — Werden infolge von Ausgrabungen oder sonstwie Ruinen, Grabstätten, Inschriften oder andere Gegenstände von künstlerischem oder archäologischem Werte zu Tage gefördert, so haben die Mitglieder oder Korrespondenten der Kommission für Erhaltung der historischen Denkmäler, die geistlichen Behörden, die Beamten oder Angestellten des Staates den Fund unverzüglich dem Erziehungsdepartemente zur Anzeige zu bringen. Nötigenfalls können sie sogar die Einstellung der Arbeiten verfügen.

Art. 15. — Die Mitglieder der Kommission für Erhaltung der historischen Denkmäler, die Regierungstatthalter und die Gemeindepräsidenten haben die

Erhaltung der entdeckten Denkmäler und Gegenstände zu sichern, mag die Auffindung derselben in Liegenschaften erfolgt sein, die dem Staate, den Gemeinden, den Bürgerchaften, den öffentlich-rechtlichen Korporationen oder einem Privaten angehören, wenn der Letztere ein daheringes Begehren stellt. Sie haben sofort das Erziehungsdepartement von den zur Erhaltung des Fundes getroffenen Maßnahmen zu benachrichtigen.

Art. 16. — Die endgültig zu treffenden Schutzmaßnahmen sind dem Staatsrate erst auf Grund eines Gutachtens der Kommission für Erhaltung der historischen Denkmäler zu beantragen. In Dringlichkeitsfällen unterbreitet das Erziehungsdepartement die Angelegenheit unverzüglich dem Staatsrate.

#### IV. Abschnitt.

##### **Archäologisches Museum und Münzen-Sammlung.**

Art. 17. — Die Kommission für Erhaltung der historischen Denkmäler ist mit der Oberaufsicht über das archäologische Museum und die Münzen-Sammlung betraut.

Art. 18. — Die Verwalter dieser beiden Sammlungen werden vom Staatsrate aus der Mitte der Kommission für Erhaltung der historischen Denkmäler gewählt.

Art. 19. — Es steht in ihren Amtsbefugnissen :

- a) die in den Museen hinterlegten Gegenstände zu klassifizieren;
- b) den Katalog derselben anzufertigen;
- c) den Hauswart und das Dienstpersonal der Museen zu überwachen.

Ueber die Polizei im Innern der Museen und Sammlungen des Staates wird eine Spezialverordnung erlassen.

Art. 20. — Ihre Besoldung wird durch den Staatsrat festgesetzt.

Art. 21. — Jeder der beiden Verwalter ist ermächtigt, gleichviel ob es sich um einen einzigen Gegenstand oder um eine Sammlung handelt, Ankäufe bis zum Betrage von Fr. 200 abzuschließen; für solche im Werte von über 200 Fr. müssen sie die Kommission für Erhaltung der historischen Denkmäler zu Rate ziehen und für eine Ausgabe von über Fr. 500 ist eine Ermächtigung des Staatsrates erforderlich.

Falls Gefahr droht, daß ein nicht klassierter Gegenstand von wirklich archäologischem oder künstlerischem Werte über die Kantons-gemarkung hinausverhandelt werde, so ist ein einzelnes Mitglied der Kommission für Erhaltung der historischen Denkmäler ausnahmsweise ermächtigt, denselben zu erwerben, ohne daß jedoch seine Befugnis einen Betrag von Fr. 100 überschreiten dürfte.

Sowohl die Museums-Berwalter als die Mitglieder der Kommission für Erhaltung der historischen Denkmäler haben sich innert dem Rahmen des alljährlichen Kostenvoranschlages zu halten und sich in Bezug auf Herkunft, Richtigkeit und Authentizität der zu erwerbenden Gegenstände jegliche wünschbare Gewißheit und Sicherheit zu verschaffen.

Art. 22. — Der Beschluß vom 17. Juni 1896 betreffend die Altertums- und Münzen-Sammlung ist widerrufen.

Art. 23. — Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 22. Februar 1907.

Der Präsident des Staatsrates :

**J. Burgener.**

Der Staatskanzler :

**A. Nolen.**

# Decret

vom 2. März 1907

betreffend

Benutzung der Straße Collombey-St. Triphon auf der zu einer Wegüberführung abzweigenden Strecke derselben, durch die elektrische Bahn Aigle-Oron-Monthey.

---

## Der Große Rat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des von der Eisenbahngesellschaft Aigle-Oron-Monthey unterm 3. Oktober 1906 eingereichten Gesuches um Ermächtigung zur Benutzung der abzweigenden Teilstrecke der Straße Collombey-St. Triphon zur Erstellung einer elektrischen Bahn;

Nach Einvernahme der Gemeinde Collombey;

Erwägend, daß das geplante Werk für die von der Eisenbahn Aigle-Oron-Monthey zu durchziehende Gegend von großem Nutzen sein wird und daher dessen Zustandekommen zu fördern ist;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt :

Ar. 1. — Die Eisenbahngesellschaft Aigle-Oron-Monthey ist ermächtigt, die Straße von Collombey

nach St. Triphon für den Bau ihrer Bahn zu benutzen.

Art. 2. — Diese Ermächtigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt :

- a) auf der ganzen von der Bahn Nigle-Mon-Monthey benutzten Strecke muß die Straße eine zwischen den Brustwehren lichte Breite von 7 m 50 besitzen; die der Brücken eine solche von 6 m 50;
- b) auf der südlichen Böschung der neuen Straße nahe der Wegüberführung wird eine Treppe errichtet, die mittelst eines längs der Bundesbahn zu expropriierenden Fußpfades mit dem gegenwärtig bestehenden Niveauübergange zu verbinden ist;
- c) für den Unterhalt der Treppe und des Fußpfades, wie dieselben im vorhergehenden Paragraphen bezeichnet sind, sowie für denjenigen der Brustwehren und der Straße vom Straßenrande bis auf einen Meter jenseits der innern Bahnschiene, und zwar auf der ganzen Strecke, hat die Eisenbahngesellschaft Nigle-Mon-Monthey aufzukommen;
- d) auf der ganzen von ihr benutzten Straßenstrecke sind bis auf 5 m Straßenbreite die Schneeabräumungs-Arbeiten von der Eisenbahngesellschaft zu bestreiten;

- e) die Eisenbahngesellschaft hat, behufs Beleuchtung der Zugänge, bei der die Bundesbahn überschreitenden Brücke elektrische Lampen anzubringen und zu unterhalten;
- f) die Gesellschaft hat durch Erstellung eines Niveau-Überganges mit einem Maximalgefälle von 3 Prozent die Verbindung mit der Flurstraße de la Braise wiederherzustellen.

Art. 3. — Auf der abzweigenden Straßenstrecke soll zur Verhütung von Unfällen die Fahrt, sowohl in Betreff der Geschwindigkeit als des erforderlichen Anhaltens, gleich derjenigen eines gewöhnlichen Tramwagens geregelt werden.

Art. 4. — Insoweit die Bahn auf der Straße angelegt wird, hat die Bahngesellschaft sich an die von ihr eingegangenen Verpflichtungen, sowie an die von ihr vorgelegten und von den Bundes- und Kantonsbehörden genehmigten Plänen zu halten.

Art. 5. — Der Staatsrat wählt ein Mitglied in den Verwaltungsrat.

So angenommen vom Großen Räte zu Sitten, den 2. März 1907.

Der 1te Vize-Präsident des Großen Rates :  
**Moriz v. Berra.**

Die Schriftführer :  
**Jg. Mengis. — Chr. Joris.**

**Der Staatsrat  
des Kantons Wallis,**

**Beschließt :**

Gegenwärtiges Dekret soll am Sonntag, den 28. laufenden April in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 13. April 1907.

Der Präsident des Staatsrates:

**J. Burgener.**

Der Staatskanzler:

**R. Kofen.**

# Dekret

vom 5. März 1907

betreffend

Bau einer elektrischen Bahn auf einem Teile der Kantons-  
strasse von Leukerbad.

---

## Der Große Rat

des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des von Hrn. Ingenieur Schenk in  
Lausanne, Namens der Konzessionäre einer elektrischen  
Schmalspurbahn Leuf (Station der S. B. B.) nach  
Leukerbad unterm 25. Februar 1902 eingereichten  
Gesuches um Ermächtigung zur Benutzung eines Teiles  
der Kantonsstrasse für den Bau ihrer Eisenbahn;

Erwägend, daß das projektierte Werk von allge-  
meinem Interesse ist;

Nach Einvernahme der interessierten Gemeinden;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt :

Art 1. — Die Konzessionäre für den Bau einer  
elektrischen Bahn Leukersuste—Leukerbad sind ermäch-  
tigt, zu diesem Zwecke zwischen St. Barbara und

Rummeling, mit Einschluß der Dala-Brücke (Viadukt), und zwischen Jnden und Leukerbad die Kantonsstraße Susse-Leukerbad zu benutzen.

Art. 2. — Ohne vorläufige Genehmigung der Pläne durch den Staatsrat darf auf der Straße keinerlei Arbeit am Bau der Eisenbahn oder deren Dependenz in Angriff genommen werden. Zu diesem Behufe müssen die Entwürfe einen Monat vor der Einreichung an den Bundesrat dem Baudepartemente unterbreitet werden.

Art. 3. — Die Eisenbahn muß auf dem äußern Straßenrande angelegt werden.

Art. 4. — Auf der ganzen von der Eisenbahn benutzten Straßen-Strecke haben die Konzessionäre Brustwehren zu erstellen und zwar nach den vom Baudepartemente gutgeheißenen Typen. Ausnahmsweise dürfen diese durch Brustlehnen ersetzt werden.

Auf der Dala-Brücke sind die Steinbrustwehren durch Schmied-Eisenlehnen von 1 m 20 Höhe zu ersetzen. Um lichte Weite zu gewinnen sind diese Eisenlehnen auf Vorkragungen zu erstellen. Die gehauenen Steine bleiben Eigentum des Staates.

Art. 5. — Der freie Raum zwischen dem Berghange und dem Bahnwagen muß mindestens 3 m 15 betragen. Der in diesem Abstandsmaße inbegriffene Abzugsgraben soll in Cementpflaster und in Bezug auf Gefäll und Tiefe dermaßen erstellt sein, daß er nötigenfalls von Fuhrwerken benutzt werden kann.

Art. 6. — Bei sämtlichen konvergen Straßenkrümmungen gegen die Dala und zwischen diesen in Abständen von durchschnittlich 300 m sind Ausweichstellen vorzusehen. Dabei ist ungefähr inmitten der Ausweichstelle zwischen dem Bergfuße und dem Tramwagen ein Raum von mindestens 4 m 80 freizugeben.

Die Länge der Ausweichstelle wird in jedem einzelnen Falle durch das Baudepartement bestimmt; immerhin soll dieselbe allgemein dermaßen bemessen sein, daß zwei Fuhrwerke neben dem elektrischen Tramkreuzen können.

Art. 7. — Auf der von der Eisenbahn benutzten Strecke ist der Unterhalt der Straße von den KonzeSSIONÄREN zu bestreiten, und zwar für die Brücke (Viadukt) in vollem Umfange und für den übrigen Teil der Strecke bis zu einem Meter jenseits der innern Bahnschiene.

Der Unterhalt und die Wiedererstellung der Stützmauern, Brustwehren und Geländer, sowie der auf dem Bahnkörper errichteten Wasserleitungen und Durchlässe und der von diesem in Anspruch genommenen Kunstarbeiten fällt ebenfalls den KonzeSSIONÄREN zur Last.

Art. 8. — Außer beim Herannahen der Bahnzüge kann der von der Eisenbahn eingenommene Straßenteil vom Publikum (Fußgänger und Fuhrwerken) frei begangen werden.

Art. 9. — Beim Dala-Übergänge und bei den Straßenniveau-Übergängen müssen sogenannte Phönix-Schienen verwendet werden. Auf der ganzen Strecke darf die Schienenkronen das Straßenniveau nicht überragen.

Art. 10. — Der Staatsrat wählt ein Mitglied in den Verwaltungsrat.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 5. März 1907.

Der 1te Vize-Präsident des Großen Rates :

**Moriz v. Werra.**

Die Schriftführer :

**Jg. Mengis. — Chr. Joris.**

### **Der Staatsrat des Kantons Valais**

Beschließt :

Gegenwärtiges Dekret soll am Sonntag, den 28. laufenden April in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 13. April 1907.

Der Präsident des Staatsrates :

**J. Burgener.**

Der Staatskanzler :

**A. Noten.**

# Reglement für das Berghaus

vom 17. März 1907

(Siehe französischer Band XXII.)

# Beschluß

vom 20. April 1907

betreffend die

Abstimmung über die Kantonsverfassung.

---

## Der Staatsrat

des Kantons Wallis,

In Ausführung des Art. 89 der Kantonsverfassung:  
vom 26. November 1875;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt :

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag den 12. künftigen Mai, um 10  $\frac{1}{2}$  Uhr morgens, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung der vom Großen Räte unterm 8. verfloffenen März angenommenen Verfassung auszusprechen.

Art. 2. — Die Abstimmung findet mittelst geheimer Stimmabgabe statt, durch einen Zettel, worauf die vorgelegte Frage mit einem „Ja“ für die Annahme oder mit einem „Nein“ für die Verwerfung, zu beantworten ist.

Art. 3. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formular ein Abstimmungsverbal angefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn in der einen oder der andern Kolonne des Abstimmungsverbals die eingetragenen Zahlen allfällig korrigiert oder durchgestrichen werden, sind diese in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Verzögerungen in der Einsendung der Abstimmungsverbale werden mit einer Buße von zehn Franken belegt.

Art. 4. — Die Stimmzettel sind nach Schluß der Abzählung vom Schreibamte in versiegelte Umschläge zu legen und bis nach der im Art. 5 festgesetzten Frist aufzubewahren.

Art. 5. — Die Beschwerden, welche in Betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, sind innert sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung der Resultate an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art. 6. — Exemplare der Verfassung, welche Gegenstand dieser Abstimmung bildet, werden durch die Staatskanzlei in genügender Anzahl den Gemeindepräsidenten übermittelt, welche dieselben den Stimmberechtigten sofort zustellen lassen.

Art. 7. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 1876 über die Wahlen und Abstimmungen in den Urversammlungen und insbesondere diejenigen des Art. 2 anwendbar.

Die im Militärdienst befindlichen Bürger üben ihr Stimmrecht an den betreffenden Waffenplätzen aus. Exemplare der Verfassung werden zu ihrer Verfügung gestellt werden.

Art. 8. — Die dem Staatsrate übermittelten Abstimmungsverbale werden dem Großen Rate in der nächsten Maisession unterbreitet werden.

Das Ergebnis der Abstimmung wird durch ein Dekret des Großen Rates bekannt gegeben werden.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 20. April 1907, um in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen 5. und 12. Mai 1907 veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

**J. Burgener.**

Der Staatskanzler :

**A. Nöten.**

# Beschluß

vom 21. Mai 1907

betreffend die

Abstimmung über das Viehverversicherungs-Gesetz.

---

## Der Staatsrat

des Kantons Wallis

In Ausführung des Art. 41 des Gesetzes betreffend die Viehverversicherung, angenommen vom Großen Rate am 8. März 1907 und veröffentlicht im Amtsblatte vom 12. April 1907, sowie in den Gemeinden des Kantons;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt :

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag den 9. Juni 1907, um 10 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr morgens, einzuberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des vorgenannten Gesetzes auszusprechen.

Art. 2 — Stimmberechtigt ist jeder Walliser und Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß derjenige, der an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. — Die Abstimmung findet mittelst geheimer Stimmabgabe statt, durch einen Zettel, worauf die vorgelegte Frage mit einem „Ja“ für die Annahme oder mit einem „Nein“ für die Verwerfung zu beantworten ist.

Die Stimmabgabe erfolgt auf weißem und unbedrucktem Papier, ohne besonderes Formular.

Art. 4. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird ein Abstimmungsverbal in Gemäßheit des vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulars angefertigt und dessen Genauigkeit von den Mitgliedern des Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugt.

Wenn in der einen oder der andern Kolonne des Abstimmungsverbals die eingetragenen Zahlen allfällig korrigiert oder durchgestrichen werden, sind diese in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Verzögerungen in der Einfindung der Abstimmungsverbale werden mit einer Buße von zehn Franken belegt.

Art. 5. — Die Stimmzettel sind nach Schluß der Abzählung vom Schreibamte in versiegelte Umschläge zu legen und bis nach der im Art. 6 festgesetzten Frist aufzubewahren.

Art. 6. — Die Beschwerden, welche in Betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, sind innert sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung der Resultate an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art. 7. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 1876 über die Wahlen und Abstimmungen in den Urversammlungen und insbesondere diejenigen des Art. 2 anwendbar.

Die im Militärdienst befindlichen Bürger üben ihr Stimmrecht auf den betreffenden Waffenplätzen aus.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 21. Mai 1907, um in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen 2. und 9. Juni 1907 veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

**J. Burgener.**

Der Staatskanzler :

**A. Kofen.**

# Defret

vom 23. Mai 1907.

die Verfassung vom 8. März 1907 als Staats-Grundgesetz  
erklärend.

---

## Der Große Rat des Kantons Valais,

Nach Einsicht des Gesamtergebnisses der Volksabstimmung vom 12. laufenden Mai über die am 8. März 1907 vom Großen Räte angenommenen Verfassung;

Erwägend, daß aus der Zusammenstellung der bezüglichen Abstimmungsverbale hervorgeht, daß die Mehrheit der Bürger, die an der Abstimmung teilgenommen, sich für die Annahme des Verfassungs-Entwurfes ausgesprochen hat;

Auf den Antrag des Staatsrates;

Beschließt :

Art. 1. — Die Verfassung vom 8. März 1907 ist als Staats-Grundgesetz erklärt.

Art. 2. — Der Staatsrat wird mit der Veröffentlichung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 23.  
Mai 1907.

Der Präsident des Großen Rates :  
**Moriz v. Berra.**

Die Schriftführer :  
**Jg. Mengis. — Chr. Joris.**

**Der Staatsrat  
des Kantons Wallis**

Beschließt :

Vorstehendes Dekret soll Sonntag, den 2. Juni  
1907, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht  
und angeschlagen werden, um sofort in Kraft zu  
treten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 27. Mai  
1907.

Der Präsident des Staatsrates :  
**J. Burgener.**

Der Staatskanzler :  
**A. Noten.**

# Dekret

vom 25. Mai 1907

betreffend

Eindämmung des Orientbaches bei Trient.

---

## Der Große Rat

des Kantons Wallis,

In Anbetracht der beständigen Zunahme des vom Orientbache bei Trient überschwemmten Geländes und angesichts der Notwendigkeit, den Schädigungen, welche das Hochwasser dieses Wildbaches für das gleichnamige Tal zur Folge hat, ein Ziel zu setzen;

Nach Einsicht der vom Baudepartement aufgestellten und von der Bundesbehörde genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge;

Nach Einsicht des Beschlusses des Bundesrates vom 30. März 1907, durch welchen für diese Arbeiten eine Subvention von 40 Prozent bis zum Höchstbetrage von Fr. 28,000 bewilligt wurde;

In Ausführung des Gesetzes vom 25. November 1896, betreffend die Korrektion der Flüsse und ihrer Seitengewässer;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt :

Art. 1. — Die Eindämmung des Trientbaches bei Trient wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Gemäß Plan und Voranschlag des Baudepartementes belaufen sich die Kosten auf Fr. 70,000.

Art. 2. — Der Staat tritt in die bisherigen Kosten mit 20 Prozent der wirklichen Ausgabe ein.

Die erste Jahresrate wird im Jahre 1907 ausgerichtet.

Art. 3. — Die Arbeiten müssen innert einem Zeitabschnitte von 5 Jahren, d. h. am 31. Dezember 1911 beendigt sein.

Sofern sie den Vorschuß für den Beitrag des Staates übernimmt, so kann jedoch die Gemeinde Trient die Arbeit vor dem bezeichneten Zeitpunkt zu Ende führen.

So gegeben vom Großen Rate zu Sitten, den 25. Mai 1907.

Der Präsident des Großen Rates :

**Moriz v. Berra.**

Die Schriftführer :

**Jg. Mengis. — Cyr. Jovis.**

**Der Staatsrat  
des Kantons Wallis**

Beschließt:

Gegenwärtiges Dekret soll Sonntag den 23. lauf. Juni in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 17. Juni 1907.

Der Präsident des Staatsrates :

**A. Conzèpin.**

Der Staatskanzler :

**A. Ruten.**

# Verordnung

vom 3. Juni 1907

betreffend

den Automobil- und Motorradverkehr auf der Simplon-  
Straße.

---

## Der Staatsrat

des Kantons Wallis,

Auf den Antrag des Baudepartementes und des  
Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt :

Art. 1. — Der Automobil- und Motorrad-Verkehr  
auf der internationalen Simplonstrasse ist provisorisch  
vom 15. Juni bis zum 15. Oktober 1907 gestattet.

Art. 2. — Die Simplonstrasse ist diesem Verkehr  
alle Tage geöffnet, mit Ausnahme des Donnerstags.

Art. 3. — Außer in Fällen höherer Gewalt ist der  
Verkehr zur Nachtzeit vollständig untersagt.

In den Monaten Juni, Juli und August darf nach  
4 Uhr nachmittags und nach 3 Uhr während den  
Monaten September und Oktober von Brig oder  
Gondo aus, kein Motorfahrzeug mehr abgehen.

Art. 4. — Ebenso ist das Befahren der Straße mit Motorwagen nur den Inhabern einer regelmäßigen Bewilligung gestattet (Art. 3 und 5 des Konkordates).

Art. 5. — Jeder Motorwagenführer, der den Simplon zu passieren beabsichtigt, hat sich zu diesem Behufe auf dem Landjägerposten in Brig und Gondo einschreiben zu lassen.

Diese Einschreibung enthält die Nummer des Motorwagens, Namen und Wohnort des Führers und der verantwortlichen Person, das Datum und die Stunde der Abfahrt.

Ein Doppel dieser Eintragung wird den Reisenden gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 5 ausgehändigt und gilt als Passierschein.

Dieser Ausweisschein muß auf Verlangen jedem unterwegs getroffenen Polizei-Agenten oder Straßenwärtler vorgezeigt und bei der Ankunft in Brig und Gondo zum Zwecke der Kontrolle auf dem Landjägerposten vorgewiesen werden.

Art. 6. — Die Fahrgeschwindigkeit darf gemäß Art. 9 des eidgen. Konkordats vom 13. Juni 1904 zehn Kilometer in der Stunde nicht überschreiten.

Bei Straßenbiegungen darf die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als drei Kilometer in der Stunde betragen.

Beim Erreichen eines Straßenranfes haben die Motorfahrzeuge mittelst des Horns Signale zu geben. Andere Signale sind verboten

Art. 7. — Die Motorfahrzeuge haben immer, und insbesondere wenn ihnen Fußgänger, Vieh- oder Fuhrwerke begegnen, die äußere Seite der Straße einzunehmen.

Wenn Viehherden oder Pferde Scheu zeigen, so hat der Automobilist sein Fahrzeug und sogar seinen Motor anzuhalten.

Art. 8. — Die Bestimmungen des Konfordates vom 13. Juni 1904, die durch den gegenwärtigen Beschluß nicht abgeändert werden, sind streng zu beobachten.

Art. 9. — Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer, vorbehältlich des Rekurses an das Justiz- und Polizeidepartement, vom Regierungsstatthalter des Bezirkes Brig auszusprechenden Buße von 20 bis 500 Fr. belegt.

Im Rückfalle kann die Strafe verdoppelt und die Verkehrserlaubnis verweigert werden.

Art. 10. — Der Regierungsstatthalter des Bezirkes Brig ist speziell beauftragt, für die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu sorgen.

Diese tritt sofort in Kraft.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 3. Juni 1907, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

**A. Couchepin.**

Der Staatskanzler :

**A. Notin.**

# Reglement

der

Pensionskasse des Primarschul-Lehrerpersonals  
des Kantons Wallis.

---

## I. Organisation.

Art. 1. — Der Eintritt in die Ruhegehaltskasse ist für diejenigen weltlichen Primarschul-Lehrer und -Lehrerinnen obligatorisch, deren provisorisches Patent nach dem 1. Januar 1907 ausgestellt wurde und die in den Primarschulen des Kantons Wallis Unterricht erteilen.

Art. 2. — Für die Lehrer und Lehrerinnen, von welchen der Art. 3 litt. b) des Dekretes vom 24. November 1906 handelt, sowie für diejenigen, die gemäß Art. 4 desselben Dekretes den Primarschul-Lehrer und -Lehrerinnen gleichgestellt sind, wird der Beitritt freigestellt.

Art. 3. — Jedes zum Eintritt in die Ruhegehaltskasse verpflichtete Mitglied des Lehrpersonals wird auf Grund einer Mitteilung des Erziehungsdepartementes an den Kassier von amtswegen eingeschrieben.

Art. 4. — Mitglieder des Lehrpersonals, welchen der Eintritt in die Ruhegehaltskasse freigestellt ist, werden für das erste Trimester des Anmeldejahres als beigetreten betrachtet, sofern sie in Gemäßheit des Art. 10 des Dekretes den Jahresbeitrag bezeichnen, den sie zu leisten übernehmen.

## II. Austritt und Ausschluß.

Art. 5. — Ein Mitglied des Lehrpersonals, das den Primarschul-Unterricht freiwillig aufgibt, wird, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 8 des Dekretes, als ausgetreten betrachtet.

Art. 6. — Ein Mitglied des Lehrpersonals, das gegen seinen Willen und ohne persönliches Verschulden seine bisherige Anstellung verliert und eine solche nicht wieder findet, wird, obwohl es nicht Unterricht erteilt, auf weitere 4 Jahre als Mitglied der Ruhegehaltskasse betrachtet und hat als solches während dieser Zeit seine Beiträge zu leisten.

Wenn dasselbe nach 4 Jahren seine Lehramtstätigkeit nicht wieder aufnimmt oder während diesen vier Jahren nicht pünktlich seine Beiträge entrichtet, kommen für ihn von rechtswegen die Bestimmungen des Art. 20 des Dekretes zur Anwendung.

Der Lehrer, der gegen seinen Willen und ohne sein Verschulden seine Anstellung verloren hat und nicht wieder sofort eine solche gefunden hat, wird, wenn er eine ihm in der Folge vom Staate angebotene

Primarschul-Lehrer-Stelle ausschlägt, als austretendes Mitglied betrachtet und, vorbehältlich des Art. 8 des Dekretes, in Gemäßheit des Art. 18 behandelt.

Art. 7. — Der vorhergehende Artikel ist auf den Lehrer anwendbar, der ohne sein Verschulden im Jahre der Erlangung des provisorischen Patentes keine lehramtliche Stelle findet.

Art. 8. — Der Lehrer, welcher trotz Aufforderung die Bezahlung seines Beitrages verweigert, der nicht nach Maßgabe des Art. 10, Absatz 3 des Dekretes erhoben werden kann, wird, vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 28 litt. f) und 29 des Dekretes, von dem auf die Zahlungsverweigerung folgenden 31. Dezember an in Gemäßheit des Art. 18 des vorerwähnten Dekretes behandelt.

Art. 9. — Der Ausschluß eines Mitgliedes der Pensionskasse wird demselben innerhalb Monatsfrist nach der betreffenden Beschlußfassung zur Kenntnis gebracht.

Art. 10. — Der von der Kommission der Pensionskasse kraft des Art 28 des Dekretes verhängte Ausschluß ist sofort dem Erziehungsdepartemente zur Kenntnis zu bringen, das seinerseits die nötigen Maßnahmen trifft, um das vom Kommissions-Beschlusse betroffene Mitglied vom Lehramte auszuschließen. (Art. 7 und 28 des Dekretes.)

### III. Beiträge, Rückzahlungen und Pensionen.

Art. 11. — Der zum Eintritt in die Ruhegehaltskasse verhaltene Lehrer hat gemäß Art. 26 des Reglementes zu erklären, welcher der im Art. 10 des Dekretes vorgesehenen 4 Klassen er anzugehören wünscht und zwar vor Ende des Jahres, in welchem er seine Lehrtätigkeit beginnt. Nach Ablauf dieser Frist wird der Lehrer der letzten der 4 Klassen d. h. derjenigen von 30 Fr. zugeteilt

Der Lehrer, dem die Beteiligung freigestellt ist, hat gleichzeitig mit der Beitritts-Erklärung oder im folgenden Trimester anzugeben, welcher Klasse er anzugehören wünscht, widrigenfalls er nach Ablauf dieser Frist von amtswegen der 4. Klasse d. h. derjenigen von 30 Fr. zugeteilt wird.

Art. 12. — Die in Gemäßheit des Art. 12 des Dekretes zu leistende Staats-Subsidie und die Beiträge der Mitglieder sind im Laufe des Monats Januar an die Ruhegehalts-Kasse einzuzahlen.

Art 13. — Die Dienstjahre müssen vollständig erfüllt sein; jedoch kommt allfällig die Zeit, während welcher der Lehrer mit Zustimmung der höhern Schulbehörde seine lehramtliche Tätigkeit einstellen mußte, nicht in Abzug, sofern dieselbe nicht mehr als die Hälfte der Schuldauer ausmacht und der Lehrer an der Spitze seiner Schule geblieben ist. In diesem Falle kann der

Stellvertreter in der Regel seine Aushilfs-Dienstzeit nicht als Gegenleistung für den von ihm verweiger-ten ordentlichen Jahresdienst in Anschlag bringen.

Art. 14. — Die in den Art. 18, 19, 20, 21, 22 und 23 des Dekretes vorgesehenen Rückzahlungen werden spätestens im ersten Trimester nach Ablauf des Jahres, in welchem der Tod, der Austritt oder der Ausschluß der betreffenden Mitglieder erfolgt ist, bewerkstelligt.

Art. 15. — Als erstes der 25 Dienstjahre wird dasjenige betrachtet, in dessen Verlauf das erste Schuljahr, während welchem der Lehrer geantet hat, abschließt.

Art. 16. — Wenn ein zum Eintritt in die Ruhegehaltskasse verhaltenes Mitglied nach 8 Jahren nicht das definitive Lehrbefähigungs- oder ein anderes gleichwertiges Zeugnis erworben hat, werden ihm nach Maßgabe des Art. 18 des Dekretes seine Beiträge zurückbezahlt und zwar im ersten Trimester nach Ablauf des Jahres, in welchem sein achttes effektives Dienstjahr abschließt.

Art. 17. — Im Todesfall eines Mitgliedes, das trotz seiner 25 Dienstjahre und regelmäßigen Beitragsleistung seine Versetzung in den Ruhestand nicht anbegehrt und im Lehramte verblieben ist, greifen die Bestimmungen der Art. 20 und 22 des Dekretes Platz.

Art. 18. — Der Lehrer, der nach 25 Dienstjahren sich in den Genuß der Pension setzen will, hat das daherige Begehren schriftlich und in Gemäßheit des Art. 32 des gegenwärtigen Reglementes einzureichen.

Art. 19 — Die Pensionsberechtigung wird festgestellt durch den Besitz des definitiven Lehrbefähigungs- oder eines andern gleichwertigen Zeugnisses, das Dienstalter, die eingezahlten Beiträge, die Gesetzesbestimmungen und andern Rechtsmittel nach Maßgabe des Art. 29 des Dekretes

Art. 20. — Das Recht auf den Bezug der Pension ist erworben mit dem letzten Tage des Schuljahres, das die wenigstens 25jährige lehramtliche Tätigkeit des Mitgliedes im Kanton abschließt.

Art. 21. — Die Pension läuft vom 31. Dezember des gleichen Jahres an und wird für jedes erfüllte Pensionsjahr je im darauffolgenden Monat Januar ausgerichtet. Bei Todesfällen, die das Aufhören der Ausrichtung des Ruhegehaltes zur Folge haben, werden eventuelle Ausstände im darauffolgenden Monat Januar ausbezahlt.

Art. 22. — Hinterläßt das verstorbene Mitglied eine Witwe oder minderjährige Kinder (siehe Art. 17 des Dekretes), so wird die Pension an die Witwe ausgerichtet, sofern sie für den Unterhalt der Kinder aufzukommen hat. Ist das Letztere nicht der Fall, wird die Pension zu einem Drittel an die Wittwe

und zu zwei Drittel an den Vormund oder an die mit dem Unterhalt der Kinder beladene Person verabfolgt. Von Fall zu Fall und je nach Umständen kann jedoch von dieser allgemeinen Regel abgewichen werden.

Art. 23. — Wenn das verstorbene Mitglied nur minderjährige Kinder hinterläßt, wird in Gemäßheit des Art. 17 des Dekretes die Pension an deren Vormund oder an die mit deren Unterhalt beladenen Personen ausgerichtet.

Art. 24. — Hinterläßt das verstorbene Mitglied eine Witwe und minderjährige Kinder und stirbt die Erstere, bevor die Pension während 8 Jahren ausgerichtet worden, so wird dieselbe nach Maßgabe des Art. 17 des Dekretes und des vorhergehenden Artikels zu Gunsten der Letzteren verabfolgt.

#### **IV. Generalversammlung, Pensionskassenkommission.**

Art. 25. — Die Kommission wird jedes vierte Jahr vom Staatsrat und der Generalversammlung der Mitglieder der Pensionkasse ernannt. (Art. 26 des Dekretes.)

Art. 26. — Der Amtsantritt der sowohl vom Staatsrate als von der Generalversammlung ernannten

Mitglieder der Pensionskassa-Kommission erfolgt am Ende des Jahres ihrer Ernennung.

Art. 27. — Die Pensionskassa-Kommission tritt auf Einberufung ihres Präsidenten alljährlich wenigstens zweimal zusammen.

Art. 28. — Die Kommission wählt jedes vierte Jahr aus ihrer Mitte einen Sekretär und einen Kassier. Diese Ernennung erfolgt mit der relativen Mehrheit. Das Amt des Kassiers und des Sekretärs kann auf ein und dasselbe Mitglied vereinigt werden.

Art 29. — Die Kommission hat den ihr durch den Art. 28 des Dekretes vom 24. November 1906 auferlegten Obliegenheiten nachzukommen.

Art. 30. — Sie überwacht die Dienstleistung des Kassiers und des Sekretärs.

Art. 31. — Zur Gültigkeit der Kommissionsbeschlüsse bedarf es der Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern.

## V. Kassier und Sekretär der Kommission.

Art. 32. — Der Kassier :

- a) nimmt Vormerk von der Beitragskasse, für welche sich jedes Mitglied der Pensionskasse bei ihm einschreiben läßt. Falls das Mitglied trotz Aufforderung nicht die Klasse bezeichnet, wird das-

selbe in Gemäßheit des Art. 11 des gegenwärtigen Reglementes durch den Sekretär von amtswegen eingetragen;

- b) sorgt für den Einzug der Jahresbeiträge der Mitglieder und der Staatsbeiträge. Der jeweiligen von der jährlichen Staatsbesteuer an den Lehrer-gehalt in Abzug gebrachte Jahresbeitrag des Mitgliedes, sowie der Beitrag des Staates werden von diesem direkt an die Hypothekarkasse einbezahlt;
- c) verwaltet die Fonds der Pensionskasse und führt für jedes einzelne Mitglied genaue Rechnung;
- d) erstattet alle 4 Monate den Kommissions-Mitgliedern Bericht über den Stand der Kasse;
- e) übermittelt alljährlich auf den 1. Januar dem Präsidenten der Kommission der Ruhegehaltskasse ein Namensverzeichnis sämtlicher Mitglieder, mit gleichzeitiger Angabe, ob dieselben aktive, austretende oder pensionsberechtigte Mitglieder sind;
- f) bezeichnet dem Kommissionspräsidenten die von den Bestimmungen des Art. 6 des Dekretes betroffenen Lehrer;
- g) reicht der Kommission sein Gutachten ein über die Pensions- und Rückzahlungs-Beträge, auf Grund des Kommissionsentscheides, für deren

Zustellung. Die Zustellung der Pensionen und Rückzahlungen erfolgt auf unterschriftliche Anweisung des Kommissions-Kassiers direkt durch die Hypothekarkasse ;

- h) überwacht insbesondere die Vollziehung der auf die Jahresbeiträge, Rückzahlungen, Pensionen u. s. w. bezüglichen Bestimmungen des Dekretes vom 24. November 1906 und des gegenwärtigen Reglementes ;
- i) schließt die Jahres-Rechnungen auf den 31. Dezember ab und stellt dieselbe bis spätestens den darauffolgenden 1. Februar der Kommission zu.

Art. 33. — Als Garantie für seine Geschäftsführung hinterlegt der Kassier beim Staatsrate, der über deren Annehmbarkeit zu erkennen hat, Sicherheits-Ausweise im Werte bis zu Fr. 2000.

Art. 34. — Die Kommission kann, vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 29 des Dekretes, den Kassier wegen Unregelmäßigkeiten seines Amtes entheben und sorgt für dessen Ersetzung. Die Amtsentsetzung erfolgt unvorgreiflich den andern im Strafgesetzbuche vorgesehenen Bestimmungen.

Art. 33. — der Kassier hat die Archive der Pensionskasse in Verwahrung und führt :

- a) ein Hauptbuch ;
- b) ein Tagebuch ;

- c) ein Buch mit Talon, für den Bezug der Jahresbeiträge und die Ausrichtung der Pensionen und Rückzahlungen;
- d) ein Register für die Gutscheine;
- e) ein Buch für die Jahresbeiträge;
- f) ein Buch für die Pensionen;
- g) ein Buch für Rückzahlungen;
- h) ein Matrikelbuch, in welchem nebst dem Vor- und Nachnamen des Mitgliedes u. s. w. einzutragen sind: Das Datum seines provisorischen Patentes, dasjenige seines definitiven Lehrbefähigungs- oder eines andern gleichwertigen Zeugnisses, dasjenige seines Eintrittes in das Lehrpersonal, seines Austrittes, seines Ausschlusses und seiner Zulassung zum Bezuge der Pension.

Art. 36. — Der Sekretär ist insbesondere beauftragt:

- a) das Sitzungs-Protokoll der Kommission abzufassen;
- b) die Korrespondenz zu führen;
- c) die Abfassung der Berichte, Gutachten u. s. w. der Kommission und im Allgemeinen alle Schriftsachen zu besorgen, deren Führung nicht dem Kassier obliegt.

## VI. Besondere Bestimmungen.

Art. 37. — Die Mitglieder des Lehrpersonals, deren provisorisches Patent vor dem 1. Januar 1907 ausgestellt wurde, und denen der Eintritt in die Ruhegehaltskasse freigegeben ist, haben ihren Beitritt vor dem 31. Dezember 1908 zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist sind dieselben von den in den Art. 31 und 32 des Dekretes vom 24. November 1906 vorgesehenen Vergünstigungen ausgeschlossen.

Art. 38. — Die vor dem 1. Januar 1907 geschuldeten Jahresbeiträge samt dem kapitalisierten Zinsrückstand sind in einem einzigen Wurf oder mittelst gleichwertigen Jahresraten zu entrichten. Diese Quantitäten dürfen die Zahl 5 nicht übersteigen und müssen vom Mitgliede bis spätestens den 31. Dezember 1907, 1908, 1909, 1910 und 1911 direkt an die Hypothekarkasse von Wallis einbezahlt werden.

Art. 39. — Die Amtsdauer der im Jahre 1907 vom Staatsrate und von der Generalversammlung ernannten Kommission der Pensionskasse erlischt mit dem Ende der gegenwärtigen Legislatur-Periode.

Art. 40. — Vorläufig und bis zum Erlasse des im Art. 30 des Dekretes vorgesehenen Staatsrats-

Beschlusses setzt die Kommission selbst die Befolgung des Kassiers und des Sekretärs fest.

Sitten, den 3. Mai 1907.

Der Präsident der Kommission :

**H. Delaloye.**

Der Sekretär :

**Ignaz Sponer.**

**Der Staatsrat  
des Kantons Wallis**

hat in seiner heutigen Sitzung vorstehendem Reglemente die Genehmigung erteilt.

Sitten, den 3. Juni 1907.

Der Präsident des Staatsrates :

**A. Couchepin.**

Der Staatskanzler :

**A. Nöten.**

# Beſchluß

vom 10. Juli 1907

betreffend

die Erſatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat  
für den Kreis Sembrander-Bourg-St-Pierre.

---

(Siehe franzöſiſcher Band XXII.)

# Strassen - Polizei - Reglement

für die

Eisenbahn Martinach-Châtelard und für das Tramway  
Martinach-Bahnhof S. G. B.-Martinach-Burg.

---

(Siehe französischer Band XXII)

# Beschluß

vom 30. Juli 1907

betreffend

die Abstimmung über das Gesetz vom 1. Juni 1907 über  
den Volksunterricht und die Normalschulen.

---

## Der Staatsrat des Kantons Wallis

In Ausführung des Art. 30, Nr. 3 der Kantons-  
verfassung;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonn-  
tag den 18. August 1907, um 10 einhalb Uhr  
morgens, einberufen, um sich über die Annahme oder  
die Verwerfung des erwähnten Gesetzes auszusprechen.

Art. 2. — Die Abstimmung findet mittelst geheimer  
Stimmabgabe statt, durch einen gedruckten Zettel, wo-  
rauf die vorgelegte Frage mit einem „Ja“ für die  
Annahme oder mit einem „Nein“ für die Verwerfung  
zu beantworten ist.

Art. 3. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formular ein Abstimmungsverbal angefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn in der einen oder der andern Kolonne des Abstimmungsverbals die eingetragenen Zahlen allfällig korrigiert oder durchgestrichen werden, sind diese in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Verzögerungen in der Einsendung der Abstimmungsverbale werden mit einer Buße von zehn Franken belegt.

Art. 4. — Die Stimmzettel sind nach Schluß der Abzählung vom Schreibamte in versiegelte Umschläge zu legen und bis nach der im Art. 5 festgesetzten Frist aufzubewahren

Art. 5. — Die Beschwerden, welche in Betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, sind innert sechs

Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung der Resultate an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art. 6. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 1876 über die Wahlen und Abstimmungen in den Urversammlungen und insbesondere diejenigen des Art. 2 anwendbar.

Ferner können die Walliser-Bürger vor dem Tage der Abstimmung das Begehren stellen, ihr Stimmrecht in jener Gemeinde auszuüben, in welcher sie sich befinden.

Im Falle begründeten Zweifels haben diese Bürger ein Zeugnis über ihre Wahlfähigkeit vorzuweisen.

Art. 7. — Für den Fall, daß das Volk sich für die Annahme des Gesetzes ausgesprochen hätte, wird der Staatsrat für dessen Veröffentlichung sorgen.

So gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 30. Juli 1907, um in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen 11. und 18. August 1907 veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates :

**J. Kunzsch.**

Der Staatskanzler :

**A. Noten.**

# Beschluß

vom 13. August 1907

betreffend

Vollziehung der Artikel 4 und 12 des Jagdgesetzes.

---

## Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht der Artikel 4 und 12 des Gesetzes  
vom 27. Oktober 1906 über die Jagd;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 24. Juni  
1904 über Jagd und Vogelschutz;

Nach Anhörung des Ausschusses der Jäger;

Auf den Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt :

Art. 1. -- Die neben der Patentgebühr zum Zwecke  
der Förderung des Wildstandes zu entrichtende Zu-  
schlagstaxe ist für die mit dem nächsten 1. September  
beginnende Jagdzeit auf Fr. 5 festgesetzt.

Die Verwendung dieser Zuschlagstaxe erfolgt, im  
Einverständnis mit dem Departement des Innern,  
durch den Ausschuss der Jäger eines jeden Bezirkes.

Art. 2. — Die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere ist auf die Zeit vom 7. bis 30. September beschränkt.

Art. 3. — Die Jagd auf Rehe, Hirsche, Damhirsche und Steinböcke ist im Kanton unbedingt verboten.

Art. 4. — Die Jagd auf Fasane ist im ganzen Rhonetal, von der Massa bis St. Gingolph, auf die Zeit vom 1. September bis 1. Oktober beschränkt.

Art. 5. — Es werden Bannbezirke errichtet :

- a) Im Ferrey-Tal ein solcher, dessen Grenzen durch eine Linie bestimmt sind, welche sich von der Dranse aus gegen die Hütten von Traversin-Ferrey bis zum obern Walbsaume hinzieht. Von diesem Punkte folgt die Grenze dem obern Walbsaume bis zum Zusammentreffen mit dem Wilbbache Tollant beim Orte Poussa. Von da geht die Linie längs dem Tollantbache bis zu dessen Mündung in die Dranse, die selbst die Grenze des eidgenössischen Bannbezirkes Mont-Dolent bildet.
- b) Im Bezirke Gundis ein Bannbezirk mit folgenden Grenzen : im Norden die Diablerets, la Tour de St-Martin, la Passiere; Osten, la Passiere, Mont Goud, Sir-Rion, Chapelle St. Bernard; Süden, Chapelle St. Bernard bis Zigiere (Sfiere) und von da dem Felskämme entlang bis zum Haut-de-Cry; Westen, vom Haut-de-Cry längs der Waadtländer-Grenze bis zu den Diablerets.

- c) Im Bezirke Sibers ein Bannbezirk, dessen Gebiet durch eine Linie bestimmt wird, welche von der Gebietsgrenze der Gemeinden Salgesch und Sibers ausgeht, sich längs der Rhone hinzieht bis zur Einmündung der Narizance und diesem Wasserlaufe entlang folgt bis zum ersten Ponti. Alsdann zieht sie sich den Schichten des ersten Ponti hinan über Ponchette bis zum Engpaß (Höhenquote 1966, Siegfried-Karte) zwischen dem Corbetschgrat und dem Illhorn; von da folgt sie dem nördlichen Kamme des Illhorns bis zur Höhenquote 2724. Von der Höhenquote 2724 steigt die Grenze durch die Erdrutsche zur Magdalena-Ebene hinunter. Von diesem Punkte steigt sie die sog. Mörderstein-Rüfe bis zum gleichnamigen Felsblock an der Heerstraße des Pfinwaldes hinunter. Vom Mörderstein erreicht die Linie ihren Endpunkt an der Rhone bei der Grenzscheide zwischen den Gemeinden Sibers und Salgesch.
- d) In demselben Bezirke ein Bannbezirk, begrenzt wie folgt: Norden, die bernische Grenze; Osten, der Plaine-Morte-Gletscher und der Raspille-Bach; Süden, die Wasserleitung von Gitout von der Raspille bis zur Signiese; von diesem Punkte folgt die Grenzlinie dem rechten Ufer des Signiese-Baches bis zum Scex d'Arollaz oder la Balmaz und von dort aus der untern Grenze der Rinderalpe der „Contree“ von

Siders, Pèpinet-Alpe bis zum Scer des Houles; Westen, Scer des Houles, „Croix d'Air“ und von diesem Punkte dem Grat entlang bis zum Plaine-Morte-Gletscher.

Art. 6. — In den im vorhergehenden Artikel umschriebenen vier Freibergen ist, mit Ausnahme des Bannbezirkes Siders c), woselbst vom 1. bis 15. Oktober gejagt werden darf, jegliche Jagd gänzlich verboten.

Art. 7. — Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Beschlusses werden mit den im Art. 21 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz vorgesehenen Bußen bestraft.

Art. 8. — Der Beschluß vom 14. August 1906 betreffend Vollziehung der Art. 4 und 12 des Jagdgesetzes ist widerrufen.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 13. August 1907, um Sonntag den 26. August in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

**A. Couchepin.**

Der Staatskanzler :

**A. Nöten.**



# Gesetz

vom 1. Juni 1907

betreffend

## den Volksunterricht und die Normalschulen

Der Große Rat des Kantons Valais,

In Erwägung, daß es von Wichtigkeit ist, im Primarschulwesen jene Verbesserungen anzubringen, deren Notwendigkeit durch die Erfahrung dargetan ist ;

Willens, die verschiedenen die Primar- und Normalschulen betreffenden Dekrete und Entschiede des Staatsrates in einem Gesetze zu vereinigen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

Beschließt :

I. Kapitel.

### Volkschulen.

I. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze. — Schulpflicht. — Schulbesuch.

Art. 1. — Der Volksunterricht ist obligatorisch ; derselbe wird in den öffentlichen Schulen des Kantons unentgeltlich erteilt.

Art. 2. — Die Oberleitung, Obergufsicht und Kontrolle über den Volksunterricht kommen dem Staatsrate zu, der diese Amtsbefugnisse durch das Erziehungsdepartement ausübt.

Art. 3. — Die Kosten für den öffentlichen Volksunterricht sind von den Gemeinden zu tragen. Das Gesetz bestimmt die Beteiligung des Staates.

Die Schulfonds dürfen ihrer Bestimmung nicht entzogen werden.

Art 4. — Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderliche Anzahl Schulen zu eröffnen, um allen auf ihrem Gebiete wohnenden Kindern den Volksunterricht zu verschaffen.

Art. 5. — Mit Ermächtigung des Schulinspektors können die Kinder eines abgelegenen Weilers die Schulen einer Nachbargemeinde besuchen, wenn dieselbe weniger weit entfernt ist, als diejenige ihrer Wohnortsgemeinde.

In diesem Falle hat die letztere an die Kosten verhältnismäßig beizutragen.

Art. 6 — Je nach Umständen kann das Erziehungsdepartement für abgelegene und zur Winterzeit schwer zugängliche Weiler die Eröffnung einer Schule verordnen.

Art. 7. — Ohne staatsrätliche Ermächtigung darf eine bestehende Schule nicht aufgehoben werden.

Art. 8. — Zählt eine Schule mehr als 50 Schüler, so muß sie geteilt werden.

Art. 9. — In den Ortschaften von mehr denn 50 Kindern muß eine getrennte Schule für die Knaben und für die Mädchen bestehen.

Art. 10. — Auf Verlangen der Eltern und sofern ein regelmäßiger Besuch von mindestens 40 Kindern zugesichert ist, sind die Gemeinden zur Eröffnung einer gemischten Kleinkinderschule verpflichtet.

Zum Besuch einer solchen, in der Regel von einer Lehrerin zu leitenden Schule, werden nur Kinder im Alter vom erfüllten vierten bis siebenten Jahre zugelassen.

Art. 11. — Knaben und Mädchen sind vom siebenten bis zum erfüllten fünfzehnten Altersjahre zum Schulbesuche verpflichtet, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 27 und folgenden.

Art. 12. — Der zum Schulbesuch verpflichtete Schüler darf dieselbe nicht vor Schluß des Schuljahres verlassen.

Art. 13. — Die Eltern oder deren Stellvertreter (Vormünder, Meister) sind verpflichtet, in Betreff der ihrer Obforge anvertrauten Kinder über die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen.

Art 14. — Die Dauer des Jahreskurses der Volksschule beträgt sechs bis zehn Monate und wird für jede Gemeinde durch Staatsratsbeschluß festgesetzt. Die Eröffnung fällt in die Zeit zwischen dem 15. September und dem 2. November.

## II. Abschnitt.

### Kontrolle.

Art. 15. — Der Zivilstandsbeamte soll dem Präsidenten des Schulausschusses einen Monat vor Eröffnung des Schuljahres das Verzeichnis der Kinder, die bis zum 31. Dezember das Alter von sieben Jahren erreicht haben, nebst Angabe ihres Geburtsdatums und der Namen ihrer Eltern, zustellen.

Die Gemeindebehörde hat für die in der Gemeinde wohnsäßigen, aber außerhalb derselben geborenen Kinder die gleichen Angaben beizubringen.

Innert der gleichen Frist hat die Waisenamtsbehörde dem Präsidenten des Schulausschusses ein Verzeichnis der Vormünder der schulpflichtigen Kinder zuzustellen.

Art. 16. — Der Schulausschuß fertigt vor Beginn des Jahreskurses an Hand eines vom Erziehungsdepartemente zu liefernden Formulars ein vollständiges Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder an.

Art. 17. — Zu Beginn des Schuljahres händigt der Schulausschuß dem Lehrpersonal ein Verzeichnis der ihm anvertrauten Kinder ein. Zu diesem Behufe hat er das vom Erziehungsdepartemente gelieferte Formular zu verwenden.

Art. 18. — Jedem Schüler wird bei seinem Eintritt in die Primarschule vom Ausschusse ein Schulbüchlein

zugestellt, in welchem die erhaltenen Noten, sowie die ungerechtfertigten Versäumnisse einzutragen sind.

Art. 19. — Der Schulausschuß hat dem Inspektor bei Beginn des Schuljahres ein Doppel des Schülerverzeichnisses jeder Klasse zu übermitteln.

Art. 20. — Errichtung und Führung des Schülerverzeichnisses und Schulbüchleins werden durch einen Staatsratsbeschluß geregelt.

### III. Abschnitt.

#### Urlaub. — Erlaubnisse. — Schulversäumnisse.

Art. 21. — Erlaubnisse werden in der Regel vom Präsidenten des Schulausschusses erteilt.

Die Bewilligung derselben kann in den aus abgelegenen Weilern gebildeten Gemeinden vom Schulausschusse einem seiner Mitglieder eingeräumt werden.

Die verantwortlichen Vertreter des Schülers sind verpflichtet, für jeden gegebenen Fall ein Erlaubnis- oder Urlaubsbegehren einzureichen.

Art. 22. — Erlaubnisse und Urlaubsbewilligungen dürfen nur erteilt werden, sofern nachweisbar triftige Gründe vorliegen.

Solche sind namentlich:

- a) Krankheit des Schülers;
- b) schwere Erkrankung oder Tod eines Familien-  
gliedes;

c) Witterungsverhältnisse, die den Schulbesuch sehr erschweren.

Art. 23 — Erlaubnisse für drei und mehr Tage werden auf den Vorschlag des Präsidenten des Schulausschusses vom Inspektor bewilligt.

Art. 24. — Eine längere Befreiung von der Schule oder endgültige Entlassung aus derselben aus Gesundheitsrücksichten wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses vom Inspektor bewilligt.

Art. 25. — Der Lehrer führt mittelst eines vom Departemente zu liefernden Registers tägliche Kontrolle über die gerechtfertigten und ungerechtfertigten Schulverfäumnisse.

Allwöchentlich stellt er das Verzeichnis der Schulverfäumnisse dem Präsidenten der Schulkommission zu und allmonatlich dem Schulinspektor.

Die Verfäumnisse werden nach halben Tagen gezählt.

Art. 26. — Jegliches ungerechtfertigte Ausbleiben von der Volks- oder von der Wiederholungsschule wird mit den im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Bußen und Strafen belegt.

#### IV. Abschnitt.

##### Entlassung.

Art. 27. — Die Knaben können nur nach erfolgreich bestandener Entlassungsprüfung der Schule enthoben werden.

Diejenigen, deren Kenntnisse bei der Entlassungsprüfung als unzureichend befunden wurden, sind verpflichtet, die Schule bis zum erfüllten 16. Altersjahre zu besuchen und sich einer zweiten Prüfung zu unterziehen.

Von dieser Verpflichtung, bis zum erfüllten 16. Altersjahre die Schule zu besuchen, können diejenigen Schüler ausgenommen werden, welche laut ärztlichem Gutachten nicht die nötige Veranlagung besitzen, die Schule mit Erfolg weiter zu besuchen. Ueber derartige Fälle entscheidet der Inspektor nach Vernehmung des Schulausschusses.

Einer Entlassung bedürfen jedoch diejenigen Schüler nicht, die aus der Volksschule austreten, um eine höhere Erziehungsanstalt zu besuchen.

Der Schüler, der eine höhere Erziehungsanstalt besucht und diese vor Erfüllung des 16. Altersjahres wieder verläßt, hat sich der Entlassungsprüfung zu unterziehen.

Art. 28. — Die Entlassungsprüfungen werden gegen Ende eines jeden Schuljahres von einem aus einem Vertreter des Erziehungsdepartementes und zwei Kreisinspektoren gebildeten Ausschusse abgenommen.

Art. 29. — Spätestens acht Tage vor den Prüfungen übermittelt der Schulausschuß jeder Gemeinde dem Inspektor das Verzeichnis sämtlicher Schüler, die sich vor dem Prüfungsausschusse zu stellen haben.

Art. 30. — Der Kreisinspektor bringt jedem Schulausschüsse die Ergebnisse der Entlassungsprüfungen zur Kenntniss und zwar innert den der Prüfung folgenden zwei Monaten.

Art. 31. — Das Reglement für die Volksschulen bestimmt das Prüfungsprogramm, die Notenskala, sowie die verschiedenen Entlassungsbedingungen.

Art. 32. — In Ausnahmefällen und auf Vortrag des Schulinspektors kann das Erziehungsdepartement die vorzeitige Entlassung einer 14jährigen Schülerin gestatten.

Die dermaßen dispensierten Mädchen sind gleichwohl zum Besuche des Handarbeits- und Haushaltungsunterrichtes verhalten.

## V. Abschnitt

### Freie Schulen.

Art. 33. — Die Art. 9, 11 bis 14, 18 bis 20, 26 bis 32, 39 bis 45, 52 und 53, 69 bis 72, 74 bis 77, 80, 88, 93, 96 und 102 bis 105 des gegenwärtigen Gesetzes sind auf die freien Schulen anwendbar.

Art. 34. — Der Unterricht in den freien Schulen muß wenigstens dem in den öffentlichen Schulen erteilten entsprechen.

Art. 35. — Die freien Schulen sind der Oberaufsicht des Staatsrates unterstellt, der dieselbe ausübt :

- a) durch das Erziehungsdepartement ;
- b) durch den Kreisinspektor.

Das Erziehungsdepartement ist befugt, nebst den Besuchen der ordentlichen Aufsichtsbehörde die freien Schulen in außerordentlicher Weise inspizieren und die Schüler in den Fächern des öffentlichen Lehrplanes prüfen zu lassen.

Art. 36. — Jede freie Schule ist berechtigt, einen eigenen Schulausschuß zu besitzen, dessen Zusammensetzung der Genehmigung des Erziehungsdepartementes bedarf.

Dieser Ausschuß besitzt die gleichen Amtsbefugnisse, wie der Gemeinde-Schulausschuß.

Derselbe hat dem Gemeinderate ein Verzeichnis sämtlicher, die Schule besuchenden Schüler zuzustellen.

Macht eine freie Schule vom dem ihr durch M. 1 eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, so wird sie der Aufsicht des Gemeinde-Schulausschusses unterstellt.

Art. 37. — Jede freie Schule, deren Unterricht im Vergleiche zu dem Lehrplan der Volksschule als unzureichend befunden wird, oder deren Leitung oder Schulausschuß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht nachkommt, wird geschlossen. Die Schließung wird durch den Staatsrat angeordnet.

Art. 38. — Die Dauer der Schulzeit der freien Schule muß mindestens die gleiche sein, wie diejenige der Volksschule der betreffenden Gemeinde.

VI. Abschnitt.

**Sanitarische Untersuchungen. — Abnormale Kinder.**

Art. 39. — Alljährlich findet wenigstens eine sanitarische Untersuchung einer jeden Volks- oder freien Schule statt.

Dieselbe wird in der Regel durch den Bezirksarzt durchgeführt und muß bis spätestens Mitte Dezember beendigt sein.

Art. 40. — Zweck dieser Untersuchung ist :

- a) Feststellung der notwendigen hygienischen Vorbedingungen, welche die Schullokale aufzuweisen haben in Bezug auf Bau, Beleuchtung, Heizung, Lüfterneuerung, Mobiliar, Reinlichkeit, Zugänge u. s. w.
- b) Bezeichnung derjenigen Lehrer oder Kinder, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, oder wegen schwächlicher Gesundheit die Schule nicht besuchen oder derselben nicht vorstehen können.

Art. 41. — Der Arzt hat die schulpflichtigen, aber aus einer beliebigen Ursache am Tage der Inspektion am Schulbesuche verhinderten Kinder zu Hause zu untersuchen.

Art. 42. — Der Arzt fertigt an Hand der vom Erziehungsdepartemente zu liefernden Formulare in zwei Doppeln einen Bericht über die in jeglicher Schule durchgeführte Untersuchung an.

Das eine Doppel ist dem genannten Departemente und das andere an den Kreisinspektor einzusenden.

Art. 43. — Beim Auftreten einer epidemischen Krankheit trifft der Bezirksarzt im Einverständnis mit dem Inspektor und den Gemeindebehörden die erforderlichen Maßnahmen behufs Entfernung der kranken Kinder aus der Schule oder Schließung der letztern.

Diese Maßregeln unterliegen der Gutheißung des Erziehungsdepartementes.

Art. 44. — Die ärztlichen Gebühren werden durch Staatsratsbeschluß festgesetzt und fallen der Staatskasse zur Last.

Art. 45. — Auf den Vorschlag des Schulausschusses veranlaßt der Inspektor die erforderlichen Maßregeln in Betreff von Schülern, deren Anwesenheit in der Schule für die sittliche Erziehung der übrigen Schüler nachtheilig sein kann, oder von solchen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

Art. 46. — Die Gemeinden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die im letzten Alinea des Art. 40 erwähnten Kinder eine ihrem Zustande angepasste Erziehung und ihren Bedürfnissen entsprechende Bildung erhalten.

Art. 47. — Der Staat kann an die im Kanton errichteten Spezialanstalten für die Erziehung abnor-

maler Kinder (taubstumme, blinde, entartete) Beiträge ausrichten.

## VII. Abschnitt.

### Schullokale — Material. — Schulbedarf.

Art. 48. — Die Gemeinden müssen mit den für ihre Schulen erforderlichen Gebäulichkeiten, Räumlichkeiten und dem nötigen Material versehen sein.

Art. 49. — Wenn das Bedürfnis dazu nachgewiesen ist, kann das Erziehungsdepartement den Bau oder die Ausbesserung der Schulgebäude verordnen.

Die Burgerschaften haben in dem durch die einschlägige Gesetzgebung bestimmten Verhältnisse an die Kosten beizutragen.

Im Weigerungsfalle oder bei Nichtausführung der erteilten Befehle werden die Arbeiten auf Kosten der Gemeinden vom Staate bestellt und überwacht.

Die Gemeinden können überdies mit der im Art. 75 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Buße belegt werden.

Art. 50. — Die Pläne für Bau, Umbau oder Ausbesserungen der Schulgebäude unterliegen der Genehmigung des Erziehungsdepartementes, das deren Ausführung überwacht.

Diese Genehmigung ist auch erforderlich in Betreff der Wahl des Bauplatzes, sowie für den Ankauf eines Gebäudes und dessen Herrichtung zu Schulzwecken.

Art. 51. — Der Staatsrat wird grundsätzlich und im allgemeinen die Anforderungen festsetzen, die an ein Schulgebäude in Bezug auf Hygiene und Förderung des Unterrichtes zu stellen sind.

Insbesondere sollen die Schulzimmer hell, luftig, hoch und der zu fassenden Kinderzahl entsprechend geräumig sein.

Das Erziehungsdepartement stellt den Gemeinden Pläne für Schulhausbauten und Musterzeichnungen für Schulmaterial zur Verfügung.

Art. 52. — Im Schulgebäude dürfen sich keinerlei geschäftliche Einrichtungen befinden, die den Erziehungs- und Unterrichtszweck ungünstig beeinflussen könnten.

Der Staatsrat kann durch Vermittlung der Gemeindebehörden die Eröffnung von Schenken in der Nähe der Schulhäuser verbieten oder auch die Erneuerung der Konzessionen von schon bestehenden untersagen.

Dieses Verbot kann sich auch auf die Eröffnung anderer Geschäfte, welche den ordentlichen Gang der Schule beeinträchtigen könnten, beziehen, jedoch nur, zutreffenden Falles, gegen eine gebührende und vorauszubehaltende Entschädigung.

Art. 53. — Die Schulzimmer dürfen während des Schuljahres einzig und allein ihrem Zwecke dienen; die Abhaltung von Trinkgelagen oder Tanzbelustigungen in denselben ist kurzweg verboten.

Art. 54. — Für den Unterhalt der Schullokale, die Reinhaltung, die Ausstattung, die Beleuchtung und die Heizung derselben hat die Municipalgemeinde aufzukommen.

Nötigenfalls trifft das Erziehungsdepartement auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen.

Die Burgerschaft liefert nach Maßgabe der in Kraft bestehenden Gesetzesbestimmungen das zur Heizung erforderliche Holz und die Hälfte der Kosten des Fällens, der Zubereitung im Walde, sowie des Transportes an die Fahrstraße.

In Gemeinden, welche andere Materialien als Holz zur Heizung gebrauchen, trägt die Burgerschaft die Hälfte der Auslagen.

Art. 55. — Es wird eine allgemeine Schulmaterialien-Niederlage errichtet, von welcher die Gemeinden ihren Bedarf zum Ankaufspreise beziehen können, um die Lehrmittel zum gleichen Preise an die Schüler abzugeben.

Art. 56. — Die Gemeinden verabfolgen den unbedeutendsten Kindern die notwendigen Schulsachen unentgeltlich.

## VIII. Abschnitt.

### Lehrfächer.

Art. 57. — Die Lehrfächer sind folgende :

A. Für beide Geschlechter:

1. Religion (Diözesan-Katechismus, biblische Geschichte);
2. Lesen;
3. Schreiben;
4. Muttersprache;
5. Rechnen;
6. Vaterlandsgeschichte;
7. Geographie des Wallis, der Schweiz und die Grundbegriffe der allgemeinen Geographie;
8. Zeichnen;
9. Gesang;
10. Turnen.

B. Für die Knaben allein:

Anfangsgründe des Messens und der Landwirtschaftskunde.

C. Für die Mädchen allein:

Nadelarbeiten.

D. Für die höhern Kurse:

Für diese Kurse können die Gemeinden beifügen: praktische Geometrie, Buchhaltung, Anfangsgründe der Naturgeschichte und Naturlehre und Haushaltungskunde.

Art. 58. — Der Lehrplan wird die Ausdehnung des Unterrichtes, die auf jedes Fach zu verwendende Zeit, sowie die Dauer der Lektionen näher bestimmen.

IX. Abschnitt.

**Ergänzungsschulen.**

Art. 59. — Jede Gemeinde errichtet je nach Bedürfnis eine oder mehrere Wiederholungsschulen, welche die aus der Volksschule entlassenen Knaben bis zum Alter von 19 Jahren zu besuchen haben.

Vom Besuche derselben sind jedoch die Zöglinge einer höhern Erziehungsanstalt enthoben.

Auf den Vorschlag des Inspektors kann das Erziehungsdepartement kleinere Nachbargemeinden ermächtigen, ihre Schüler zu einem einzigen Kurse zu vereinigen.

Der Schulausschuß hat den Organisationsplan der Wiederholungsschule spätestens dreißig Tage vor deren Eröffnung dem Kreisinspektor zu unterbreiten.

Art. 60. — Sobald eine Schule mehr als fünf- unddreißig Schüler zählt, muß sie geteilt werden.

Art. 61. — Der Kurs umfaßt wenigstens 120 Unterrichtsstunden.

Die Unterrichte sollen in der Regel während des Tages abgehalten werden und dürfen nicht länger als drei Stunden dauern. In Gemeinden, wo die Umstände es erheischen, kann der Inspektor die Abhaltung derselben am Morgen oder am Abend gestatten.

Der Kurs beginnt spätestens am 1. Dezember.

In außerordentlichen Fällen kann das Departement den Beginn des Kurfes verspätern.

Art. 62. — In Gemeinden, wo der Kurs einem Lehrer der Volksschule anvertraut ist, kann derselbe höchstens drei Mal in der Woche abgehalten werden, wobei jeder Unterricht zwei Stunden dauert.

In Gemeinden mit mehreren Knabenschulen wird die Wiederholungsschule vorzugsweise einem Spezial-Kurse anvertraut. In diesem Falle sollen die Unterrichte möglichst in fortlaufender Reihenfolge erteilt werden.

In den aus zerstreuten Weilern gebildeten Gemeinden soll der Wiederholungskurs an einem möglichst zentralen Orte abgehalten werden.

Art. 63. — Der in den Wiederholungskursen zu erteilende Unterricht umfaßt im Wesentlichen folgende Gegenstände :

1. Religionsunterricht ;
2. Muttersprache (Lesen, Nacherzählen, Aufsatz-Übungen) ;
3. Arithmetik (schriftliches und mündliches Rechnen) ;
4. Geographie und Geschichte der Schweiz ;
5. Bürgerrecht ;
6. Theoretische und praktische Anfangsgründe der Landwirtschaftskunde, sowie Anfangsgründe der Buchhaltung ;
7. Turnunterricht.

Art. 64. — Außer den in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Wiederholungskursen sind die jungen Leute, die sich zur pädagogischen Rekrutenprüfung zu stellen haben, gehalten, während des der Rekruten-Aushebung vorangehenden Monates einen wenigstens 25 Unterrichte von je zweistündiger Dauer umfassenden Kurs durchzumachen

Der in diesem Kurse durchzunehmende Lehrstoff ist wesentlich derselbe, über den sich die eidgenössische pädagogische Prüfung erstreckt.

Mit diesem Kurse ist eine allgemeine, für sämtliche Rekruten obligatorische Prüfung verbunden, welche von dem Entlassungs- und Prüfungsausschusse geleitet wird.

Art. 65. — Vom Besuche dieses Kurses sind diejenigen jungen Leute enthoben, die höhere Studien gemacht haben und bei der Vorbereitungsprüfung für sämtliche Fächer die erste Note erhalten haben.

## X. Abschnitt.

### Strafbestimmungen.

Art. 66. — Jedes ungerechtfertigte Ausbleiben aus der Volksschule wird für die drei ersten Male jeden Schuljahres mit zwanzig Rappen und jedes weitere Versäumnis mit vierzig Rappen gebüßt.

Jedes ungerechtfertigte Ausbleiben aus der Wiederholungsschule wird mit je einem Franken für die zwei

ersten Male und jedes weitere Mal mit zwei Franken per Unterricht belegt.

Das Wegbleiben vom Rekruten-Vorbereitungskurs wird mit zwei Franken per Unterricht bestraft.

Die wegen ungerechtfertigten Versäumnisses ausgesprochenen Bußen werden jeden Sonntag an den gewöhnlichen Ausrufungsorten öffentlich bekannt gemacht.

Art. 67. — Urlaubs- oder Erlaubnisbegehren auf Grund einer falschen Erklärung werden mit zwei bis zehn Franken belegt.

Art. 68. — Jedes ungerechtfertigte Wegbleiben von der Entlassungsprüfung oder Rekruten-Vorprüfung wird mit einer Buße von fünf bis zehn Franken belegt.

Art. 69. — Jegliche schwere Auflehnung oder Gehorsamsverweigerung ist beim Präsidenten des Schulausschusses zur Anzeige zu bringen, der die geboten scheinenden Zwangsmaßnahmen trifft.

Nötigenfalls kann der Präsident oder in dessen Vertretung ein anderes Mitglied des Schulausschusses die Unterstützung der Ortspolizei anrufen.

Ueber solche Fälle entscheidet der Schulausschuß und er kann auf eine Buße von fünf bis dreißig Franken oder auf Arrest von einem bis auf sechs Tage erkennen.

Art. 70. — Eltern, Vormünder oder Lehrmeister, welche den Lehrer in seinen Berufs- oder Amtsverrichtungen hemmen, ohne Ermächtigung in Schulkafale eindringen und dieselben trotz Aufforderung abseilen des Lehrers oder der anwesenden Behörde nicht verlassen, werden, unvorgreiflich der durch die Strafgesetze vorgesehenen schwereren Strafen, mit einer Buße von fünf bis dreißig Franken bestraft.

Art. 71. — Eltern, Vormünder oder Lehrmeister, welche die Erziehung und Unterrichtung der ihrer Ob- sorge unterstellten Kinder verhindern oder schwer vernachlässigen, werden mit einer Buße von zehn bis dreißig Franken bestraft.

Art. 72. — Bei jeglichem Rückfalle kann die Buße verdoppelt werden.

Art. 73. — Die über einen Schüler verhängte Geldbuße ist gegen dessen Eltern oder ihre verantwortlichen Stellvertreter (Vormünder, Lehrmeister) einzutreiben.

Werden jedoch die auf Grund der Art. 66 und ff. ausgesprochenen Bußen im Sinne des folgenden Artikels in Arreststrafe umgewandelt, so ist diese, insofern nicht ein unmittelbares Verschulden der Eltern, Vormünder oder Lehrmeister vorliegt, vom Schüler selbst auszuhalten.

Art. 74. — Die in Gemäßheit der vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Bußen werden, wenn sie aus einem beliebigen Grunde nicht erhältlich sind, in Haft umgewandelt, wobei ein Tag zu fünf Franken zu berechnen ist.

Art. 75. — Die Gemeinden verfallen in :

- a) eine Buße von fünfzig bis hundert Franken für Uebertretung der Art. 15 und 49 ;
- b) eine Buße von hundert bis dreihundert Franken für Uebertretung der Art. 52 und 53 ;
- c) eine Buße von zwanzig bis sechzig Franken für Uebertretung der Art. 50, 59, erster Absatz, und 88 ;
- d) eine Buße von zehn bis fünfzig Franken für Uebertretung des Art 87, unter Rückgriff jedoch gegen die im Fehler befindlichen Mitglieder des Ausschusses ;
- e) eine Buße von zwanzig bis fünfzig Franken für schwere Pflichtvernachlässigung des Schulausschusses, vorbehältlich des Rückgriffes gegen die im Fehler befindlichen Mitglieder.

Art. 76. — Die in den Artikeln 66, 67, 68 und 69 vorgesehenen Strafen werden durch den Schulausschuß ausgesprochen, wobei der Rekurs an den Inspektor vorbehalten bleibt, wenn es sich um Haf handelt.

Die in den Art. 70 und 71 vorgesehenen Strafen werden, unter Vorbehalt des Rekurses an das Erziehungsdepartement, vom Inspektor verhängt.

Die im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Bußen werden, vorbehältlich des Rekurses an den Staatsrat, vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes ausgesprochen.

Art. 77. — Die vom Schulausschusse und von dem Inspektor ausgesprochenen Bußen fließen in die Munizipalkasse und werden öffentlich bekannt gemacht.

Art. 78. — Die vom Erziehungsdepartement verhängten Bußen fallen der Staatskasse zu.

## XI. Abschnitt.

### **Lehrpersonal und Lehrbehörden.**

#### § 1. Lehrer und Lehrerinnen.

##### A. Lehrpatente.

Art. 79. — Um zur Erteilung des Primarunterrichtes in den öffentlichen Schulen des Kantons zugelassen zu werden, muß der Lehrer im Besitze eines der nachgenannten Lehrpatente sein :

- a) einer Lehrermächtigung ;
- b) eines temporären Zeugnisses ;
- c) eines Fähigkeitszeugnisses.

Art. 80. — Die Lehrermächtigung wird auf den Vorantrag der kantonalen Kommission für Volksunterricht vom Erziehungsdepartemente denjenigen Schülern erteilt, die nach erfolgreicher Beendigung der Normalchulkurse oder anderer gleichwertiger Kurse vor dem Ausschusse die Prüfung in befriedigender Weise bestanden haben.

Die Lehrermächtigung ist für ein Jahr von ihrer Ausstellung an gültig.

Ist der Lehrer verhindert von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, oder hat derselbe noch nicht alle verlangten Bedingungen zur Erlangung eines temporären Zeugnisses erfüllt, so kann er deren Erneuerung für eine neue einjährige Periode verlangen.

Art. 81. — Das temporäre Zeugnis wird vom Erziehungsdepartemente dem Lehrer ausgestellt, der während des ersten Jahres seiner lehramtlichen Tätigkeit mit Erfolg im Kanton eine Volksschule geleitet und den Beweis geleistet hat für seine Tüchtigkeit in der Verwendung der erworbenen Kenntnisse und in der Erziehung der ihm anvertrauten Schüler.

Das temporäre Zeugnis ist für vier Jahre vom Tage seiner Ausstellung an gültig.

Auf Begehren des Inhabers und sofern derselbe die ihm anvertrauten Schulen mit Erfolg geleitet hat, kann das temporäre Zeugnis zu Ende seiner Gültigkeitsdauer für eine weitere vierjährige Periode erneuert werden.

Art. 82. — Zu Ende der Gültigkeitsdauer des temporären Zeugnisses oder während der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Erneuerungsperiode ist der Lehrer, der die ihm anvertrauten Schulen mit Erfolg geleitet hat, gehalten, behufs Erlangung des Fähigkeitszeugnisses vor der kantonalen Kommission für Volksunterricht eine Prüfung zu bestehen.

Diese Prüfung ist öffentlich.

Das Prüfungsprogramm wird durch ein Reglement festgesetzt und soll dermaßen aufgestellt sein, daß es eine Beurteilung der theoretischen und praktischen Kenntnisse des Kandidaten gestattet. Bei Beurteilung der praktischen Kenntnisse soll die Kommission in Betracht ziehen die Unterrichtsart des Kandidaten und deren praktischen Erfolge.

Das Fähigkeitszeugnis wird vom Staatsrate erteilt und ist von unbeschränkter Gültigkeitsdauer.

Art. 83. — Die außerhalb des Kantons erteilten Lehrpatente werden den Walliserpatenten gleichgestellt, sofern die ihnen zu Grunde liegenden Programme mit denjenigen des Kantons Wallis mindestens gleichwertig sind.

Das Erziehungsdepartement entscheidet von Fall zu Fall und auf den Vorschlag der kantonalen Kommission für Volksunterricht über die Frage, ob die außerkantonalen Lehrpatente mit den im Art. 79 vorgesehenen Walliserpatenten gleichwertig erachtet werden können.

und bestimmt, welcher Art von Unterrichtspatenten dieselben gleichzustellen sind.

Die Gleichwertigkeit mit dem Fähigkeitszeugnisse kann jedoch nur vom Staatsrate zuerkannt werden und zwar nach vor der kantonalen Kommission für den Volksunterricht bestandener Prüfung.

Art. 84. — Der Staatsrat kann Personen, welche anerkanntermaßen höhere Studien gemacht haben als diejenigen sind, die von einem Schullehrer verlangt werden, ohne weitere Prüfung das Fähigkeitszeugnis erteilen.

Art. 85. — Gibt der Lehrer das Lehrfach auf, um sich einem andern Berufe zu widmen, so verliert er nach fünf Jahren das Recht Schule zu halten und kann von seinem Patente nur wieder Gebrauch machen, sofern er vor der kantonalen Kommission für Volksunterricht eine Prüfung in befriedigender Weise besteht.

Art. 86. — Der Staatsrat kann auf den Vortrag des Erziehungsdepartementes wegen schlechter Aufführung, Widersetzlichkeit oder schwerer Nachlässigkeit das Patent eines Lehrers für nichtig erklären.

Der Staatsrat kann auch jederzeit einen Lehrer, der sich zu einer guten Leitung der Schule als untauglich erwiesen, seines Amtes entsetzen.

In weniger wichtigen Fällen kann er an Stelle der endgültigen Amtsentsetzung und des Patententzuges die

zeitweilige Entsetzung verordnen. Letztere darf nicht über zwei Jahre hinaus verhängt werden.

#### B. Ernennung, Pflichten und Amtsbefugnisse.

Art. 87. — In der ersten Hälfte des Monats August unterbreitet der Schulausschuß dem Municipalrate die Auswahl des Lehrpersonals.

Art. 88. — Die Ernennung der Lehrer sowohl der Primar- als auch der Wiederholungsschulen, ist jeweilen vor dem 1. September dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 89. — Die im Besitze eines Fähigkeitszeugnisses befindlichen Lehrer werden auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt und dürfen während derselben nur aus triftigen Gründen und mit Zustimmung des Departementes entfernt werden.

Die Lehrer dürfen ihrerseits ihre Stelle vor Ablauf der Frist, für welche sie ernannt worden, nicht verlassen, es sei denn, es liegen vom Departement als triftig anerkannte Gründe vor.

In diesem Falle haben sie die Gemeindebehörde davon vor dem 1. Juli in Kenntniss zu setzen.

Art. 90. — Der Lehrer soll der Schule seine ganze Zeit und Tätigkeit widmen.

Neben seiner Lehrtätigkeit ist ihm während der Dauer der Schulzeit, ohne Ermächtigung des Departementes,

die Ausübung eines Gewerbes oder die Annahme einer Anstellung untersagt.

Art. 91. — Das Bestreben des Lehrpersonals soll dahin gehen, den Zweck der ihm gestellten Aufgabe durch Belehrung, gutes Beispiel und Handhabung von Zucht und Ordnung zu erreichen.

Es sorgt dafür, daß das allgemeine Betragen des Schülers zu keiner Klage Anlaß gibt.

Jegliche Mißhandlung ist strenge untersagt.

Art. 92. — Die Pflichten, Obliegenheiten und Amtsbefugnisse der Lehrer werden durch das Reglement für die Volksschulen näher bestimmt.

Art. 93. — Anstände zwischen den Schülern, oder deren Eltern und dem Lehrpersonal werden, vorbehaltlich des Rekurses an den Inspektor, durch den Schulausschuß entschieden:

Anstände zwischen dem Schulausschuße oder der Gemeinde und dem Lehrpersonal, sowie solche von Lehrern unter sich, werden, unter Vorbehalt des Rekurses an das Erziehungsdepartement, durch den Inspektor entschieden.

### C. Besoldung.

Art. 94. — Die Besoldung des Lehrpersonals wird durch ein Spezialgesetz geregelt

§ 2. Schulausschuß.

Art. 95. — Es besteht in jeder Gemeinde ein vom Municipalrate auf eine vierjährige Amtsdauer bestellter Schulausschuß von drei bis sieben Mitgliedern.

Der Pfarrverweser oder sein Stellvertreter ist Mitglied des Schulausschusses.

Für die aus verschiedenen Pfarreien gebildeten Gemeinden bezeichnet, eintretenden Falles, das Erziehungsdepartement denjenigen Seelsorgsgeistlichen, der Mitglied des Schulausschusses sein soll.

In Ortschaften, wo mehrere Gemeinden eine einzige Pfarrei bilden, ist der Pfarrverweser oder dessen Stellvertreter Mitglied des Schulausschusses einer jeden dieser Gemeinden.

Art. 96. — Die Wahl des Schulausschusses unterliegt der Genehmigung des Erziehungsdepartementes.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Präsidenten.

Art. 97. — Die Anstellung als Lehrer ist unverträglich mit dem Amte eines Mitgliedes des Schulausschusses.

An Beratungen, welche den Lehrer betreffen, können die mit ihm bis zum dritten Grade verwandten oder verschwägerten Mitglieder des Schulausschusses nicht teilnehmen.

Art. 98. — Der Ausschuß oder eines seiner Mitglieder besucht die Volksschulen, sowie die Wiederho-

lungsschulen wenigstens ein Mal monatlich. Am Ende des Schuljahres hält der Ausschuß eine allgemeine Prüfung der Schüler ab.

Die Mitglieder des Schulausschusses erhalten für ihre Mühewaltung die gleiche Vergütung wie diejenigen der andern Municipal-Kommissionen.

Art. 99. — Die Amtsbefugnisse und Obliegenheiten des Schulausschusses sind die durch gegenwärtiges Gesetz festgesetzten und insbesondere die folgenden :

- a) er führt das im Art. 16. des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehne Schulregister ;
- b) er sorgt für die Vollziehung der in den Artikeln 11, 12, 15 und 25 enthaltenen Vorschriften ;
- c) er überwacht die Aufführung des Lehrers und der Schüler, sowie die Haltung der Schule im Allgemeinen ;
- d) er unterstützt den Lehrer bei der Bestrafung des Ungehorsams der Kinder und der Nachlässigkeit der Eltern ;
- e) er überwacht die Verwendung der Schulfonds ;
- f) er begleitet den Inspektor, erteilt ihm alle erwünschten und erforderlichen Ratschlüsse und gibt namentlich sein Urteil über die Eignung des Lehrpersonals ab ;
- g) er begutachtet die Auswahl des Lehrpersonals und schlägt dasselbe dem Municipalrate zur Ernennung vor ;

- h) er spricht die in den Art. 66, 67, 68 und 69 vorgesehenen Strafen aus ;
- i) er überwacht im Allgemeinen die Vollziehung der Schulgesetze und Reglemente, sowie der durch den Vorsteher des Erziehungsdepartementes oder den Inspektor erteilten Weisungen.

Er kann sich zum Zwecke der Inspizierung und Überwachung der Handarbeiten ein Komitee von höchstens drei Damen beigesellen.

Art. 100. — In jeder Schule soll ein Besuchsregister aufliegen, in welches die Ausschußmitglieder und Inspektoren ihren Besuch mit Angabe des Datums verzeichnen und diese Meldung mit ihrer Unterschrift bescheinigen.

Art. 101. — Anstände zwischen dem Schulausschusse und der Gemeindebehörde werden, vorbehältlich des Rekurses an das Departement, vom Inspektor entschieden.

### § 3. Inspektoren.

Art. 102. — Zur Inspektion der Volksschulen ist der Kanton in durch den Staatsrat zu umschreibende Kreise eingeteilt.

Art. 103. — Die Inspektoren der Volksschulen werden auf den Vorschlag des Erziehungsdepartementes durch den Staatsrat gewählt.

Im Verhinderungsfalle eines Inspektors bezeichnet das Erziehungsdepartement dessen provisorischen Stellvertreter.

Gehalt und Vergütungen der Inspektoren werden vom Stratsrate bestimmt.

Art. 104. — Die Volksschulen werden jährlich wenigstens zwei Mal und zwar in der Regel bei Beginn und vor Schluß des Schuljahres, und die Wiederholungsschulen wenigstens einmal inspiziert.

Art. 105. — Der Inspektor hat zur Aufgabe, die Schulen seines Kreises zu prüfen und deren Gang und Entwicklung zu verfolgen; darüber zu wachen, daß die Lehrer und Schulausschüsse ihre Obliegenheiten und Pflichten erfüllen und im Allgemeinen dafür zu sorgen, daß die Schulreglemente vollzogen werden.

Er verordnet, unter Vorbehalt der vorgesehenen Rekurse, die ihm notwendig scheinenden Verbesserungen.

Art. 106. — Am Schlusse des Schuljahres erstattet er nach den vom Departemente gelieferten Formularen einen einläßlichen Bericht über jede Schule seines Kreises.

Diese Berichte werden durch das Departement in Tabellen zusammengestellt und im Anschlusse an den staatsrätlichen Verwaltungsbericht dem Großen Räte unterbreitet.

Art. 107. — Vorbehältlich der Weiterziehung an den Staatsrat, entscheidet das Departement über die Verhältnisse zwischen dem Inspektor und den Gemeindebehörden oder den Schulausschüssen.

#### § 4. Kantonale Kommission für Volksunterricht.

Art. 108. — Es wird eine aus sieben Mitgliedern bestehende und vom Staatsrate gewählte kantonale Kommission für Volksunterricht gebildet.

Der Erziehungsrat, das Lehrpersonal der Normal-  
schulen, das Inspektoren-Kollegium, die Aerzte, sowie  
die Lehrerschaft sollen in dieser Kommission, wenn  
möglich, vertreten sein.

Art. 109. — Dieser Ausschuss hat folgende Amts-  
befugnisse :

- a) er hat die Lehrpläne der Volks- und Normal-  
schulen aufzustellen und abzuändern ;
- b) er begutachtet beim Staatsrate die Auswahl und  
Umarbeitung der Lehrbücher ;
- c) er prüft die Fragen betreffend die Verbesserung  
der Schullokale und des Schulmaterials ;
- d) er tritt als Prüfungsausschuss zusammen :
  1. für die Aufnahme der Kandidaten an die  
Normalschulen ;
  2. für deren Beförderung ;
  3. für die Ausstellung der Lehrpatente ;

- e) er inspiziert wenigstens zwei Mal im Jahre die Normalschulen und erstattet dem Departemente einen bezüglichen Bericht ;
- f) im Allgemeinen gibt er über die ihm vom Departementsvorsteher unterbreiteten Fragen seine Vormeinung ab, namentlich in Bezug auf die Wahl des Lehrpersonals.

Art. 110. — Abgesehen von den Inspektionen und den Prüfungssitzungen tritt der Ausschuß in der Regel zwei Mal im Jahre zusammen.

Diese Sitzungen werden vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes angeführt und präsiert.

## II. Kapitel.

### Normalschulen.

Art. 111. — Für die Bildung der Volksschullehrer und Lehrerinnen beider Sprachen bestehen Normalschulen. Diese Schulen liegen dem Staate zur Last.

Art. 112. — Die Normalschulen umfassen drei Jahreskurse.

Jeder Jahreskurs dauert zehn Monate.

Art. 113. — Das Studienprogramm umfaßt folgende Fächer :

Religion, Pädagogik, französische Sprache, deutsche Sprache, Arithmetik, Anfangsgründe der Algebra und der Geometrie, Weltgeschichte, insbesondere Schweizer- und Wallisergeschichte, allgemeine Geographie und insbesondere Geographie der Schweiz, Buchhaltung, landwirtschaftlicher Unterricht, Anfangsgründe der Naturwissenschaften, Gesundheitslehre, Bürgerrecht, Zeichnen, Gesang, Turnen.

Das Programm sieht überdies für die Lehramtskandidaten praktische Übungen im Feldmessen und für die Lehramtskandidatinnen weibliche Handarbeit und Haushaltungskunde vor.

Art. 114. — Es wird den Normalschulen ein zur Bildung der Schüler in der Unterrichtserteilung bestimmter praktischer Kurs beigelegt.

Art. 115. — Um an die Normalschulen zugelassen zu werden, muß der Kandidat :

- a) wenigstens 15 und höchstens 25 Jahre alt sein ;
- b) im Besitze eines guten Leumundszeugnisses sein ;
- c) bei der Volksschul-Entlassungsprüfung befriedigende Noten erhalten haben ;
- d) in physischer Beziehung zum Lehrberufe tauglich sein und für diese Befähigung ein bekräftigendes ärztliches Zeugnis vorweisen ;
- e) die Aufnahmeprüfung mit Erfolg bestanden haben.

Art. 116. — Die Aufnahmsprüfung findet vor der kantonalen Kommission für Volksunterricht statt.

Uebersteigt die Zahl der Kandidaten diejenige der verfügbaren Plätze, so werden blos diejenigen zugelassen, welche die besten Noten erhalten haben.

Art. 117. — Die in die Normalschule aufgenommenen Schüler erhalten vom Staate einen Beitrag in der Höhe des Drittels bis zwei Drittel des Pensionspreises. Die Höhe dieses Beitrages wird nach dem Ergebnisse der Aufnahms- und Schlußprüfungen, sowie der erlangten Jahresnoten bestimmt.

Bei der Bestimmung der Höhe des Beitrages können, sofern der Schüler eine außerordentliche Begabung zeigt, seine ungünstigen Vermögensverhältnisse in Berücksichtigung gezogen werden.

Art. 118. — Kandidaten, die auf den Staatsbeitrag verzichten, können zum Besuche der Normalschulen zugelassen werden, sofern sie die erforderlichen Noten erlangt haben und genügend Platz vorhanden ist.

Art. 119. — Zöglinge, welche zu schweren Klagen Anlaß geben oder als untauglich befunden werden, können zu jeder Zeit aus der Schule entlassen werden.

Art. 120. — Am Schlusse des Schuljahres haben die Lehramtskandidaten vor der kantonalen Kommission für Volksunterricht eine Prüfung zu bestehen.

Das Ergebnis dieser Prüfung in Verbindung mit den Jahresnoten bewirkt :

- a) für die Schüler der zwei ersten Jahreskurse, daß sie entweder in einen höhern Kurs steigen können, oder im bisherigen Kurse sitzen bleiben, oder von der Schule entlassen werden ;
- b) für die Zöglinge des letzten Jahreskurses, daß sie entweder infolge befriedigend bestandener Prüfung zum Schulhalten ermächtigt werden, oder auf eigene Kosten den dritten Jahreskurs wiederholen müssen, um sich alsdann einer neuen Prüfung zu unterziehen. Bestehen sie diese nicht mit Erfolg, so können sie nicht mehr zur Leitung einer Schule zugelassen werden.

Art. 121. — Die Zöglinge, welche die Kurse der Normalschule mittelst des Staatsbeitrages besucht haben, sind, außer im Falle begründeter Hindernisse, verpflichtet, während acht aufeinanderfolgenden Jahren in öffentlichen Schulen des Kantons dem Unterrichte obzuliegen.

Im Falle des Aufgebens ihres Berufes vor Ablauf dieser Frist haben sie dem Staate im Verhältnis zu der Anzahl Jahre, die sie nicht im Dienste der Öffentlichkeit lehrämtlich tätig gewesen sind, die bezogene Unterstützung zurückzuerstatten.

Die Normalschüler haben für die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen Sicherheit zu leisten.

Das Erziehungsdepartement kann sie jedoch je nach Umständen von der Sicherheitsleistung entheben.

Art. 122. — Die Durchführung der die Normal-  
schulen betreffenden Bestimmungen werden Gegenstand  
eines vom Staatsrate auszuarbeitenden und dem  
Großen Räte zu unterbreitenden Reglementes bilden.

### III. Kapitel.

## Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 123. — Die unter der Herrschaft des Gesetzes  
vom Jahre 1873 ausgestellten Unterrichtspatente be-  
halten ihre Gültigkeit bei.

Es werden den durch das gegenwärtige Gesetz vor-  
gesehenen Patenten folgendermaßen gleichgestellt :

- a) das provisorische Patent der Lehrermächtigung ;
- b) das temporäre Patent dem temporären Zeugnisse;
- c) das definitive Patent dem Fähigkeitszeugnisse.

Art. 124. — Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen  
Gesetzes an ist der letzte Absatz des Art. 81 auf das  
früher ausgestellte und nicht ausgelaufene temporäre  
Patent anwendbar.

Art. 125. — Die Artikel 8 bis 62 und 73 bis 90 des Gesetzes über den öffentlichen Unterricht vom 4. Juni 1873, sowie alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den  
1. Juni 1907.

Der Präsident des Großen Rates :

**Moriz v. Berra.**

Die Schriftführer :

**Jg. Mengis. — Cyr. Joris.**

## **Der Staatsrat**

**des Kantons Wallis,**

Nach Einsicht des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 18. August 1907, aus welchem hervorgeht, daß das Gesetz betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen vom 1. Juni 1907 mit 4002 Ja gegen 2174 Nein angenommen worden ist ;

Eingesehen, daß innert der vom Gesetze vorgesehenen Frist keine Einsprache gegen die Abstimmung erhoben wurde ;

Nach Einsicht des Art 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,

Beschließt:

Das am 7. August 1907 veröffentlichte Gesetz betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen vom 1. Juni 1907 ist vollziehbar erklärt und tritt sofort in Kraft.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 27. August 1907, um am 8. nächsten September in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

**A. Couchepin.**

Der Staatskanzler:

**A. Ruten.**

# Beschluß

vom 26. April 1907

betreffend

Wiederaufbau des durch Feuersbrunst zerstörten Quartiers  
des Dorfes Finhaut.

---

(Siehe französischer Band XXII)

# Beschluß

vom 13. August 1907

betreffend

die Gebühren der Kommissionsmitglieder der Ruhegehalts-  
kasse der Lehrer und Lehrerinnen.

---

## Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Art. 30 des Dekretes vom 24.  
November 1906 ;

Auf den Antrag des Erziehungsdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Die Mitglieder der Kommission der Ruhegehaltskasse der Lehrer und Lehrerinnen beziehen eine Präsenz-Gebühr von Fr. 10 durch Sitzungstag und eine Reiseentschädigung von 30 Rappen durch Kilometer auf Eisenbahnfahrten und 60 Rappen auf Straßen.

Art. 2. — Ueberdies bezieht der Sekretär-Kassier ein später vom Staatsrate zu bestimmendes Gehalt.

Art 3. — Die vorgenannten Gebühren und Befolgung sind von der Ruhegehaltskasse zu bestreiten.

So gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 13.  
August 1907, um in allen Gemeinden des Kantons  
veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

**A. Couchepin.**

Der Staatskanzler:

**A. Noten.**

# Beschluß

vom 23. August 1907

betreffend

Verbot des Tragens und Verkaufes von Waffen in den Bezirken Brig, Visp, Westlich-Baron, Leuk und Siders.

---

## Der Staatsrat

des Kantons Wallis,

Eingesehen die große Zahl der auf den Bauplätzen verschiedener Unternehmungen beschäftigten Arbeiter ohne bestimmten Wohnsitz;

Eingesehen die vorgekommenen Kaufhändler, bei welchen von Waffen, wie Dolche, Stilete u. s. w. Gebrauch gemacht wurde;

Auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Verordnet:

Art. 1. — Ohne spezielle Ermächtigung des Regierungsstatthalters ist in den Bezirken Brig, Visp, Westlich-Baron, Leuk und Siders das Tragen und der Verkauf von Dolchen, Dolchmessern, mit einer Klinge versehenen Stöcken, Totschlägern, Taschenrevolvern und andern ähnlichen Waffen untersagt.

Art. 2. — Jede Zuwiderhandlung gegen den gegenwärtigen Beschluß wird beim Polizeigericht zur Anzeige gebracht und mit den in den Artikeln 343 und folgenden des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen belegt.

In jedem Falle wird die unbefugterweise mitgeführte oder verkaufte Waffe beschlagnahmt.

Art. 3. — Die beschlagnahmten Waffen sind an das Justiz- und Polizeidepartement abzuliefern.

Art. 4. — Die Landjägeri und sämtliche Gemeindepolizei-Agenten sind speziell beauftragt, die Beobachtung der Vorschriften des gegenwärtigen Beschlusses zu überwachen.

Art. 5. — Die Beschlüsse vom 19. Juni 1900 und 21. Februar 1906 betreffend Verbot des Waffentragens in den Bezirken Brig, St. Moritz und Siders sind widerrufen.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 23. August 1907, um in allen Gemeinden der Bezirke Brig, Visp, Westlich-Maron, Leuk und Siders sofort veröffentlicht und daselbst, sowie selbst auf sämtlichen Baumwerkstätten angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

**A. Couchepin.**

Der Staatskanzler :

**A. Ruten.**

# Beschluß

vom 6. September 1907

betreffend

die Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat  
für den Bezirk Entremont.

---

(Siehe französischer Band XXII)

# Beschluß

vom 24. September 1907

betreffend

die am Sonntag, den 3. November 1907, stattfindende Volksabstimmung über die Annahme oder Verwerfung der Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907.

---

## Der Staatsrat

des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft, welches infolge des Referendumsbegehrens der Volksabstimmung unterstellt werden muß;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über die Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen, sowie desjenigen vom 20. Dezember 1888, betreffend Abänderung des Art. 4 des vorgenannten Gesetzes;

Nach Einsicht des Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen

über die Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiete beauftragt;

Nach Einsicht des Bundesratsbeschlusses vom 22. Juli 1907, welcher die Volksabstimmung auf den 3. November festsetzt;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

### Beschließt :

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 3. November 1907, um 10  $\frac{1}{2}$  Uhr morgens, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des obgenannten Gesetzes auszusprechen.

Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktiv-Bürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger, sei es als sich aufhaltender (wohnsätziger) Bürger.

Art. 4. — Stimmberechtigte welche sich im Militärdienst befinden, stimmen auf dem Waffenplatz, auf welchem sie sich befinden. Beamte und Angestellte der

Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahn und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps, können ihre Stimmabgabe in versiegeltom Umschlag dem Schreibamte derjenigen Gemeinde, wo sie als stimmberechtigt eingetragen sind, übermitteln und zwar vor der Stimmenszusammenzählung.

Der den Stimmzettel umschließende Umschlag muß mit der Adresse des Wahl Schreibamtes derjenigen Gemeinde, wo die Stimmabgabe erfolgt, sowie mit der Angabe des Vor- und Geschlechtsnamens und der Eigenschaft oder Anstellung des Wählers versehen werden.

Die derart eingelaufenen Umschläge werden vom Wahl Schreibamte vor der Stimmenszusammenstellung erbrochen und die Stimmzettel ungeöffnet in die Urne gelegt. Die Namen solcher Stimmenden werden unter Vormerkung dieser Abstimmungsart in die Liste eingetragen.

Art. 5. — Das Bundesgesetz, welches den Gegenstand der Abstimmung bildet, sowie die Stimmzettel, sind bei den Gemeindepräsidenten hinterlegt, welche zur gehörigen Zeit jedem stimmfähigen Bürger ein Exemplar zustellen müssen.

Die Exemplare des Bundesgesetzes müssen wenigstens vier Wochen vor dem Abstimmungstage unter die Bürger verteilt werden.

Art. 6. — Jeder Aktiobürger, welcher in einer

Gemeinde wirklichen Wohnsitz hat, muß von Amtswegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und, wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktiobürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntnis davon nehmen können.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. — Die Abstimmung hat geheim und durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf welchem man entweder ein „Ja“ für die Annahme, oder ein „Nein“ für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausfertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigiert oder gestrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departement einzusenden hat.

Die Verzögerung der Einsendung der Verbale wird mit einer Geldstrafe, welche sich auf 100 Franken belaufen kann, bestraft.

Art. 11. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte und getrennte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 12. — Die Gemeindebehörden müssen unter Strafe sogleich durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Art. 13. — Die Beschwerden, welche in Betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gerichtet werden.

Art. 14. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der ein-

schlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze über die Abstimmungen und Wahlen durch die Urversammlung vom 24. Mai 1876 zu richten.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 24. September 1907, um an den Sonntagen, den 20. und 27. Oktober und 3. November 1907 in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

**A. Goudépin.**

Der Staatskanzler :

**R. Notin.**

# Beschluß

vom 29. Oktober 1907

betreffend

die Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat  
für den Bezirk Visp.

---

## Der Staatsrat

des Kantons Wallis,

Eingesehen den Hinscheid des Herrn Casar Clemenz,  
Abgeordneten auf den Großen Rat für den Bezirk  
Visp;

Eingesehen den Artikel 51 der Kantonsverfassung  
und den Art. 18 des Gesetzes vom 24. Mai 1876  
über die Abstimmungen und Wahlen durch die Urver-  
sammlungen;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen der Gemeinden  
des Bezirkes Visp sind auf Sonntag den 17. November  
1907 zur Wahl eines Abgeordneten auf den Großen  
Rat einberufen.

Art 2. — Die Wahl, sowie die Uebermittlung der Wahlakte hat nach Vorschrift des sachbezüglichen Gesetzes vom 24. Mai 1876 zu geschehen.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 29. Oktober 1907, um an den Sonntagen, den 10. und 17. November 1907 in allen Gemeinden des Bezirkes Wisp veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

**A. Couchepin.**

Der Staatskanzler :

**A. Ruten.**

# Beschluß

vom 11. November 1907

betreffend

die Besoldung der Inspektoren der Civilstandsämter.

---

## Der Staatsrat des Kantons Wallis

Willens, die Lage der Inspektoren der Civilstandsämter in Bezug auf die ihnen zu entrichtenden Vergütungen zu regeln,

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt :

Art. 1. — Für jedes inspizierte Bureau wird dem Inspektor, mit Einschluß der Reiseentschädigung, eine Gebühr von 15 Franken verabfolgt.

Art. 2. — Ueberdies beziehen die Inspektoren für die Abfassung ihres Berichtes samt Abschrift eine vom Departemente des Innern zu bestimmende Gebühr von fünfzehn bis dreißig Franken.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 11. November 1907, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

**A. Couchepin.**

Der Staatskanzler :

**A. Noten.**

# Beschluß

vom 2. Dezember 1907

betreffend

die Abstimmung über :

1. das Gesetz über das Colmatierungswesen vom 19. November 1907;
2. das Gesetz betreffend das Reklamenwesen vom 19. November 1907;
3. das Gesetz betreffend Ergänzung des Art. 2 des Gesetzes vom 29. November 1886 über die Municipalitäten durch eine Bestimmung bezüglich Verteilung des Ertrages der Wasserrechtskonzessionen vom 19. November 1907;
4. das Dekret betreffend die Besoldung und Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staats-Bureaux vom 14. November 1907.

---

Der Staatsrat

des Kantons Valais

In Ausführung des Artikels 30, Nr. 3, der Kantonsverfassung;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt :

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 15. Dezember 1907, um 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr morgens, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung der erwähnten Gesetze und des Dekretes auszusprechen.

Art. 2. — Die Abstimmung findet mittelst geheimer Stimmabgabe statt, durch einen gedruckten Zettel, worauf die vorgelegte Frage für jedes Gesetz und Dekret mit einem „Ja“ für die Annahme oder mit einem „Nein“ für die Verwerfung, zu beantworten ist.

Art. 3. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formular ein Abstimmungsverbal angefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn in der einen oder der andern Kolonne des Abstimmungsverbals die eingetragenen Zahlen allfällig korrigiert oder durchgestrichen werden, sind diese in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher das-

selbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Verzögerungen in der Einsendung der Abstimmungsverbale werden mit einer Buße von zehn Franken belegt.

Art. 4. — Die Stimmzettel sind nach Schluß der Abzählung vom Schreibamte in versiegelte Umschläge zu legen und bis nach der im Art. 5 festgesetzten Frist aufzubewahren.

Art. 5. — Die Beschwerden, welche in Betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, sind innert sechs Tagen, vom Tage der Abstimmung an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art. 6. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 1876 über die Wahlen und Abstimmungen in den Urversammlungen und insbesondere diejenigen des Art. 2 anwendbar.

Ferner können die Walliser-Bürger vor dem Tage der Abstimmung das Begehren stellen, ihr Stimmrecht in jener Gemeinde auszuüben, in welcher sie sich befinden.

Im Falle begründeten Zweifels haben diese Bürger ein Zeugnis über ihre Wahlfähigkeit vorzuweisen.

So gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 2. Dezember 1907, um in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, den 8. und 15. Dezember 1907, veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

**A. Couchepin.**

Der Staatskanzler :

**A. Noten.**

# Defret

vom 16. November 1907

betreffend

Klassifikation der Straße von Monthey über Outrevieze, Chenalier und die Brücke von Pas bis zum Steinkreuz (Croix de Pierre).

---

## Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Anbetracht des Nutzens, den das ganze starkbevölkerte rechte Ufer der Vieze bedienenden Straße von Monthey über Outrevieze, Chenalier und die Brücke Pas bis zum Steinkreuz (Croix de Pierre) hat;

Nach Einsicht des Begehrens der Gemeinden Monthey und Troistorrents;

Nach Einsicht des Art. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 1904 über Klassifikation und Bau der Straßen;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Verordnet :

Art. 1. — Die Straße von Monthey über Outrevieze, Chenalier und die Brücke von Pas bis zum Stein-

kreuz, auf dem rechten und teilweise auf dem linken Ufer der Bieze, wird den Gemeindestraßen zweiter Klasse zugeteilt.

Art. 2. — Das gegenwärtige Dekret, weil nicht allgemeiner Tragweite, tritt sofort in Kraft.

So gegeben vom Großen Rate, zu Sitten, den 16. November 1907.

Der Präsident des Großen Rates :  
**Moriz v. Berra.**

Die Schriftführer :  
**Jg. Mengis. — Chr. Joris.**

### **Der Staatsrat des Kantons Wallis,**

Beschließt :

Gegenwärtiges Dekret soll Sonntag, den 12. Januar 1908 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

So gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 28. Dezember 1907.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Couchepin.**

Der Staatskanzler :  
**A. Ruten.**

# Defret

vom 21 November 1907

betreffend

Bau einer elektrischen Bahn auf dem Bahnhof-Zugange Brig-Maters und auf der Furka-Kantonsstrasse vom Anschlusse des genannten Zuganges an diese bis zur Belchbadbrücke.

---

Der Grosse Rat

des Kantons Valais.

Nach Einsicht des von Hrn. Advokat J. v. Stöckalper, in Brig, Namens des Initiativ-Komitees der Eisenbahn Brig—Maters—Belalp unterm 30. Juni 1907 eingereichten Gesuches um Ermächtigung zur Benutzung des Bahnhof-Zuganges Brig-Maters und eines Teiles der Furka-Kantonsstrasse für den Bau der genannten Eisenbahn;

Erwägend, daß das projektierte Werk von öffentlichem Nutzen ist;

Nach Anhörung der interessierten Gemeinden;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Verordnet :

Art. 1. — Das Initiativ-Komitee der elektrischen Eisenbahn Brig—Naters—Belalp ist ermächtigt, für den Bau und den Betrieb der projektierten Bahn den Bahnhof-Zugang Brig—Naters und die Furka-Straße von diesem Zugange weg bis zur Kelchbach-Brücke, mit Ausschluß der Lektorn, zu benutzen.

Art. 2. — Ohne vorläufige Genehmigung der Pläne durch das Baudepartement darf auf dem Bahnhof-Zugange oder auf der Straße keinerlei Arbeit am Bau der Eisenbahn oder deren Dependenzen in Angriff genommen werden.

Art. 3. — Der freie Straßen-Raum zwischen dem elektrischen Tram und dem Abzugsgraben muß mindestens 4 Meter betragen.

Ueberall wo Straßen-Erweiterungen notwendig sind, werden dieselben auf Kosten der Konzessionäre ausgeführt.

Art. 4. — Auf der ganzen von der Eisenbahn benutzten Strecke ist der Unterhalt der Straße bis zu einem Meter jenseits der innern Bahnschiene von den Konzessionären zu bestreiten.

Der Unterhalt und die Wiedererstellung der Brüstwehren und Geländer, sowie der auf dem Bahnkörper errichteten Wasserleitungen und Durchlässe und der von diesem in Anspruch genommenen Kunstarbeiten fällt ebenfalls den Konzessionären zur Last.

Art. 5. — Außer beim Herannahen der Bahnzüge kann der von der Eisenbahn eingenommene Straßenteil vom Publikum (Fußgänger und Fuhrwerken) frei begangen werden.

Art. 6. — Auf der ganzen benutzten Straßens Strecke müssen sogenannte Phönix-Schienen verwendet werden. Die Schienenkronen darf das Straßenniveau nicht überragen.

Art. 7. — Der Staatsrat von Wallis wählt ein Mitglied des Verwaltungsrates.

Art. 8. — Das gegenwärtige Dekret tritt als von nicht allgemeiner Tragweite sofort in Kraft.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 21. November 1907.

Der Präsident des Großen Rates:

**Moriz von Merra.**

Die Schriftführer:

**Jg. Mengis. — Chr. Joris.**

**Der Staatsrat  
des Kantons Wallis,**

**Beschließt:**

Gegenwärtiges Dekret soll Sonntag, den 12. Januar 1908 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

So gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 28. Dezember 1907.

Der Präsident des Staatsrates :

**A. Couchepin.**

Der Staatskanzler :

**A. Ruten.**

# Defret

vom 21. November 1907

betreffend

Abänderung des Art. 5 des Dekretes vom 24. August 1895.  
über die Errichtung einer Hypothekar- und Sparkasse.

---

Der Große Rat

des Kantons Valais.

Eingesehen den Stand des Geldmarktes;

In Vollziehung des 4. Absatzes des Art. 5 des genannten Dekretes und in Abänderung des 1. Absatzes dieses Dekretes;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

Art. 1. — Der Zinsfuß für Hypothekar-Darleihen kann momentan auf  $4\frac{1}{2}$  % erhöht werden.

Art. 2. — Das Defret, weil von nicht bleibender Tragweite tritt sofort in Kraft.

So gegeben vom Großen Räte, zu Sitten, den 21.  
November 1907.

Der Präsident des Großen Rates:

Moriz v. Werra.

Die Schriftführer:

Jg. Mengis. — Cyr. Joris.

**Der Staatsrat**  
des Kantons Wallis,

Beschließt:

Gegenwärtiges Dekret soll Sonntag den 12. Januar  
1908 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht  
und angeschlagen werden.

So gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 27.  
Dezember 1907.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Couchepin.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

# Gesetz

vom 19. November 1907

über

das Colmatierungswesen.

---

## Der Große Rat

des Kantons Wallis,

In Anbetracht der Notwendigkeit die Landwirtschaft im Kanton zu fördern und das noch in verschiedenen Landesgegenden vorhandene sumpfige oder mit Geröll überschüttete Gelände der Kultur entgegenzuführen;

Erwägend, daß im Rhonetale die Colmatierung die notwendige Ergänzung der Rhonekorrektur und ihrer Zuflüsse bildet;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. — Die Colmatierungsarbeiten werden als Werke öffentlichen Nutzens erklärt und sind der Oberaufsicht des Staates unterstellt.

Art. 2. — Die Anregung dazu und die Leitung derselben wird überlassen :

- a) den interessierten Eigentümern ;
- b) den Gemeinden und Bürgerchaften.

Art. 3. — Diese Arbeiten werden in jedem einzelnen Falle durch ein Dekret des Großen Rates beschlossen, das deren Ausführung regelt.

Auf-Begehren einer Gemeinde, oder von Interessenten, welche mehr als die Hälfte des zu colmatierenden Bodens besitzen, kann der Große Rat durch ein Dekret die Colmatierung, welche verschiedene Gemeinden betrifft, anordnen.

## II. Finanz-Ausweis und Subsidie.

Art. 4. — Die durch diese Unternehmungen veranlaßten Ausgaben sind nach Maßgabe der im Dekrete festgesetzten Verteilungs-Skala von den Gemeinden, den Bürgerchaften und den Interessenten zu tragen.

Der Staat tritt dabei mit einem Beitrag von 20% ein.

Art. 5. — Nach Vollendung der Arbeiten geschieht die Verteilung der Kosten unter die Interessenten durch den Gemeinderat oder, falls die Colmatierungsarbeiten infolge der Initiative der Eigentümer ausgeführt wurden, durch den Vorstand der Genossenschaft.

Der durch die Colmatierung erzielte Mehrwert des Bodens wird bei der Verteilung in Berücksichtigung gezogen.

Die gleiche Behörde beschließt und bestimmt auch die vorläufige Verteilung der während der Ausführung der Arbeiten zu leistenden Ausgaben.

In beiden Fällen ist der Refurs an den Staatsrat vorbehalten.

### III. Verwaltungs-Bestimmungen.

Art. 6. — Jedes Gesuch um Beschlußfassung betreffend ein Colmatierungswerk muß von den vom technischen Staatsbureau gutgeheißenen Plänen und Kostenvoranschlägen, sowie von einem mit Höhengurven versehenen Parzellarplane und einem Ausweise des Unternehmens begleitet sein.

Art. 7. — Der dermaßen gebildete Aktenstoß wird auf dem Gemeinbeschreibamte aufgelegt. Den Interessenten wird mittelst Veröffentlichung in den Gemeinden und Einrückung ins Amtsblatt zur Kenntnis gebracht, daß sie davon Einsicht nehmen können, unter gleichzeitiger Aufforderung, allfällige Einsprachen innert den 30 auf die Bekanntmachung folgenden Tagen bei der Gemeindebehörde anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Aktenstoß samt den allfälligen Einsprachen und der gemeindebehörd-

lichen Erklärung, daß die Untersuchungs-Formalitäten erfüllt seien, dem Staatsrate übermittelt.

Art. 8. — Wird das Gesuch von einer Gruppe von Eigentümern gestellt, so haben dieselben überdies nachzuweisen:

a) daß die Mehrheit der Interessenten, die mindestens die Hälfte des zu colmatierenden Bodens besitzen, dem Projekt zustimmen;

b) daß zum Zwecke der Durchführung des Colmatierungswerkes eine Genossenschaft (Genossenschaften, Titel XXVII des Schweizer. D.-R.) vorschriftsgemäß gebildet ist.

Art. 9. — Jedes Dekret bestimmt:

a) den Umfang des zu colmatierenden Geländes;

b) die Dauer der Einbeziehung der das Colmatierungsgebiet bildenden Parzellen;

Diese Colmatierungsperiode kann, gegebenen Falles, durch den Entscheid des Staatsrates verlängert werden;

c) den Zeitpunkt, von welchem an es den Eigentümern untersagt ist, auf ihrem Grund und Boden irgendwelche Urbarmachungs- oder anderweitige Arbeit vorzunehmen, für die ein höherer Entschädigungsbetrag zu entrichten wäre.

Art. 10. — Sofern für die Arbeiten außerhalb der zu colmatierenden Zone befindlicher Boden vorüber-

gehend oder endgültig in Anspruch genommen werden muß, ist der Eigentümer gehalten, denselben gegen eine von Sachmännern festgesetzte billige Entschädigung zu überlassen.

#### IV. Expropriation, Entschädigung, Mehrwert.

Art. 11. — Auf die Dauer der Colmatierung werden die betreffenden Liegenschaftsbesitze zusammengeworfen. Nach Vollendung des Werkes wird eine neue Verteilung des Geländes vorgenommen, ohne daß der früheren Zerstückelung Rechnung getragen werden muß. Diese Verteilung hat unter den möglichst günstigen Bedingungen und dermaßen zu erfolgen, daß die einem und demselben Eigentümer angehörenden Parzellen zu einem Ganzen vereinigt werden.

Art. 12. — Mit der Vornahme dieser Verteilung wird der Gemeinderat oder der Vorstand der Genossenschaft betraut.

In diesem Falle schreitet der Gemeinderat oder der Vorstand überdies zur Uebertragung der Hypothekarpfänder, sowie zur Zuteilung der umgestalteten Parzellen unter die Pfandgläubiger. Die auf den abgetretenen Liegenschaften haftenden Hypotheken und Lasten gehen unter Beibehaltung ihres Ranges auf die an die Stelle der ersteren eingetauschten Liegenschaften über. Wenn mehrere Liegenschaften zu einem einzigen Grundstück vereinigt werden, so werden die Hypotheken und

Kosten von rechtswegen auf die Fläche des neuen Eigentumes im Verhältnis zum Werte des alten in Pfand gegebenen Eigentumes übertragen.

Die Verfügungen dieser Verteilung und dieser Uebertragung werden in der im Art. 7 bezeichneten Weise bekannt gegeben.

Der Rekurs an den Staatsrat ist vorbehalten und soll innert 30 Tagen nach Bekanntmachung des Protokolles im Amtsblatt ausgeübt werden.

Wenn diese Verteilung und diese Uebertragung endgültig geworden sind, wird ein Doppel des Protokolles dieser Verfügungen im betreffenden Hypothekaramte hinterlegt und werden die notwendigen Abänderungen von Amtswegen und kostenfrei in die öffentlichen Register eingetragen.

Art. 13. -- Den Eigentümern der in der Colmattierungszone einbegriffenen Grundstücke muß der Ausfall der alljährlichen Ernte sowie jeglicher andere Schaden vergütet werden, wobei die daherige Entschädigung von dem vom betreffenden Eigentümer zu leistenden Beitrag in Abzug zu bringen ist.

Art. 14. — Die in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels auszurichtenden Entschädigungen, sowie der Mehrwert des colmattierten Bodens werden durch drei Fachmänner festgesetzt, wovon der eine vom Staatsrat, der zweite vom Kantonsgerichtshofe und der dritte vom Gemeinderate oder von dem Vorstande der Genossen

schaft zu bezeichnen ist. Das vom Staatsrat ernannte Kommissions-Mitglied führt den Vorsitz.

Art. 15. — Zum Zwecke der Ermittlung des Bodenvwertes sind zwei Schätzungen vorzunehmen, wovon die eine vor Inangriffnahme und die andere nach Vollenbung der Arbeiten stattzufinden hat.

Art. 16. — Nach jeder dieser Schätzungen ist das von den Experten aufgenommene Protokoll in der im Art. 7 vorgeschriebenen Weise bekannt zu geben.

Die Interessenten können eine Schätzungsrevision verlangen, Begehren, welches innert 30 Tagen nach Veröffentlichung Schätzungs-Operationen der im Amtsblatt dem Staatsrat eingereicht werden muß. In diesem Falle hat eine neue Wertigung durch 3 neue gemäß Art. 14 gewählten Experten stattzufinden, welche endgültig ist.

Art. 17. — Die Schätzungskosten sind von dem Colmatierungsunternehmen zu tragen.

Die Kosten der Schätzungsrevision werden jedoch von dem einsprechenden Eigentümer bezahlt, wenn die neue Wertigung für ihn nicht günstiger ausfällt als die erste.

## V. Schluß-Bestimmungen.

Art. 18. — Zu Gunsten der Gemeinde, Bürger-schaft oder Genossenschaft wird ein gesetzliches Hypo-

thekarrecht auf die colmatierten Liegenschaften für die Kosten der Unternehmung eingeräumt.

Dieses Recht wird im Hypothekaramte eingeschrieben und geht allen früheren Hypothekareinschreibungen, welche auf diese Liegenschaften genommen worden sind, voran.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 19. November 1907.

Der Präsident des Großen Rates:

**Moriz v. Berra.**

Die Schriftführer:

**Jg. Mengis. — Chr. Jorik.**

### **Der Staatsrat des Kantons Wallis,**

Nach Einsicht des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 15. Dezember 1907, aus welchem hervorgeht, daß das Gesetz über das Colmatierungswesen, vom 19. November 1907, mit 5024 Ja gegen 2793 Nein angenommen worden ist;

Eingesehen, daß innert der vom Gesetze vorgesehenen Frist keine Einsprache erhoben wurde;

Nach Einsicht des Art. 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**Beschließt :**

Das Gesetz über das Colmatierungswesen, vom 19. November 1907, veröffentlicht am 8. Dezember 1907, ist vollziehbar erklärt und tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 24. Dezember 1907, um am 29. laufenden Dezember in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

**A. Couchepin.**

Der Staatskanzler :

**R. Ruten.**

# Gesetz

vom 19. November 1907

betreffend

das Reklamewesen.

---

Der Große Rat

des Kantons Wallis,

Willens, das Plakatwesen zu ordnen und den daherrigen Mißbräuchen zu steuern;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

Art. 1. — Die eine Spekulation oder ein Privatinteresse bezweckenden Plakate, die zur Schau des Publikums ausgestellt werden, sind der im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Stempelgebühr unterworfen.

Art. 2. — Als Plakate sind zu betrachten: jegliche Anschlagzettel und jegliche Aushängetafel, sowie jegliche Aufschrift, welcher Art dieselben immer seien (ob Druck oder Handschriften, ob auf Papier, Leinwand, Holz, Glas, Metall, Stein oder Fels u. s. w. gemalt oder graviert) die zur Schau des Publikums gestellt werden.

Art. 3. — Mit Vorbehalt der im folgenden Artikel vorgesehenen Ausnahmen sind für jegliches Plakat Franken fünf durch Jahr und Quadratmeter oder Bruchteil eines Quadratmeters zu bezahlen.

Art. 4. — Plakate auf gewöhnlichem Papier mit einer Fläche von nicht einem Quadratmeter, die nur temporär d. h. für eine Dauer von weniger denn 8 Tagen angebracht werden, sind einer fixen Stempelgebühr von 20 Rappen durch Exemplar unterworfen.

Diejenigen Plakate, die zu einem Verbleib von mehr denn 8 Tagen bestimmt sind, bezahlen eine Stempelgebühr von 50 Rappen für die Dauer von 8 Tagen bis 1 Monat und von einem Franken für jeden weiteren Monat.

Art. 5. — Jegliche Abänderung an einem Plakate, sei es an der Form oder am Texte, gilt als neues Plakat und ist als solches der Entrichtung der Stempelgebühr unterworfen.

Art. 6. — Bei Plakaten zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen, künstlerischen, religiösen oder wohltätigen Zwecken kann der Staatsrat je nach Umständen den Erlaß der Stempelgebühr eintreten lassen.

Art. 7. — Jeglicher Stempelgebühr sind enthoben:

- a) Die von eidgenössischen, kantonalen und Gemeindebehörden ausgehenden Plakate.

- b) Die Plakate betreffend die Ausübung der politischen Rechte der Bürger.
- c) Die Eisenbahn- und Dampfschiff-Fahrplan-Plakate und solche von andern Transport-Vereinen und Gesellschaften, die ihren Sitz oder eine Filiale im Kanton haben, sofern diese Fahrpläne nur enthalten, was auf die Industrie dieser Vereine und Gesellschaften Bezug hat.
- d) Plakate, die im ausschließlichen Interesse des Publikums und zu keinerlei Reklame-Zwecken angebracht werden (Wegweiser, Warnungstafeln u. f. w.).
- e) Die in einem Gebäude oder an einem Fahrzeuge angebrachten Plakate oder Aufschläge, die nichts anderes enthalten, als die Bezeichnung des von ihrem Eigentümer betriebenen Handels oder Gewerbes (Schilder, Hotel-Domnibusse u. f. w.).
- f) Die im Innern von Gasthöfen, Kaufläden, Kaffeehäusern u. f. w. angebrachten Reklame-Plakate, die auf das daselbst ausgeübte Gewerbe Bezug haben, sofern sie von Außen nicht sichtbar sind.
- g) Die im Innern von Privatgebäuden und von Außen nicht sichtbaren Plakate.
- h) Die Aufschriften oder Etiquetten, welche den Namen und den Preis eines im Schaufenster eines Magazines ausgestellten Produktes tragen.

Art. 8. — Das Anbringen von Reklame Plakaten, die der Aesthetik zuwiderlaufen oder das Landschaftsbild verunstalten, ist durch das gegenwärtige Gesetz verboten.

Die Entfernung dieser Plakate oder Aufschriften wird, gegebenen Falls, und nach gewalteter Untersuchung, vom Regierungsstatthalter des Bezirkes auf Kosten des Fehlbaren angeordnet; der Rekurs an den Staatsrat ist vorbehalten.

Art. 9. — Es ist untersagt, Plakate anzubringen, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößen.

Art 10. — Jede Zuwiderhandlung gegen die Art. 8 und 9 wird mit einer Buße von 20 bis 200 Fr. bestraft, unbeschadet allfälliger, strafrechtlicher Verfolgung. Im Rückfalle wird die Buße verdoppelt.

Art. 11. — Wer ein der Stempelgebühr unterworfenenes Plakat ohne vorläufige Entrichtung derselben anschlägt oder anschlagen läßt oder wer das Anbringen eines solchen, sei es als Eigentümer, sei es als Mieter oder Verwalter der Stellen oder Gegenstände, an denen das Plakat in gesetzwidriger Weise angebracht wurde, duldet, wird, unbeschadet der Stempelgebühr selbst und der Beseitigung des Plakates, mit einer dem zehnfachen Werte der Gebühr gleichkommenden Buße belegt.

Art. 12. — Die Regierungsstatthalter der Bezirke sind beauftragt die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen

Bußen auszusprechen und überhaupt die Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

Der Refurs an den Staatsrat ist vorbehalten.

Art. 13. — Der Absatz 2 des Artikels 11 des Stempelgesetzes vom 11. März 1875 ist widerrufen.

Art. 14. — Auf die bereits bestehenden Plakate sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erst nach Ablauf von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Letztern anwendbar.

Art. 15. — Der Staatsrat wird den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Gesetzes bestimmen.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 19. November 1907.

Der Präsident des Großen Rates :

**Moriz von Ferra.**

Die Schriftführer :

**Jg. Mengis. — Chr. Joris.**

## Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 15. Dezember 1907, aus welchem hervorgeht, daß das Gesetz betreffend das Reklamewesen, vom 19. November 1907, mit 5667 Ja gegen 2053 Nein angenommen worden ist;

Eingesehen, daß innert der vom Gesetze vorgesehenen Frist keine Einsprache erhoben wurde;

Nach Einsicht des Art. 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,

Beschließt :

Das Gesetz betreffend das Reklamewesen, vom 19. November 1907, veröffentlicht am 8. Dezember 1907, ist vollziehbar erklärt und tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 24. Dezember 1907, um am 29. laufenden Dezember in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Couchepin.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

# Gesetz

vom 19. November 1907

betreffend

Ergänzung des Art. 2 des Gesetzes vom 29. November 1886  
über die Municipallasten durch eine Bestimmung bezüglich  
Verteilung des Ertrages der Wasserrechts-Konzessionen.

---

Der Große Rat

des Kantons Valais.

In Anbetracht, daß das Gesetz vom 29. November 1886 über die Verteilung der Municipallasten keine Bestimmung enthält, welcher Abteilung der Municipal-Einkünfte der Ertrag der Wasserrechts-Konzessionen zuzuteilen ist:

Erwägend, daß es wichtig ist, diese Lücke auszufüllen:

Auf den Antrag des Staatsrates,

Verordnet :

Einziger Artikel. — Der Ertrag der Wasserrechts-Konzessionen wird vorab verwendet zur Bestreitung der Kosten der Eindämmung und des Unterhaltes der Flüsse und Wildbäche.

Der Mehrerlös wird alljährlich auf die beiden im Art. 2 des obengenannten Gesetzes über die Verteilung der Munzipallasten vorgesehenen Kategorien im Verhältnisse des Steuerfußes einer jeden derselben verteilt.

So gegeben vom Großen Räte, zu Sitten, den 19. November 1907.

Der Präsident des Großen Rates :

**Moriz v. Berra.**

Die Schriftführer :

**Jg. Mengis. — Chr. Joris.**

### **Der Staatsrat des Kantons Wallis,**

Nach Einsicht des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 15. Dezember 1907, aus welchem hervorgeht, daß das Gesetz vom 19. November 1907, betreffend Ergänzung des Art. 2 des Gesetzes vom 29. November 1886 über die Munizipallasten durch eine Bestimmung bezüglich Verteilung des Ertrages der Wasserrechts-Konzessionen, mit 5100 Ja gegen 2601 Nein angenommen worden ist;

Eingesehen, daß innert der vom Gesetze vorgesehenen Frist keine Einsprache erhoben wurde;

Nach Einsicht des Art. 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,

**Beschließt:**

Das Gesetz vom 19. November 1907, betreffend Ergänzung des Art. 2 des Gesetzes vom 29. November 1886 über die Munizipallasten durch eine Bestimmung bezüglich Verteilung des Ertrages der Wasserrechts-Konzessionen, veröffentlicht am 8. Dezember 1907, ist vollziehbar erklärt und tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 24. Dezember 1907, um am 29. laufenden Dezember in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

**A. Gouffeyin.**

Der Staatskanzler:

**R. Noten.**

# Beschluß

vom 21. Dezember 1907

betreffend

## die Kontrolle des Fahrradverkehrs.

---

### Der Staatsrat

des Kantons Wallis,

Nach Einsicht der Art. 18 und 19 des schweizerischen interkantonalen Konkordates vom 13. Juni 1904;

Auf Antrag des Justiz- und Polizei-Departements.

Beschließt:

Art. 1. — Jedes auf den öffentlichen Straßen verkehrende Fahrrad (ohne Motor) muß mit einem nummerierten Kontrollschild versehen sein und jeder Radfahrer eine Ausweiskarte bei sich führen, welche seinen Namen, Vornamen, Beruf, Wohnort, sowie die Nummer des Fahrrades trägt. Diese Ausweiskarte gilt als Verkehrsbewilligung.

Art. 2. — Die im Jahre 1907 verabsfolgten Kontrollschilde sind bis zum 1. März 1908 gültig; von diesem Zeitpunkte an müssen dieselben durch neue Schilde von Alt Silberfarbe ersetzt werden.

Art. 3. — Diese auf dem ganzen Gebiete der Kon-  
fordats-Kantone gültigen Kontrollschilde und Ausweis-  
karten werden vom Justiz- und Polizeidepartemente  
durch Vermittelung der Landjägererei und gegen Ent-  
richtung einer Finanzgebühr von einem Franken ver-  
abfolgt.

Art. 4. — Alle im Kanton sich aufhaltenden Eigen-  
tümer und Mieter von Fahrrädern haben bis 1. Februar  
1908 sich beim Landjägerposten ihres Wohnsitzes oder  
bei dem diesem Orte am zunächst befindlichen Posten  
unter Angabe ihres Namens, Vornamens und Wohn-  
ortes anzumelden.

Die Wiederabgabe der Ausweiskarte für 1907 gilt  
als Anmeldung.

Die neuen Ausweiskarten und Kontrollschilde sind  
zwischen dem 15. und 29. künftigen Februar auf den  
betreffenden Landjägerposten in Empfang zu nehmen.

Art. 5. — Der Einlösung einer Verkehrsbewilligung  
und eines Kontrollschildes sind enthoben:

- 1) Die Ausländer auf der Durchreise durch den Kanton;
- 2) die Militärradfahrer, die im Besitze des eidgenössischen Kontrollschildes und des Radfahrer-Dienstbüchleins sind.

Art. 6. — Jede Zuwiderhandlung gegen den gegen-  
wärtigen Beschluß wird mit einer vom Regierungs-

Rathalter auszusprechenden Buße von einem bis fünf Franken belegt.

So beschloßen im Staatsrate, zu Sitten, den 21. Dezember 1907, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

**A. Couchepin.**

Der Staatskanzler :

**A. Noten.**

# Verfassung

des

## Kantons Wallis.

---

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

### I. Titel.

#### Allgemeine Grundsätze.

Art. 1. — Wallis bildet eine innert der Schranken der Bundesverfassung souveräne und als Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft einverleibte demokratische Republik.

Die Souveränität beruht im Volke und wird unmittelbar durch die Aktivbürger und mittelbar von den durch die Verfassung eingesetzten Behörden ausgeübt.

Art. 2. — Die römisch-apostolisch-katholische Religion ist die Staatsreligion.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Art. 3. — Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich.  
Es gibt im Wallis kein Vorrecht des Ortes, der Geburt, der Personen oder Familien.

Art. 4. — Die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind gewährleistet.

Niemand darf gerichtlich verfolgt oder verhaftet und keine Hausdurchsuchung darf vorgenommen werden, außer in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen, und in den von demselben vorgeschriebenen Formen.

Ungezügelt Verhaftete sowie unschuldig Verurteilte sind durch den Staat angemessen zu entschädigen. Das Gesetz regelt die Anwendung dieses Grundsatzes.

Art. 5. — Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Art. 6. — Das Eigentum ist unverletzlich.

Von diesem Grundsatz kann nur aus Rücksichten öffentlichen Nutzens mittelst einer gerechten Entschädigung und in den vom Gesetze vorgesehenen Formen abgewichen werden.

Das Gesetz kann jedoch Fälle bestimmen, in welchen Grund und Boden der Burgerschaften oder Gemeinden, aus Rücksichten öffentlichen Nutzens, unentgeltlich abzutreten ist.

Art. 7. — Kein Grundstück kann mit einem unförmlichen Bodenzins belastet werden.

Art. 8. — Die Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift, sowie die Freiheit der Presse sind gesichert. Das Gesetz bestraft den Mißbrauch derselben.

Art. 9. — Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Die Ausübung desselben wird vom Gesetze bestimmt.

Art. 10. — Das Recht der freien Niederlassung, das Vereins- und Versammlungsrecht, die freie Ausübung jeder Berufsart in Kunst und Wissenschaft, sowie die Freiheit des Handels und der Gewerbe sind gewährleistet.

Die Ausübung dieser Rechte wird durch das Gesetz geregelt

Art. 11. — Jeder Bürger ist wehrpflichtig.

Die Anwendung dieses Grundsatzes ist durch die Bundes- und Kantonalgesetzgebung geregelt.

Art. 12. — Die französische und die deutsche Sprache sind als Landessprachen erklärt.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung beider Sprachen soll in der Gesetzgebung und in der Verwaltung durchgeführt werden.

Art. 13. — Der öffentliche Unterricht sowie der private Primarunterricht stehen unter der Leitung und der Oberaufsicht des Staates.

Der Primarunterricht ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die Lehrfreiheit ist, unter Vorbehalt der Gesetzesbestimmungen betreffend die Primarschule, gewährleistet.

Art. 14. — Der Staat erläßt Vorschriften betreffend Arbeiterschutz und Sicherung der Arbeiterfreiheit.

Art. 15. — Der Staat fördert und unterstützt nach Maßgabe der ihm zu Gebote stehenden finanziellen Mittel :

1. Die Landwirtschaft, die Industrie, den Handel und im Allgemeinen alle den Kanton interessierenden Zweige der Staatswirtschaft.
2. Den beruflichen Unterricht für Landwirtschaft, Handel, Industrie und Gewerbe.
3. Die Viehzucht, die Milchwirtschaft, den Rebbau, den Obstbau, die Alpwirtschaft, die Bodenverbesserungen, die Forstwirtschaft und das landwirtschaftliche und berufliche Genossenschaftswesen.

Art. 16. — Der Staat organisiert und unterstützt die Viehversicherung.

Er kann auch andere Versicherungen und besonders die obligatorische Mobiliar- und Immobilien-Feuerversicherung einführen.

Art. 17. — Der Staat fördert die Entwicklung des Straßennetzes und der übrigen Verkehrsmittel.

Er steht ferner mittelst Beiträgen für die Dämmung der Rhone, sowie für die Dämmung und Verbauung der Bäche und Wildbäche ein.

Art. 18. — Der Staat gründet oder unterstützt durch Beiträge Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder, sowie andere Wohltätigkeitsanstalten.

Art. 19. — Der Staat wird die Errichtung von Bezirks- oder Kreis-Spitälern, -Kliniken- und Krankenhäusern fördern und unterstützen.

Er kann auch eine gleichartige kantonale Anstalt errichten.

Art. 20. — Die finanzielle Beteiligung des Staates in den von den Art. 15, 16, 17, 18 und 19 vorgesehenen Fällen wird durch Spezialgesetze bestimmt werden.

Art. 21. — Die Behörden und öffentlichen Beamten sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich.

Für die Amtsverrichtungen der vom Staate ernannten Beamten ist dieser subsidiarisch haftbar.

Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche eine Amtsbürgerschaft zu leisten haben.

Art. 22. — Die Abberufung oder Abziehung eines öffentlichen Beamten oder Angestellten kann nur nach seiner Einvernahme oder Vorladung und auf Grund eines motivierten Beschlusses derjenigen Behörde erfolgen, die ihn ernannt hat.

Art. 23. -- Die Staatsausgaben werden bestritten:

- a) aus den Einkünften des Staatsvermögens ;
- b) aus dem Ertrag der Hoheitsrechten ;

- c) aus den Fiskalgebühren und den verschiedenen Einkünften;
- d) aus den Bundes-Entschädigungen, Beiträgen und Verteilungen;
- e) aus den Steuern.

Art. 24. — Der Steuerfuß auf das Vermögen und das kapitalisierte Einkommen ist zu anderthalb durch Tausend festgesetzt.

Art. 25. — Die Tilgung der Staatsschuld mittelst regelmäßigen, jährlichen Abschlagszahlungen ist obligatorisch erklärt.

## II. Titel.

### Einteilung des Kantons.

Art. 26. — Der Kanton ist in Bezirke eingeteilt. Die Bezirke sind aus Gemeinden gebildet.

Der Große Rat kann, nach Anhörung der Beteiligten, durch ein Gesetz die Zahl und Umgrenzung der Bezirke, und durch ein Dekret diejenigen der Gemeinden abändern.

Er bezeichnet auch die Hauptorte derselben.

Art. 27. — Sitten ist der Hauptort des Kantons und der Sitz des Großen Rates, des Staaterates und des Kantonsgerichtes.

Wenn wichtige Umstände es erfordern, können diese Behörden anderswo tagen.

Das Dekret vom 1. Dezember 1882 bestimmt die Leistungen des Hauptortes.

Bei Errichtung von kantonalen Anstalten soll billige Rücksicht auf die verschiedenen Landesteile genommen werden.

Die Gemeinde, welche als Sitz einer kantonalen Anstalt bezeichnet wird, kann zu gewissen Leistungen oder Beiträgen gehalten werden.

### III. Titel.

#### Politischer Stand der Bürger.

Art. 28. — Walliser sind :

1. Die einer Gemeinde des Kantons auf Grund der Geburt angehörenden Bürger.
2. Diejenigen, welchen das Kantonsbürgerrecht durch das Gesetz oder den Großen Rat erteilt worden ist.

Wenn das Kantonsbürgerrecht durch den Großen Rat erteilt wird, hat der Bewerber, sofern sein Gesuch berücksichtigt werden soll, eine Erklärung zu erbringen, wonach eine Gemeinde des Kantons ihm das Bürgerrecht zusichert, und die übrigen durch das Gesetz über die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

Kein Kantonsfremder kann ein Bürgerrecht in einer Gemeinde erwerben, ohne vorher vom

Großen Räte das Kantonsbürgerrecht erhalten zu haben.

Die im Art. 44 der Bundesverfassung vorgesehene Bundesgesetzgebung ist vorbehalten.

Art. 29. — Jeder Kantonsbürger kann, unter den vom Gesetze bestimmten Bedingungen, in anderen Gemeinden das Bürgerrecht erwerben.

#### IV. Titel.

#### Ausübung der Volksrechte.

Art. 30. — Der Volksabstimmung unterliegen :

1. Die Total- (vollständige) oder Partial- (teilweise) Revision der Verfassung.
2. Die Konföderate, Abkommen, Verträge, soweit sie in der Zuständigkeit der Kantone liegen.
3. Die vom Großen Räte ausgearbeiteten Gesetze und Dekrete.

Ausgenommen sind :

- a) Die Dekrete dringlicher Natur oder diejenigen von nicht allgemeiner und bleibender Tragweite. Diese Ausnahme soll jedoch in jedem einzelnen Falle Gegenstand eines speziellen motivierten Beschlusses bilden.
- b) Die gesetzgeberischen Erlasse, die zur Vollziehung der Bundesgesetze notwendig sind.
4. Jede Schlußnahme des Großen Rates, welche eine außerordentliche Ausgabe von 60,000

Franken oder während drei Jahren eine durchschnittliche Ausgabe von 20,000 Franken zur Folge hat, wenn diese Ausgaben aus dem Betrage der gewöhnlichen Einnahmen des Voranschlages nicht gedeckt werden können.

5. Jede Erhöhung der im Art. 24 festgesetzten Steuer auf das Vermögen und das kapitalisierte Einkommen, insofern dieselbe nicht durch die außerordentlichen Beiträge, welche die Eidgenossenschaft in Gemäßheit des Art. 42 der Bundesverfassung den Kantonen auferlegen kann, notwendig geworden ist.

Art. 31. — Das Volk kann auf dem Wege der Initiative :

- a) den Erlaß eines neuen, die Abänderung oder Aufhebung eines seit wenigstens vier Jahren in Kraft bestehenden Gesetzes begehren;
- b) einen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf vorlegen.

Im einen wie im andern Falle muß das Begehren in der im Art. 107 vorgesehenen Form durch die Unterschrift von 4000 stimmberechtigten Bürgern unterstützt werden.

Art. 32. — Wenn ein solches Begehren in Form der allgemeinen Anregung gestellt wird und der Große Rat mit demselben einverstanden ist, so hat er einen

Gesetzesentwurf im Sinne der Initianten auszuarbeiten und das neue oder abgeänderte Gesetz dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten.

Stimmt dagegen der Große Rat dem Begehren nicht zu, so ist dasselbe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Der Große Rat kann seinen Beschluß vor dem Volke begründen.

Sofern die Mehrheit der stimmenden Bürger sich bejahend ausspricht, so hat der Große Rat in der im ersten Absätze des gegenwärtigen Artikels vorgezeichneten Weise vorzugehen.

Art. 33. — Wird das Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt und stimmt der Große Rat demselben zu, so ist der Entwurf in dieser Fassung dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten. Im Falle der Nichtzustimmung kann der Große Rat einen eigenen Entwurf ausarbeiten oder dem Volke kurzweg die Verwerfung des Vorschlages beantragen.

Der Gegenentwurf oder der Verwerfungsantrag ist gleichzeitig mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung vorzulegen

Art. 34. — Wenn ein Initiativbegehren neue Staatsausgaben zur Folge hat, welche durch die gewöhnlichen Einnahmen nicht gedeckt werden können, oder wenn durch dasselbe bestehende Staatseinnahmen

unterdrückt werden, so wird der Große Rat dem Volke gleichzeitig neue Einnahmequellen zum Vorschlag bringen.

Art. 35. — In der Regel wird das Volk alljährlich im Laufe des Monats Dezember zur Urne berufen, um sich gleichzeitig über die vom Großen Räte erlassenen oder von der Volksinitiative ausgehenden Gesetze und Dekrete auszusprechen.

Der Staatsrat bezeichnet den Tag der Abstimmung und das Gesetz bestimmt das zu beobachtende Verfahren.

#### V. Titel.

#### Öffentliche Gewalten.

Art. 36. — Die öffentlichen Gewalten sind:

Die gesetzgebende Gewalt.

Die vollziehende und verwaltende Gewalt.

Die richterliche Gewalt.

#### I. Kapitel.

#### Gesetzgebende Gewalt.

Art. 37. — Unter Vorbehalt der dem Volke eingeräumten Rechte, wird die gesetzgebende Gewalt vom Großen Räte ausgeübt.

Art. 38. — Der Große Rat versammelt sich von Rechts wegen:

- a) zur konstituierenden Session am dritten Montag nach seiner Gesamterneuerung;

b) zur ordentlichen Session alljährlich am 2. Montag Mai und 2. Montag November.

Außerordentlicher Weise tritt er zusammen:

- a) infolge Beschlusses des Großen Rates selbst;
- b) auf die Initiative des Staatsrates;
- c) auf das schriftliche und begründete Begehren von wenigstens 20 Abgeordneten.

Art. 39. — Jede ordentliche Session dauert höchstens dreizehn fortlaufende Tage.

Wenn wichtige Interessen es erfordern, kann jedoch dieselbe verlängert werden. Der Große Rat entscheidet darüber.

Art. 40. — Die Sitzungen des Großen Rates sind öffentliche. Wenn die Umstände es erheischen, kann jedoch geheime Verhandlung beschlossen werden.

Art. 41. — Die Beschlüsse des Großen Rates werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit des Rates erforderlich.

Art. 42. — Der Große Rat ernennt bei seiner Konstituierung und in der ersten ordentlichen Session der folgenden Jahre aus seiner Mitte seinen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, zwei Sekretäre, den einen für die deutsche, den andern für die französische Sprache, und zwei Stimmenzähler.

Art. 43. — Der Große Rat wählt in der ersten ordentlichen Session jeder neuen Amtsperiode den Staatsrat und das Kantonsgericht.

Art. 44. — Dem Großen Räte stehen folgende Amts-  
befugnisse zu:

1. Er untersucht die Vollmachten seiner Mitglieder und erkennt über die Gültigkeit ihrer Wahl.
2. Er berätet über die ihm vom Staatsrate unterbreiteten Gesetzes- und Dekretsentwürfe. Im Falle der Volksinitiative geht er nach Maßgabe der Artikel 32 und 33 vor.
3. Er übt das Amnestie-, Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht aus.
4. Er bewilligt das Kantonsbürgerrecht.
5. Er prüft die Amtsführung des Staatsrates und berät über deren Genehmigung.

Er kann zu jeder Zeit von der vollziehenden Gewalt über einen Akt ihrer Verwaltung Rechenschaft verlangen.

6. Er bestimmt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates, untersucht und schließt die Staatsrechnungen und setzt das Inventar des öffentlichen Vermögensstandes fest.

Sowohl der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben als die Rechnungen werden öffentlich bekannt gemacht; das Reglement bestimmt die Veröffentlichungsart.

7. Er ernennt zu denjenigen geistlichen Würden, deren Bestellung dem Staate zukommt.
8. Er wählt in jeder Maisession den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Staatsrates, den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Kantonsgerichtes.
9. Er wählt alle drei Jahre, in der Maisession die Abgeordneten auf den Ständerat.
10. Er schließt mit den Kantonen und den auswärtigen Staaten Verträge ab, innert den Schranken der Bundesverfassung und unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Volk.
11. Er erteilt die Bergwerks-Konzessionen.
12. Er bestimmt die Gehälter der öffentlichen Beamten und setzt die nötige Summe für die Besoldung der Staatsangestellten aus.
13. Er erteilt die Ermächtigung zum Ankauf von Liegenschaften, zur Veräußerung oder Verpfändung der Staatsgüter und zu den Staatsanleihen.
14. Er übt die souveräne Gewalt in allem aus, was die Verfassung nicht dem Volke vorbehält oder einer andern Gewalt überträgt.
15. Er übt die dem Kantone in den Art. 86, 89 und 93 der Bundesverfassung eingeräumten Rechte aus.

Art. 45. — Der Große Rat kann den Staatsrat einladen, einen Gesetzes- oder Dekrets-Entwurf auszuarbeiten und die Frist zur Einbringung desselben zu bestimmen.

Wird die Dringlichkeit eines Dekretes erklärt, so ist der Staatsrat gehalten, dasselbe noch während der Dauer der nämlichen Session vorzulegen.

Art 46. — Die Gesetzes- und Dekretsentwürfe werden in zwei Lesungen und in zwei ordentlichen Sessionen durchberaten.

Wird die Dringlichkeit eines Dekretes erklärt, so findet die zweite Lesung in der nämlichen Session statt.

Art. 47. — Die Abgeordneten sollen zum allgemeinen Besten nach ihrer Ueberzeugung stimmen. Sie dürfen durch keine Verhaltungsbefehle gebunden werden.

Art 48. — Die Mitglieder des Großen Rates dürfen ohne Ermächtigung desselben während der Session weder verhaftet noch strafrechtlich verfolgt werden, ausgenommen bei Detretung auf frischer Tat.

Die Mitglieder des Großen Rates sind für die von ihnen in der Sitzung gehaltenen Reden einzig dem Großen Rate verantwortlich

Insofern die Reden Beleidigungen oder Schmähungen enthalten, kann die Versammlung die Ermächtigung zur Verfolgung derselben auf dem gewöhnlichen Verfahren erteilen.

Art. 49. — Die Stelle eines Abgeordneten auf den Großen Rat ist unvereinbar mit den Beamtungen und Anstellungen in den Bureau des Staatsrates.

Diese Unverträglichkeit ist auch auf die Bezirks-einnehmer und die Betreibungs- und Konkursbeamten anwendbar.

Art. 50. — Es können nicht gleichzeitig im Großen Räte sitzen :

Der Regierungsstatthalter und sein Substitut, der Einleitungsrichter und sein Ersatzmann, der Hypothekarverwahrer und dessen Stellvertreter, der Einregistrierungsbeamte und sein Stellvertreter, der Zivilstandsbeamte und sein Stellvertreter.

Art. 51. — Jeder freigewordene Sitz im Großen Räte muß gemäß Gesetz wieder besetzt werden.

## II. Kapitel.

### Verwaltende und vollziehende Gewalt.

Art. 52. — Die Vollziehungs- und Verwaltungsgewalt ist einem aus fünf Mitgliedern gebildeten Staatsrate anvertraut.

Zwei derselben werden aus den Wählern des Kantons- theiles ernannt, welcher die gegenwärtigen Bezirke Goms, Brig, Visp, Raron, Leuf und Siders umfaßt; einer aus jenen der Bezirke Sitten, Ering und Gundis; zwei aus denjenigen der Bezirke Martinach, Entremont, St. Moritz und Monthey.

Art. 53. — Die Amtsbefugnisse des Staatsrates sind :

1. Er legt die Gesetzes- und Dekretsentwürfe vor.
2. Er ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung der Gesetze und Dekrete beladen und erläßt zu diesem Behufe die notwendigen Beschlüsse.
3. Er sorgt für alle Verwaltungszweige und die Handhabung der öffentlichen Ordnung.
4. Er verfügt über die Wehrmannschaft des Kantons, innert der Schranken der Bundesverfassung und der Bundesgesetze.

Wenn es die Umstände erheischen wird er den Großen Rat einberufen.

Derselbe ist unverzüglich einzuberufen, wenn die aufgebotenen Truppen den Effektivbestand eines Bataillons übersteigen und das Aufgebot länger als vier Tage dauert.

Der Staatsrat kann nur vom Gesetze organisierte Truppen aufbieten.

5. Er unterhält den Verkehr des Kantons mit den Bundesbehörden und den eidgenössischen Ständen.
6. Er ernennt, mit Einschluß des Majors-Grades, sämtliche Offiziere der kantonalen Truppeneinheiten.

7. Er wählt die Beamten, die Angestellten und die Geschäftsführer deren Ernennung von der Verfassung oder dem Gesetze keiner andern Behörde eingeräumt ist.
8. Er überwacht die untergeordneten Behörden und erteilt Weisungen für alle Verwaltungszweige.
9. Er kann nach erfolgter Einvernahme die Verwaltungsbehörden, welche sich weigern seine Befehle zu vollziehen, durch motivierten und ihnen mitgetheilten Beschluß, in ihren Amtsverrichtungen einstellen, muß aber dem Großen Räte in dessen nächster Session darüber Bericht erstatten.
10. Er bewilligt die Uebertragung von Bergwerk-Konzessionen.

Art. 54. — Der Staatsrat ist für seine Amtsführung verantwortlich; er erstattet alljährlich Bericht über dieselbe und übermittelt gleichzeitig dem Großen Räte ein vollständiges und ausführliches Inventar des öffentlichen Vermögens.

Art. 55. — Die Amtsverrichtungen des Staatsrates sind unvereinbar mit der Ausübung des Mandates eines Abgeordneten auf den Großen Rat.

Die Staatsräte haben bei den Verhandlungen des Großen Rates beratende Stimme.

Die Amtsverrichtungen eines Staatsrates sind unvereinbar mit denjenigen eines Verwaltungsrates einer Gesellschaft, welche finanzielle Zwecke verfolgt.

Art. 56. — Die Mitglieder des Staatsrates können keine andere Kantons- oder Gemeindeanstellung bekleiden.

Die Ausübung freier Berufsarten ist ihnen ebenfalls untersagt.

Art. 57. — In den eidgenössischen Räten darf nicht mehr als ein Mitglied des Staatsrates sitzen.

Art. 58. — Der Staatsrat verteilt die Erledigung der Geschäfte nach Departementen.

Ein vom Großen Räte genehmigtes Reglement bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis derselben.

Art. 59. — Die Regierung hat in jedem Bezirke für die Vollziehung der Gesetze und den Dienst der Verwaltung einen Regierungsstatthalter und einen Stellvertreter desselben.

Die Amtsbefugnisse des Regierungsstatthalters sind durch das Gesetz bestimmt.

### III. Kapitel.

#### Richterliche Gewalt.

Art. 60. — Die richterliche Gewalt ist unabhängig.

Kein Staatsangestellter, der vom Staatsrate abberufen werden kann, darf eine Richterstelle im Kantonsgerichte oder im Kreisgerichte bekleiden

Diese Bestimmung ist auf die Ersatzmänner nicht anwendbar.

Art. 61. — Das Kantonsgericht erstattet alljährlich dem Großen Räte durch das Organ des Staatsrates Bericht über alle Zweige der Justizverwaltung.

Art. 62. — Es besteht in jeder Gemeinde oder in jedem Amtsbezirke ein Richter und ein Richterstatthalter; für jeden Kreis ein Zivil-, ein Korrektions- und ein Kriminalgericht;

und für den Kanton ein Kantonsgericht.

Die Mitglieder des Kantonsgerichtes sollen die Kenntniss der beiden Landessprachen besitzen.

Art. 63. — Die Anzahl der Kreise, die Kompetenz der Gerichte, deren Zusammensetzung, die Wahl und Besoldungsweise der Richter, sowie auch die Unverträglichkeit zwischen den richterlichen und andern Amtsverrichtungen, werden durch das Gesetz bestimmt.

Es können nur vier Kreisgerichte bestehen.

Die Richter der Amtsbezirke oder der Gemeinden und deren Ersatzmänner werden durch die Wähler des Amtsbezirkes oder der Gemeinde gewählt.

Bei der Bildung der Amtsbezirke wird auf die Bevölkerung und die topographische Lage der Gemeinden gebührende Rücksicht genommen.

Die Abstimmung findet in jeder Gemeinde statt.

Art. 64 — Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, ein Handelsgericht und ein oder mehrere gewerbliche Schiedsgerichte einzuführen.

Art. 65. — Es besteht ein Verwaltungsgericht, sowie ein Gericht, das über Kompetenzstreitigkeiten zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt zu erkennen hat.

Diese Gerichte werden durch eigene Gesetze organisiert.

## VI. Titel.

### Bezirks- und Gemeindeverwaltung.

#### I. Kapitel.

##### Bezirksrat.

Art. 66. — Es besteht in jedem Bezirke ein auf vier Jahre gewählter Bezirksrat.

Der Gemeinderat wählt seine Delegierten auf denselben im Verhältnis von einem auf dreihundert Seelenbevölkerung.

Der Bruch von hundert ein und fünfzig wird für ein Ganzes gerechnet.

Jede Gemeinde, welche immer ihre Bevölkerung sie mag, ernennt wenigstens einen Abgeordneten.

Der Regierungsstatthalter oder dessen Substitut führt beim Bezirksrate den Vorsitz.

Art. 67. — Der Bezirksrat schließt die Rechnungen des Bezirkes ab und verteilt die demselben zufallenden Lasten unter die Gemeinden, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat.

Er nimmt alljährlich Kenntnis von dem Berichte über die Finanzverwaltung des Staates.

Er vertritt den Bezirk und wacht im Besondern über dessen ökonomische Entwicklung und die Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte desselben.

Art. 68. — Das Gesetz bestimmt die Organisation und die weitem Amtsbefugnisse dieses Rates.

## II. Kapitel.

### Gemeindevverwaltung.

Art. 69. — Die Gemeinden ordnen innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig.

Art. 70. — In jeder Gemeinde besteht :

1. Eine Urversammlung.
2. Ein Gemeinderat. (Munizipalität).
3. Eine Bürgerversammlung.

Wenn die Zahl der Nichtbürger wenigstens die Hälfte der Urversammlung bildet oder der Rat zur Hälfte aus Nichtbürgern besteht, so ist die Bürgerversammlung berechtigt, die Bildung eines Burgerrates zu begehren.

Art. 71. — Dasjenige Bürgervermögen, welches vor der Organisation der Munizipalgemeinde eine

öffentliche Bestimmung hatte und das an die Munizipalität übergegangen, wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 72. — Die Urversammlung besteht :

1. aus den Bürgern ;
2. aus den Kraft der Bundesgesetzgebung stimmberechtigten Walliser- und Schweizerbürgern.

Art. 73. — Die Urversammlung ernennt den Gemeinderat, den Präsidenten und Vize-Präsidenten der Gemeinde und eventuell den Generalrat

Art. 74. — Die Burgerversammlung besteht ausschließlich aus Burgern

Sie ernennt, eintretenden Falles, den Burgerrat, dessen Mitgliederzahl sie festsetzt, den Präsidenten und den Vizepräsidenten desselben.

Sie entscheidet innerhalb der Grenzen des Gesetzes über die Aufnahme von neuen Burgern.

Art 75. — Die Urversammlung und die Burgerversammlung beraten, jede insoweit es sie betrifft, über die den Genuß ihres Vermögens und Polizei beschlagenden Reglemente und anderweitigen Ortsverordnungen, über die Veräußerung und Verpfändung ihrer Güter und über die Rechtshändel in Appell.

Sie nehmen alljährlich Kenntnis vom Kostenvoranschlag, von den Rechnungen und der Verwaltung des Rates.

Art. 76. — Der Gemeinderat besteht aus mindestens drei und höchstens fünfzehn Mitgliedern.

Er sorgt für die Gemeindeverwaltung im Allgemeinen, er arbeitet die Ortsreglemente aus und sorgt für deren Vollziehung. Er ernennt seine Angestellten und bestimmt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, schließt die Rechnungen ab und verteilt die öffentlichen Lasten.

Art. 77. — Die Urversammlung kann gleichzeitig mit dem Gemeinderate auch einen Generalrat erwählen. Das Gesetz bestimmt die Organisation und die Kompetenzen desselben.

Art. 78. — Der Burgerrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

Er überwacht die Interessen der Bürgerschaft, verwaltet deren Güter, schlägt der Versammlung das Reglement über den Genuß des Bürgervermögens vor und erstattet alljährlich Rechenschaft über seine Verwaltung.

Art. 79. — In den Ortschaften, wo kein Burgerrat besteht, besorgt der Gemeinderat dessen Amtsgeschäfte.

Art. 80. — Die Organisation und die andern Befugnisse dieser Räte sind durch das Gesetz bestimmt.

Art. 81. — In den Gemeinden von 400 Stimmbfähigen mit zerstreuter Bevölkerung, wo bereits Set-

tionen bestehen, können die Ur- und Bürgerversammlungen sektionsweise stimmen.

Diese Vergünstigung kann durch das Gesetz auf andere Gemeinden mit zerstreuter Bevölkerung ausgedehnt werden.

Art. 82 — Der Staatsrat übt die Aufsicht über die Gemeinde- und Bürgerverwaltungen aus.

Die Gemeinde- und Bürgerreglemente unterliegen seiner Genehmigung.

Er interveniert auch, wenn von einem oder mehreren Beteiligten Klage erhoben wird.

Art. 83. — Die Gemeinden und Bürgerchaften sind gehalten, dem Staatsrate jede wichtigere Schlußnahme zur Genehmigung zu unterbreiten, welche den Verkauf, den Tausch, die Pacht, die Teilung von Liegenschaften, die Veräußerung von Kapitalien, die Aufnahme von konsolidierten Anleihen und die Erteilung von Wasserkraft-Konzessionen oder deren Uebertragung zum Gegenstande hat.

Das Gesetz bestimmt das Nähere.

## VII. Titel.

### **Wahlmodus, Bedingungen der Wahlfähigkeit, Dauer der öffentlichen Aemter.**

Art. 84. — Die Abgeordneten auf den Großen Rat und deren Ersatzmänner werden für jeden Bezirk

unmittelbar durch das Volk im Verhältnis von einem Abgeordneten auf je 1000 Seelen der Gesamtbevölkerung gewählt.

Die Bruchzahl von 501 zählt für tausend.

Die Volksabstimmung findet in den Gemeinden statt.

Die Wahl erfolgt in der Regel bezirksweise und nur ausnahmsweise in Kreisen.

Die kreisweise Wahl findet nur auf Begehren einer oder mehrerer Gemeinden des gleichen Bezirkes statt, welche die erforderliche Bevölkerungs-Teilzahl besitzen.

Die Zahl der einem Bezirke, als solchen genommen, zugetheilten Abgeordneten kann durch Errichtung von Kreisen weder vermehrt noch vermindert werden.

Wenn durch die Errichtung eines Kreises zwei Bruchtheile von 501 und mehr Seelen sich gegenüber stehen, erhält derjenige Bruchteil den Vorzug, welcher den Gemeinden, die keinen Kreis begehrt haben, angehört.

Wenn jedoch ein Bezirk die Bruchzahl von 501 Seelen nur durch Zuzug aus den verschiedenen Wahlkreisen des Bezirkes erreicht, geschieht die Wahl des der Bruchzahl zugetheilten Abgeordneten durch die sämtlichen Wähler des ganzen Bezirkes.

Art. 85. — Der Große Rat, der Staatsrat, die Gerichtsbeamten, die Gemeinderäte und die Burgerräte sind für eine Amtsbauer von 4 Jahren gewählt.

Der Präsident und der Vizepräsident des Staates sind alljährlich einer Neuwahl unterworfen. Der

Präsident kann nicht unmittelbar wieder gewählt werden.

Art. 86. — Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmänner des Großen Rates findet für jede neue Amtsperiode am ersten Sonntag März statt.

Der neugewählte Große Rat tritt mit der Eröffnung der konstituierenden Session in Amtstätigkeit.

Art. 87. — Die Gemeinde- und Bürgerwahlen finden alle vier Jahre am ersten Sonntag Dezember statt. In der Regel werden dieselben mit der absoluten Mehrheit und mittelst Listenstrutinium vorgenommen. Durch das Wahlgesetz wird jedoch das Recht zur Einführung der Minderheitsvertretung mittelst der limitierten oder der Verhältnismahl (proportionales Wahlverfahren) den Gemeinden zugesichert. Hierzu ist jedoch jeweilen das Verlangen eines Fünftels der Wähler erforderlich.

Die Wahlart wird durch ein Gesetz bestimmt.

Die Gemeindebehörden treten ihr Amt am ersten Tag des Jahres nach ihrer Wahl an.

Im Fall von Einsprachen entscheidet der Staatsrat, welche Behörden bis zum Eintreten des Urteils zu amten haben.

Art. 88. — Mit Erfüllung des zwanzigsten Altersjahres kann der Bürger seine politischen Rechte ausüben.

Jeder Stimmfähige ist zu den öffentlichen Ämtern wählbar.

Art. 89. — Niemand darf in zwei Gemeinden stimmen oder Verwaltungsämter bekleiden.

Art. 90. — Die geistlichen und die bürgerlichen Amtsverrichtungen sind unvereinbar.

Art. 91. — Es können nicht zugleich im Staatsrate sitzen :

1. Vater und Sohn.
2. Schwiegervater und Schwiegersohn.
3. Stiefvater und Stiefsohn.
4. Brüder und Stiefbrüder.
5. Schwäger durch direkte Verschwägerung.
6. Oheim und Nefte durch Blutsverwandtschaft.

Diese Unverträglichkeiten sind auch auf die Gemeinde- und Burgerräte, sowie auf die Gerichte und Gerichtsschreiber, die unter 1 und 2 angeführten auch auf die Generalräte anwendbar.

Art. 92. — Die Fälle des Ausschlusses vom Stimm- und Wahlrecht sind durch die Kantons- und Bundesgesetzgebung bestimmt.

Art. 93. — Der Regierungsstatthalter darf keine Gerichtsbeamten bekleiden.

Art. 94. — Die nämliche Person kann nicht zwei Ämter aus dem richterlichen oder dem Verwaltungs-

gebiete, deren eines dem andern untergeordnet ist, auf sich vereinigen.

Art. 95. — Niemand kann zugleich Präsident und Richter derselben Gemeinde sein.

Art. 96. — Niemand darf zu gleicher Zeit in der nämlichen Gemeinde Mitglied des Munizipalrates und des Burgerrates sein.

Art. 97. — Kein patentierter Advokat darf Mitglied eines Gerichtes sein, noch vor dem Gerichte, bei dem er das Schreibamt versteht, einen Handel führen.

Art. 98. — Das Gesetz bestimmt die andern Unverträglichkeiten und kann die Häufung (Kumulation) gewisser Beamten verbieten.

Art. 99. — Die in der gegenwärtigen Verfassung vorgesehenen Unverträglichkeitsfälle sind auf die Substituten oder Ersatzmänner nicht anwendbar.

## VIII. Titel.

### Allgemeine Bestimmungen und Revisionsmodus.

Art. 100. — Der Staatsrat sorgt für die Bekanntmachung der Gesetze und Dekrete und bestimmt den Tag des Inkrafttretens derselben, wenn anders ihn nicht der Große Rat selbst festsetzt.

Art. 101. — Das Volk kann auf dem Wege der Anregung (Initiative) eine Total- (vollständige) oder

Partial- (teilweise) Revision der gegenwärtigen Verfassung verlangen.

Das Initiativbegehren kann in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden.

Im einen wie im andern Falle muß das Begehren durch die Unterschrift von sechstausend Aktiomitbürgern unterstützt werden

Art. 102. — Wird das Begehren in Form der allgemeinen Anregung gestellt, so ist dasselbe dem Volke zur Abstimmung vorzulegen. Der Große Rat kann, wenn er es für zweckmäßig erachtet, dasselbe mit einer Vormeinung begleiten.

Die Urversammlungen entscheiden im bejahenden Falle zugleich darüber, ob die Revision eine totale (vollständige) oder partielle (teilweise) sein solle und ob dieselbe durch den Großen Rat oder durch einen Verfassungsrat vorzunehmen sei.

Wird das Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt, so berät der Große Rat darüber in zwei ordentlichen Sessionen. Stimmt er dem Entwurfe zu, so wird derselbe in der vorliegenden Fassung dem Volke zur Abstimmung unterbreitet. Im Falle der Nichtzustimmung kann der Große Rat die Verwerfung des Vorschlages beantragen oder diesem einen eigenen Entwurf gegenüberstellen.

Der Gegenentwurf oder der Verwerfungsantrag ist gleichzeitig mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung vorzulegen.

Art. 103. — Findet die Revision zufolge des Volksentscheides durch den Großen Rat statt, so wird dieselbe in zwei ordentlichen Sessionen beraten.

Findet dieselbe durch einen Verfassungsrat statt, so wird sie in zwei Lesungen beraten.

Die Verfassungsratswahlen erfolgen auf der gleichen Grundlage wie die Wahl der Abgeordneten auf den Großen Rat. Auf dieselben ist keiner der für die letztere vorgesehenen Unverträglichkeitsfälle anwendbar.

Art. 104. — Auch der Große Rat kann sich aus gemäß den für die Ausarbeitung der Gesetze bestimmten Formen die Verfassung revidieren, nachdem er vorher in zwei ordentlichen Sessionen die Zweckmäßigkeit der Revision ausgesprochen hat.

Art. 105. — Die durch den Großen Rat oder durch einen Verfassungsrat revidierte Verfassung wird dem Volke zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet.

Art. 106. — Bei den in Vollziehung der Artikel 102 und 105 angeordneten Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger.

Art. 107. — Jedes aus einer Volksinitiative hervorgegangene Revisionsbegehren wird an den Großen Rat gerichtet.

Die das Begehren unterstützenden Unterschriften werden gemeindeweise abgegeben und die Stimmberechtigung der Unterzeichner muß durch den Gemeindepräsidenten bescheinigt werden. Dieser hat sich auch von der Richtigkeit der ihm verdächtig scheinenden Unterschriften zu versichern.

### IX. Titel.

#### Uebergangsbestimmungen.

Art. 108. — Die in dieser Verfassung vorgesehenen Wahlen finden erst nach Ablauf der durch die gegenwärtige Gesetzgebung bestimmten Fristen statt.

Ein neues Wahlgesetz soll vor dem 1. Januar 1908 dem Großen Räte vorgelegt werden.

Gegeben im Großen Räte zu Sitten, den 8. März 1907.

Der I. Vizepräsident des Großen Rates :

**Moriz v. Werra.**

Die Schriftführer :

**Jg. Mengis. — Chr. Joris.**

# Dekret

vom 23. Mai 1907

die

Verfassung vom 8. März 1907 als Staats-Grundgesetz erklärend.

---

## Der Große Rat

des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Gesamt-Ergebnisses der Volksabstimmung vom 12. laufenden Mai über die am 8. März 1907 vom Großen Räte angenommene Verfassung;

Ermägend, daß aus der Zusammenstellung der bezüglichen Abstimmungsverbale hervorgeht, daß die Mehrheit der Bürger, die an der Abstimmung teilgenommen, sich für Annahme des Verfassungs-Entwurfes ausgesprochen hat;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt :

Art. 1. — Die Verfassung vom 8 März 1907 ist als Staats-Grundgesetz erklärt.

Art. 2. — Der Staatsrat wird mit der Veröffentlichung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

So gegeben vom Großen Räte, zu Sitten, den 23.  
Mai 1907.

Der Präsident des Großen Rates:

**Moriz von Werra.**

Die Schriftführer:

**Jg. Mengis. — Cyr. Joris.**

**Der Staatsrat  
des Kantons Wallis**

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll Sonntag, den 2. Juni  
1907, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht  
und angeschlagen werden, um sofort in Kraft zu treten.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 27. Mai  
1907.

Der Präsident des Staatsrates

**J. Burgener.**

Der Staatskanzler:

**A. Nöten.**

# Bundesbeschluss

betreffend

die Gewährleistung der revidierten Verfassung des Kantons  
Wallis.

(Vom 30. März 1908)

---

## Die Bundesversammlung

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft und des Antrags des Bundesrates vom 1. November 1907 betreffend die revidierte Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907;

in Erwägung:

daß Art. 2, Alinea 1, nur im Sinne der Art. 49, 50 und 53 der Bundesverfassung ausgelegt und angewendet werden darf;

daß die Verfassung im übrigen nichts enthält, was den Vorschriften der Bundesverfassung widerspräche;

in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,  
beschließt:

1. Der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 wird im Sinne der Erwägungen die eidgenössische Gewährleistung erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 13. Dezember 1907.

Der Präsident:

**V. Scherrer.**

Der Protokollführer:

**Schäzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 30. März 1908.

Der Präsident:

**Paul Speiser.**

Der Protokollführer:

**Mingier.**

## **Der schweizerische Bundesrat**

beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 11. April 1908.

Im Namen des Schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Brenner.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Mingier.**

# Beschluß

vom 7. Februar 1908

betreffend

die Vertilgung der schädlichen Tiere.

---

## Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Art. 27 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904;

Erwägend, daß die Aussetzung der durch den Beschluß vom 3. März 1899 betreffend die Vertilgung der schädlichen Tiere vorgesehenen Prämien meistens überflüssig geworden zu sein scheint und zu Mißbräuchen Anlaß gibt;

Auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt :

Art. 1. — Den patentierten Jägern, sowie den Wildhütern wird für jede erlegte Fischotter ein Schutzgeld von 30 Fr. verabsfolgt.

Art. 2. — Die Kontrolle der erlegten Fischottern geschieht durch Vorweisung der ganzen Tierleiche auf dem dem Wohnorte des Jägers zunächst gelegenen Landjäger-Posten.

Diese Vorweisung wird in ein Register eingetragen, welches die Angabe des Namens und Wohnortes des Jägers und die Bezeichnung des Datums und Ortes, an welchem das Tier erlegt worden ist, enthält.

Jeder Landjäger-Posten hat einen Auszug aus diesem Register alljährlich vor dem 20. Dezember an das Landjägerkommando einzusenden.

Art. 3. — Für die Erlegung der Adler und Lämmergeier und unter der Bedingung, daß diese Tiere an das kantonale naturhistorische Museum abgeliefert werden, kann der Staatsrat ebenfalls ein Schutzgeld bewilligen.

Art. 4. — Der Beschluß vom 3. März 1899 betreffend die Vertilgung der schädlichen Tiere ist widerrufen.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 7. Februar 1908, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

**A. Couchepin.**

Der Staatskanzler :

**A. Noten.**

# Beſchluß

vom 17. April 1908

betreffend

Verbot des Tragens und Verkaufes von Waffen in dem  
Bezirk Entremont.

---

(Siehe franzöſiſcher Band XXII)

# Gesetz

vom 8. März 1907

über die

## Viehversicherung.

---

### Der Große Rat

des Kantons Wallis,

Willens, die Errichtung von Rindvieh-Versicherungskassen zu fördern;

Nach Einsicht des Artikels 13 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund und des Art. 75 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

I. Kapitel.

### Zweck der Versicherung, Versicherungskassen.

Art 1. — Die Versicherungskassen sind bestimmt die Rindviehbesitzer für die infolge Krankheit oder Unfall erlittenen Verluste von der Versicherung unterworfenen Tieren zu entschädigen.

Art. 2. — Die Versicherungskassen werden nach Viehinspektionkreisen oder auch nach Gemeinden, wenn diese einen Kreis bilden, errichtet.

Art. 3. — Sobald der Viertel der Rindviehbesitzer eines Inspektionkreises ein schriftliches Begehren stellt, hat der Gemeinderat unverzüglich:

- a) ein Verzeichnis aller im Inspektionskreise wohnsäßigen Rindviehbesitzer aufzunehmen;
- b) diese Besitzer, durch Bekanntmachung am gewöhnlichen Ausrufsorte an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen, zu einer Versammlung einzuberufen, welche über die Errichtung einer Versicherungskasse Beschluß fassen soll.

Diese Einberufung enthält die Angabe von Tag, Stunde und Ort der Versammlung, den Verhandlungsgegenstand, sowie die Mahnung, daß die anwesenden Viehbesitzer allein und von sich aus rechtsgültig die Errichtung einer Versicherungskasse beschließen können.

Art. 4. — Der Gemeindepräsident leitet die Versammlung; er ist vom Ratschreiber verbeiständet, der das Protokoll über die Verhandlungen führt.

In den Gemeinden mit mehr als einem Inspektionskreise werden die Präsidenten und deren Schreiber vom Gemeinderate ernannt.

Art. 5. — Die Versammlung beschließt nach gepflogener Beratung mit der absoluten Mehrheit der

anwesenden oder gehörig vertretenen Rindviehbesitzer über die Errichtung einer Versicherungskasse.

Spricht sich die Versammlung für eine solche aus, so bestellt sie in fortwährender Sitzung einen Ausschuß von 3 bis 5 Mitgliedern, welcher die Statuten auszuarbeiten hat.

Die Beschlüsse werden an dem auf die Versammlung folgenden Sonntag durch Veröffentlichung am gewöhnlichen Ausrufsorte bekannt gegeben.

Art. 6. — Zwei oder mehrere Gemeinden oder Viehinspektionskreise können sich zur Errichtung einer einzigen und gemeinsamen Versicherungskasse vereinigen.

Zu diesem Behufe beruft der Präsident der volkreichsten Gemeinde die Rindviehbesitzer der beteiligten Gemeinden zwecks Ernennung der im Art. 5 vorgesehenen Kommission zu einer Generalversammlung ein, die er, vom Ratschreiber verbeiständet, zu leiten hat.

Art. 7. — Gegen die Beschlüsse der Versammlung ist die Berufung an den Staatsrat zulässig. Dieselbe muß innerhalb 20 Tagen, von der im Art. 5, Abs. 3 vorgesehenen Veröffentlichung an, eingelegt werden.

Art. 8. — Ist die Errichtung einer Versicherungskasse beschlossen, so wird, unter Vorbehalt des Art. 25, die Versicherung für sämtliche Rindviehbesitzer des Inspektionskreises verbindlich.

Art. 9. — Der mit der Ausarbeitung der Statuten beauftragte Ausschuß ist gehalten, innert einem Monat vom Ablauf der im Art. 7 vorgesehenen Rekursfrist an gerechnet, eine neue Versammlung der beteiligten Rindviehbesitzer einzuberufen behufs Annahme der Statuten und Ernennung des Komitees, der Schatzungskommission und der Rechnungsrevisoren.

Die Beschlüsse dieser Versammlung werden ebenfalls mit der absoluten Mehrheit der anwesenden oder gehörig vertretenen Rindviehbesitzer gefaßt.

Art. 10. — Die Statuten, sowie allfällige Abänderungen an denselben, sind dem Staatsrate und dem eidgenössischen Landwirtschafts-Departement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Diese Genehmigung verleiht der Versicherungskasse den Charakter einer juristischen Person.

Art. 11. — Für die Verbindlichkeiten der Versicherungskasse haftet nur ihr Gesellschaftsvermögen.

## II. Kapitel.

### Verwaltung der Ortsversicherungskassen.

Art. 12. — Die Organe der Versicherungskasse sind:

- a) die Generalversammlung ;
- b) das Komitee ;
- c) die Schatzungskommission ;
- d) die Rechnungsrevisoren.

### Generalversammlung.

Art. 13. — Die Generalversammlung besteht aus den anwesenden oder gehörig vertretenen Rindviehbesitzern. Dieselbe Person darf nicht Träger mehr denn einer Vollmacht sein.

Die Generalversammlung wird einberufen:

- a) in ordentlicher Weise einmal im Jahr im Laufe des Monats Februar;
- b) in außerordentlicher Weise, wenn ein dahieriges schriftliches Begehren vom Viertel der Eigentümer des Versicherungskreises dem Komitee eingereicht wird oder wenn das letztere dies für notwendig erachtet. Das Begehren hat den Zweck der Einberufung zu bezeichnen und diese in Gemäßheit der Statuten zu erfolgen.

Bei den Abstimmungen verfügt jeder Viehbesitzer über eine Stimme.

Art. 14. — Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Komitees, der Schatzungskommission, der Rechnungsrevisoren und ihrer Ersatzmänner;
- b) Gutheißung oder Verwerfung der Rechnung;
- c) Annahme und Revision der Statuten;
- d) Sanktion der ausgesprochenen Strafen;
- e) Festsetzung der Jahresprämie oder des Beitrages.

Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden oder gehörig vertretenen Mitglieder gefaßt.

Art. 15. — Wahlen und Abstimmungen haben in der Regel mittelst geheimer Stimmabgabe zu erfolgen.

Art. 16. — Die Mitglieder der Verfassungskasse sind gehalten, ein ihnen übertragenes Amt für die Dauer einer Amtsperiode anzunehmen.

Art. 17. — Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Veröffentlichung am gewöhnlichen Ausrufsorte bekannt gegeben.

Art. 18. — Rekurse gegen Beschlüsse der Generalversammlung sind innerhalb 20 Tagen von der Veröffentlichung oder Anzeige an beim Staatsrate einzureichen.

### Komitee.

Art. 19. — Das Komitee wird für die Dauer von vier Jahren ernannt. Dasselbe ist wieder wählbar und besteht aus wenigstens 3 Mitgliedern, nämlich aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Sekretär.

Der Viehinspektor ist von Rechtswegen Mitglied des Komitees.

Das Komitee verwaltet die Versicherungskasse in Gemäßheit der Gesetzesbestimmungen, der Vollziehungsverordnung und der Statuten, es ernennt den Kassierer und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Der Kassierer ist gehalten, hinreichende Bürgschaft zu leisten. Er hat die verfügbaren Fonds bei der kantonalen Hypothekar- und Sparkasse oder bei deren Agenturen anzulegen.

Art. 20. — Der Präsident und der Sekretär führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift.

### Schätzungskommission.

Art. 21. — Die Schätzungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern; sie ist mit der Schätzung der der Versicherung unterworfenen Tiere beauftragt.

Komiteemitglieder sind in diese Kommission nicht wählbar.

### Rechnungsrevisoren.

Art. 22. — Die Kommission der Rechnungsrevisoren besteht aus zwei außerhalb des Komitees gewählten Mitgliedern. Sie hat am Schlusse des Verwaltungsjahres die Rechnung zu prüfen und über ihren Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

### III. Kapitel.

#### Versicherungspflicht.

#### Geschäftskreis der Versicherungskassen.

Art. 23. — Die Versicherung umfaßt jedes mindestens 3 Monate alte Stück Rindvieh, das im Versicherungskreise bleibend eingestellt ist. Die Vollziehungsverordnung sieht die Ausnahme von dieser Regel (Sömmerungs- oder Wintervieh) vor.

Art. 24. — Es werden nur vollständig gesunde Tiere in die Versicherung aufgenommen. Verweigert die Schatzungskommission wegen Krankheit die Aufnahme eines Tieres in die Versicherung, so kann der Eigentümer an das Komitee rekuzieren, das endgültig entscheidet, nachdem es nötigenfalls einen Tierarzt zu Rate gezogen hat.

Fällt der Entscheid des Komitees zu Gunsten des Eigentümers aus, so hat die Versicherungskasse für das Honorar des Tierarztes aufzukommen. Im gegenteiligen Falle hat der Eigentümer dasselbe zu tragen.

Art. 25. — Die Versicherung von Handelsvieh ist weder für den Eigentümer noch für die Versicherungskasse obligatorisch.

Das Ausführungsreglement wird die verschiedenen Fälle vorsehen.

Art. 26. — Nach stattgefundener Schätzung ist jedes Tier zur Versicherung zugelassen.

Im Falle mehrseitiger Versicherung wird der Versicherte für den erlittenen Schaden gemäß den Verfügungen des Ausführungsreglementes entschädigt.

Art. 27. — Durch Beschluß der Generalversammlung können Viehbesitzer, die wegen Vernachlässigung oder schlechter Haltung ihrer Tiere die Interessen der Versicherungskasse erheblich gefährden, von 5 bis 200 Franken gebüßt werden.

Die Buße fällt der Ortsversicherungskasse zu.

Der Rekurs an den Staatsrat ist vorbehalten.

#### IV. Kapitel.

#### Einschätzung. Prämien. Schadenvergütung.

Art. 28. — Die Prämien sind von den Versicherten auf Grund eines Prozentsatzes der Versicherungssumme zu entrichten.

Art. 29. — Schäden, für die gemäß Artikel 17, 18, 19 und 20 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872, vom Bund und den Kantonen Ersatz geleistet werden muß, sind von der Entschädigung der Versicherungskasse ausgeschlossen.

Das Gleiche trifft auch zu für die im Artikel 85 des kantonalen Gesetzes vom 27. November 1896 über die Gesundheitspolizei vorgesehenen Fälle.

Art. 30. — Sobald ein versichertes Tier krank oder von einem Unfall betroffen wird, hat der Eigentümer hievon unverzüglich dem Komitee Anzeige zu machen, das entscheidet, ob das Tier geschlachtet oder ärztlich behandelt werden soll.

Erachtet das Komitee bei Erkrankungen, welche den Tod oder die Abschächtung eines versicherten Tieres herbeiführten, es liege ein schweres Verschulden des Eigentümers vor, so läßt es eine tierärztliche Untersuchung vornehmen. Bei Unfall wird diese Expertise durch Personen, welche vom Komitee bezeichnet werden, gemacht. Je nach den Schlussfolgerungen des tierärztlichen Berichtes kann die Entschädigung verweigert oder reduziert und der Eigentümer zur gänzlichen oder teilweisen Tragung der Kosten verhalten werden.

Die Reduktion oder der Entzug der Entschädigung wird verhängt, unbeschadet der Strafen und unvorgreiflich der Strafklage in Fällen von Betrug.

Art. 31. — Die Kosten für Arzneien und tierärztliche Behandlung werden zu gleichen Teilen vom versicherten Eigentümer und der Versicherungskasse getragen.

Art. 32. — Die Versicherungskasse gewährt dem Geschädigten eine Entschädigung des festgestellten Schadens in der Höhe von 80 % des Wertes des versicherten Tieres.

Art. 33. — Die Vollziehungsverordnung stellt Bestimmungen auf, betreffend

- a) die Eintragung und Streichung im Versicherungsregister;
- b) das Einschätzungsverfahren;
- c) die Entrichtung der Prämien und Schadenergütungen;
- d) die Verpflegung bei Krankheit oder Unfall;
- e) die Abschätzung der wegen Krankheit oder Unfall abzuschlachtenden oder umgestandenen Tiere;
- f) die Verwertung der Ueberreste;
- g) Die Vergütungen an die Organe der Versicherungskasse;
- h) die Prämien oder Beitragsleistungen;
- i) die Errichtung und Speisung eines Reservefonds der Ortsversicherungskassen;
- j) die anderen Rechte und Pflichten der Versicherten;
- k) die mehrseitige Versicherung;
- l) die Strafbestimmungen;
- m) die Honorare für die Experten;
- n) die näheren Bestimmungen, das Handelsvieh betreffend.

Art. 34. — Der Einnahmeüberschuß muß alljährlich dem Reservefonds der Versicherungskasse einverleibt werden.

## V. Kapitel.

### Rechnungsführung.

Art. 35. — Der Kassierer stellt die Rechnungen an der Hand der vom Staate zu liefernden Formulare auf. Nachdem dieselben von den Revisoren geprüft und von der Generalversammlung genehmigt worden, hat er sie, bei Verlust des Staatsbeitrages zu Ungunsten der Versicherungskasse, bis zum 1. März eines jeden Jahres dem Departemente des Innern einzufenden. Das Komitee kann für diesen Verlust verantwortlich gemacht werden.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember ab.

## VI. Kapitel.

### Beitragsleistung und Aufsicht des Staates.

Art. 36. — Die Versicherungskassen stehen unter der Aufsicht des Staatsrates, der dieselbe durch sein Departement des Innern ausübt.

Art. 37. — Die Versicherungskasse wird gespeist durch:

- a) Den kantonalen Beitrag von einem Franken durch Stück versichertes Rindvieh;
- b) den Bundesbeitrag;

c) den Beitrag der Versicherten, Beitrag, welcher nicht geringer sein darf als derjenige des Kantons.

Wenn es erwiesen wird, daß die kantonalen und eidgenössischen Beiträge genügen, kann von diesen Beiträgen eine Voraussnahme zu Gunsten des im Art. 38 vorgesehenen kantonalen Versicherungsfonds gemacht werden.

Die Zählung des Rechnungsjahres ist maßgebend für die zu leistenden Beiträge.

Diese Beiträge werden nach erfolgter Prüfung und endgültiger Genehmigung der Rechnungen durch das Departement des Innern und das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement ausgerichtet.

## VII. Kapitel.

### Kantonaler Versicherungsfonds.

Art. 38. — Es wird ein kantonaler Versicherungsfonds errichtet, welcher zum Zwecke hat, den Ortsversicherungskassen in den von der Vollziehungsverordnung vorgesehenen besonderen Umständen zu Hilfe zu kommen. Dieser Fonds wird gespeist:

1. Durch die von der Kantonsbehörde verhängten Bußen, betreffend die Viehgesundheitspolizei;
2. durch den Vermögenssaldo der Kreiskassen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle (Anflösung);
3. durch die allfällige Voraussnahme aus den kantonalen und eidgenössischen Beiträgen.

VIII. Kapitel.

**Auflösung und Liquidation. Verschiedene Bestimmungen.**

Art. 39. — Zur Auflösung eines Viehvericherungskreises bedarf es der Zustimmung von wenigstens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder.

Das bei Auflösung des Versicherungskreises vorhandene Vermögen muß bei der kantonalen Hypothekar- und Sparkasse zinstragend angelegt werden.

Wird innerhalb zehn Jahren von der Auflösung an im betreffenden Versicherungskreise eine neue Versicherungskasse gegründet, so fällt das Vermögen mit Einschluß der Zinsen derselben zu, und ist zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden.

Wenn innerhalb zehn Jahren keine neue Kasse errichtet wird, ist das Vermögen an den kantonalen Viehvericherungsfonds abzuliefern.

Art. 40. — Der Staatsrat ist beauftragt, eine Vollziehungsverordnung zum gegenwärtigen Gesetze zu erlassen, einen Normalstatutenentwurf auszuarbeiten und für die Kontroll- und Rechnungsführung einheitliche Register und Formulare anfertigen zu lassen.

Art. 41. — Gegenwärtiges Gesetz wird der Abstimmung des Volkes unterbreitet.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 8.  
März 1907.

Der 1te Vize-Präsident des Großen Rates :

**Moriz v. Berra.**

Die Schriftführer :

**Jg. Mengis. — Cyr. Joris.**

# **Vollziehungs-Verordnung**

zum

Gesetze vom 8. März 1907 über die Viehversicherung.

---

## **Der Staatsrat**

des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Gesetzes vom 8. März 1907  
über die Viehversicherung;

Nach Einsicht der Art. 33 und 40 des genannten Gesetzes;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt :

I. Kapitel.

### **Allgemeine Bestimmungen.**

Art. 1. — Die Versicherung umfasst jedes mindestens 3 Monate alte und im Augenblicke seiner Aufnahme vollständig gesunde Stück Rindvieh. Krankes oder krankheitsverdächtiges Vieh kann nach gehörig festgestellter Heilung in die Versicherung aufgenommen werden. (Art. 23 und 24 des Gesetzes.)

Nicht versicherungsfähig sind: Ges. Art. 23.

1. In den Versicherungskreis eingeführte Tiere im Alter von über 10 Jahren;

2. Schlecht gehaltene, ausgenutzte oder abgeschwächte Tiere, solange dieser Zustand fortbesteht;
3. Stellvieh.

Art. 2. — Es ist den Versicherungskassen freigestellt, das Vieh von Händlern aufzunehmen oder auszuschließen.

Im ersteren Falle können sie eine Frist von 2 bis 3 Monaten festsetzen zwischen der Anschaffung der Tiere und deren Eintragung in das Versicherungs-Verzeichnis.

Die durch die Erfüllung dieser Maßnahme veranlaßten Kosten sind vom Eigentümer zu tragen.

Dagegen ist das in seinem Stalle geborene und aufgezogene Vieh eines Viehhändlers in gleicher Weise zu behandeln wie dasjenige anderer Privaten.

Art. 3. — Zur Sommerung oder Winterung ausgeführtes Vieh bewahrt seine Zugehörigkeit zu demjenigen Versicherungskreise in welchem es eingetragen ist.

Die Eigentümer dieser Tiere haben dieselben rechtzeitig beim Vorstande unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes abzumelden.

Die Statuten der Ortskassen sehen für diese Tiere nötigenfalls einen Zuschlags-Beitrag vor.

Art. 4. — Vor seinem Bezuge aus dem Versicherungskreise ist das fragliche Vieh neu zu schätzen. Diese Schätzung ist im Falle eines Verlustes maßgebend. Die letztere Bestimmung ist von der Rückkehr des Viehes an nicht mehr anwendbar.

Art. 5. — Die in die Ortsversicherung aufgenommenen Tiere dürfen nicht anders mehr als gegen Brandschaden versichert werden. In diesem Falle vergütet die Ortskasse bloß die Differenz zwischen dem Schätzungswerte des Tieres und dem bezogenen Entschädigungsbetrage.

## II. Kapitel.

### Inspektion. Schätzung. Handänderung.

Art. 6. — Bei der Errichtung einer Orts-Versicherungskasse hat das Komitee sämtliches im Art. 1 bezeichnete Vieh von Amteswegen in das Versicherungs-Verzeichnis einzutragen und dasselbe einschätzen zu lassen.

Die Eigentümer von Vieh, das erst nach Errichtung der Ortskasse in den Versicherungskreis eingeführt wird, haben dasselbe innerhalb 10 Tagen beim Sekretär einzutragen zu lassen, der innert den 10 darauffolgenden Tagen die Einschätzung dieser Tiere veranlassen wird. Zum Zwecke der Eintragung, für die eine Gebühr von 50 Rappen für jedes versicherte Tier erhoben wird, ist der Gesundheitschein beizubringen.

Art. 7. — Die im Art. 21 des Gesetzes vorgesehene Schätzungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern. Im Einverständnisse mit dem Komitee kann jedoch die Schätzungskommission einer Versicherungskasse ihre Vollmacht einem ihrer Mitglieder übertragen, das in diesem Falle sich vom Sekretär begleiten zu lassen hat. (Art. 21 des Gesetzes.)

Der Schätzungswert soll dem Verkehrswerte des Tieres entsprechen. Die Höhe der Schätzungen ist tunlichst unter billiger Berücksichtigung der Selbstschätzungen des Eigentümers festzustellen. Jedes versicherte Tier ist mit Angabe seiner besondern Kennzeichen (Signalement, Hornbrand u. s. w.) in das Versicherungs-Verzeichnis einzutragen.

Art 8. — Alljährlich im Dezember hat eine Schätzungs-Revision des gesamten Viehbestandes der Versicherungskasse stattzufinden. Die Kosten der anfänglichen allgemeinen Einschätzung und der allgemeinen Schätzungs-Revisionen sind von der Versicherungskasse zu tragen. Die besonderen Einschätzungen und die partiellen Schätzungs-Revisionen finden auf Begehren der Eigentümer und auf ihre Kosten statt.

Art. 9. — Jeder Ankauf, jede Veräußerung oder freiwillige Abschachtung von der Versicherung unterstellten Tieren ist innert zehn Tagen dem Komitee zur Kenntnis zu bringen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit einer Buße von 5 Fr. und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Buße belegt. (Siehe Art. 23.)

Art. 10. — Der Eigentümer, dessen Tiere länger als drei Monate ohne Anzeige an das Komitee außerhalb des Versicherungskreises verweilen, verliert jeglichen Anspruch auf Entschädigung für erlittene Verluste. Je nach Umständen (vorübergehender Aufenthalt in geringer

Entfernung vom Versicherungskreise usw.) kann das Komitee der Versicherungskasse diese Bestimmung durchbrechen.

### III. Kapitel.

#### Beiträge der Versicherten.

Art. 11. — Der Beitrag der versicherten Eigentümer wird in jedem Versicherungskreise alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. In keinem Falle darf derselbe weniger denn einen Franken durch Stück versichertes Rindvieh betragen. Die gleiche Generalversammlung bestimmt auch allfällige Nachschüsse für das vorhergehende Jahr.

Für das erste Geschäftsjahr wird der Beitrag der Versicherten vor der Betriebsöffnung der Versicherungskasse festgesetzt und ist sofort einforderbar.

Art. 12. — Die Bezahlung des Jahresbeitrages, sowie allfälliger Nachschüsse hat jeweilen innert 15 Tagen, nach deren Festsetzung durch die Generalversammlung, beim Kassier zu erfolgen. Säumige verfallen, abgesehen von allfälligen Betreibungskosten, in eine Buße von 20 bis 25 Rappen für jedes versicherte Stück Vieh. Die Höhe der Bußen wird durch die Statuten bestimmt.

Viehbesitzer, welche mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstande sind, können bei inzwischen eingetretenen Schadenfällen der Entschädigung ganz oder teilweise verlustig erklärt werden.

Art. 13. — Für das im Laufe des Jahres in die Versicherung aufgenommene Vieh ist der Jahresbeitrag innert 15 Tagen nach der Eintragung zu entrichten.

#### IV. Kapitel.

#### Krankheiten und Unfälle. Schadenergütung.

Art. 14. — Sobald ein versichertes Tier (schwer) erkrankt oder von einem Unfalle betroffen wird, hat der Eigentümer hievon unverzüglich dem Komitee Anzeige zu machen. Dieses entscheidet, ob das Tier ärztlich behandelt oder geschlachtet werden soll.

Wird die Abschachtung beschlossen, hat die Schätzung des Tieres sofort stattzufinden; andernfalls ist dieselbe fakultativ. Der Schätzungspreis hat dem Verkehrswerte des Tieres vor Beginn der Krankheit oder vor dem Unfalle zu entsprechen.

Art. 15. — Die Wahl des Tierarztes ist dem Besitzer anheimgestellt. Die Kosten für tierärztliche Behandlung und Arzneien werden zu gleichen Teilen vom versicherten Eigentümer und der Versicherungskasse getragen.

Es steht im freien Ermessen des Komitees, noch einen andern als den behandelnden Tierarzt beizuziehen. Die Kosten des vom Komitee beigezogenen Experten hat die Versicherungskasse zu bestreiten.

Art. 16. — Arzneien, welche das Fleisch ungenießbar machen, dürfen unter Verlust des Entschädigungsbetrages weder vom Tierarzte noch von andern verwendet werden.

Art. 17. — Durch die Statuten der Versicherungskassen können die Mitglieder verpflichtet werden, ihr Vieh gegen den Rauschbrand impfen zu lassen.

Art. 18. — Bei Schadenfällen kann die von der Versicherungskasse zu leistende Entschädigung mit Einschluß des Erlöses von Haut und Fleisch höchstens 80 % des Schätzungswertes erreichen.

Art. 19. — Die Auszahlung der Entschädigung hat innert acht Tagen nach Eintritt des Schadenfalles zu erfolgen und geschieht durch den Sekretär gegen Vorweisung eines vom Präsidenten des Komitees unterzeichneten Gutscheines. Bestreitet das Komitee die Entschädigungspflicht ganz oder teilweise, so hat es innert dergleichen Frist dem Versicherten davon Kenntnis zu geben und ohne Verzug eine außerordentliche Generalversammlung zur Entscheidung des Falles einzuberufen.

Art. 20. — Für die allfällige Verwertung der Ueberreste eines umgestandenen oder abgeschlachteten versicherten Tieres können die Versicherungsklassen das eine oder das andere der nachgenannten Verfahren einschlagen:

1. Direkter Verkauf der verwendbaren Teile durch das Komitee für Rechnung der Kasse oder, bei Nichtverkauf oder nur teilweisem Verkaufe, Verteilung unter die Mitglieder der Kasse im Verhältnis zur Stückzahl ihrer versicherten Tiere. In diesem Fall ist jeder Versicherte verpflichtet, seinen Teil zu übernehmen und zu bezahlen. Die durch die Abschachtung und die Fleischverwertung oder Verteilung veranlaßten Kosten fallen zu Lasten der Kasse.

2. Überlassung des Tieres an den Eigentümer zu dem durch eine in seiner Gegenwart vorgenommene Schätzung festgesetzten Betrage. In diesem Falle sind die Abschachtungs- und Verwertungs-Kosten vom Eigentümer zu tragen.

Im Falle der Nichtverständigung werden Fleisch und Haut in Gegenwart und unter der Kontrolle eines Komitee-Mitgliedes gewogen.

Die Festsetzung des Fleischpreises geschieht unter Berücksichtigung des Ernährungs- und Nutzungszustandes, sowie des Alters des Tieres. Derselbe darf aber in keinem Falle den laufenden Fleischbankpreis erreichen.

Art. 21. — Ein allfälliger Mehrerlös aus einem abgeschlachteten Tiere über den gesetzlichen Entschädi-

ungsbetrag fällt nach Abzug der Abschlächtungs- und Verwertungskosten usw. von Rechtswegen dem Eigentümer zu.

Art. 22. — Der Versicherte geht jeglichen Anspruches auf Entschädigung verlustig:

1. Wenn der Verlust des versicherten Tieres die Folge mangelhafter Fütterung oder Pflege oder von Mißhandlung oder von ungenügender Überwachung seitens des Eigentümers oder seiner Angestellten war.

2. Wenn Krankheiten verheimlicht oder deren rationelle Behandlung vernachlässigt wurde, oder wenn dem Tiere Substanzen verabfolgt wurden, welche das Fleisch ungenießbar machen;

3. Wenn das Tier bei einem andern Viehversicherungsinstitut versichert war;

4. Wenn betrügerische Handlungen zum Nachtheile der Versicherungskasse versucht wurden;

5. Wenn der Beitrag für das abgeschlachtete Tier nicht bezahlt war.

## V. Kapitel.

### Strafbestimmungen und Rekurse.

Art. 23. — Die Generalversammlung verhängt auf den Antrag des Komitees Bußen bis auf 200 Fr. über Viehbesitzer, welche die Versicherungskasse schweren Schädigungen aussetzen.

Insbefondere werden mit Bußen belegt die Eigentümer, welche:

1. die Krankheit oder den Unfall nicht rechtzeitig zur Anzeige bringen;
2. den Weisungen des Komitees oder Tierarztes bezüglich der Pflege eines erkrankten Tieres oder ihres Viehbestandes im Allgemeinen nicht Folge leisten;
3. die Notschlachtung eines Tieres ohne Ermächtigung vornehmen;
4. sich der vom Komitee angeordneten Schlachtung widersetzen;
5. ein Stück Vieh der Versicherung entziehen.

Ordnungsbußen bis auf 10 Fr. werden vom Komitee ausgesprochen.

Die Statuten sehen die betreffenden Straffälle vor.

Der Ertrag dieser Bußen fließt in die Ortsversicherungskasse.

Art. 24. — Die ausgefallten Bußen müssen den Betreffenden innerhalb 10 Tagen, von demjenigen des Entscheides an gerechnet, schriftlich angezeigt werden.

Rekurse gegen Entscheide des Komitees sind an die Generalversammlung und solche gegen Beschlüsse der Generalversammlung an das Departement des Innern zu richten.

Jeglicher Rekurs muß innerhalb 10 Tagen nach Zustellung des Urteils eingelegt werden.

## VI. Kapitel.

### Reservefonds.

Art. 25. — Für jede Versicherungskasse wird mittelst den Bußen, den Rechnungsüberschüssen und andern hiefür bestimmten Beiträgen oder Subventionen ein Reservefonds gebildet in Höhe von mindestens 10 % des Versicherungskapitals.

Hat der Reservefonds die in den Statuten vorgesehene Höhe erreicht, so können die Rechnungsüberschüsse zur Ermäßigung der Beiträge der Mitglieder verwendet werden.

Der Staatsrat kann in Ausnahmefällen die Versicherungskassen zu Vorwegentnahmen auf diesen Fonds selbst bevor derselbe die statutarische Höhe erreicht hat ermächtigen.

## VII. Kapitel.

### Kantonaler Versicherungsfonds.

Art. 26. — Der im Art. 38 des Gesetzes vorgesehene kantonale Versicherungsfonds hat zum Zwecke, den Kreiskassen in außerordentlich schwierigen Fällen, wie ansteckende und infektiöse Krankheiten, Feuersbrünste, Überschwemmungen, Erdstürze oder andere Notlagen, die ein großes Viehsterben zur Folge haben, zu Hülfe zu kommen.

Art. 27. — Mit der Verwaltung des kantonalen Versicherungsfonds ist unter der Kontrolle des Staates die kantonale Hypothekar- und Sparkasse betraut.

Die Vorwegentnahmen auf diesen Fonds werden in jedem einzelnen Falle auf den Antrag des Departementes des Innern vom Staatsrate beschloffen.

### VIII. Kapitel.

#### Verschiedene Bestimmungen.

Art. 28. — Die weder im Gesetze noch in der Vollziehungsverordnung vorgesehenen Amtsbefugnisse und Amtsverrichtungen der verschiedenen Organe der Versicherungskasse werden durch die Statuten bestimmt.

Art. 29. — Das Komitee ist für seine Geschäftsführung verantwortlich. Das Rückgriffsrecht gegen die fehlbaren Mitglieder bleibt ihm gewahrt.

Es sorgt dafür, daß die vom Kassierer zu leistende gesetzliche Sicherheit wirklich vorhanden sei und nicht weniger denn 50 % des jährlichen Einzugsbetrages ausmache.

Der Kassierer hat die verfügbaren Fonds bei der kantonalen Hypothekar- und Sparkasse oder bei deren Agenturen anzulegen. Sein jeweiliger Kassabestand darf 100 Fr. nicht übersteigen.

Das Komitee ist befugt, jederzeit das Vieh und die Stallungen der Mitglieder der Versicherungskasse zu besichtigen und deren Unterhalt zu kontrollieren.

Art. 30. — Die Mühewaltung des Sekretärs, des Kassierers und der Mitglieder der Schatzungskommission wird vergütet. Diese Entschädigung wird durch die Orts-Statuten bestimmt.

Art. 31. — Am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres, d. h. vom 31. Dezember an, hat das Komitee nach dem hiefür aufgestellten einheitlichen Formular Rechnung zu erstatten und dieselbe vom Tage der Einberufung der Generalversammlung an zur Einsicht der Mitglieder öffentlich aufzulegen. Sofort nach Annahme derselben durch die Generalversammlung ist die Jahresrechnung in zwei Doppeln dem Departemente des Innern zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.

Art. 32. — Der Viehbesitzer, der den Versicherungskreis verläßt, geht seiner Anrechte an die Kasse und dem Reservefonds verlustig. Dagegen wird ein neueintretender Versicherter ohne Entrichtung einer speziellen Gebühr gleichberechtigter Anteilhaber an dem vorhandenen Reservefonds wie die übrigen Mitglieder.

Art. 33. — Im Falle der Auflösung der Versicherungskasse wird das vorhandene Vermögen bei der Hypothekarkasse angelegt, um in Gemäßheit des Art. 39 des Gesetzes verwendet zu werden.

Ein allfälliges Defizit bei der Auflösung ist durch die Mitglieder im Verhältnis zum Schätzungswerte ihres versicherten Viehbestandes zu decken.

Art. 34. — Der Staatsrat ist befugt, jederzeit die Verrichtung der Versicherungskassen kontrollieren zu lassen und die geeigneten Maßnahmen zu treffen zur Behebung und Bestrafung der ihm zur Anzeige gebrachten Unregelmäßigkeiten.

Art. 35. — Der Staatsrat stellt einen Tarif auf für die Vergütungen an die Tierärzte, Experten und die übrigen in Gemäßheit des Gesetzes und der gegenwärtigen Vollziehungsverordnung gegen Entschädigung amtennden Personen.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 2. April 1908.

Der Präsident des Staatsrates :

**A. Couchepin.**

Der Staatskanzler :

**R. Ruten.**

## **Der Große Rat**

**des Kantons Wallis,**

hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 1908 dem vorstehenden Reglemente seine Genehmigung erteilt.

Der Präsident des Großen Rates :

**Dr. Alexander Seiler.**

Die Schriftführer :

**Jg. Mengis. — Chr. Joris.**

# Verordnung

vom 1. Juni 1908

betreffend

den Automobil- und Motorrad-Verkehr auf der  
Simplonstrasse.

---

## Der Staatsrat

des Kantons Wallis,

Auf den Antrag des Baudepartementes und des  
Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Der Automobil- und Motorrad-Verkehr  
auf der internationalen Simplonstrasse ist provisorisch  
vom 1. Juni bis 31. Oktober 1908 gestattet.

Art. 2. — Die Simplonstrasse ist diesem Verkehr  
alle Tage geöffnet mit Ausnahme des Donnerstags.

Art. 3. — Außer in Fällen höherer Gewalt ist der  
Verkehr zur Nachtzeit vollständig untersagt.

In den Monaten Juni, Juli und August darf nach  
4 Uhr nachmittags und nach 3 Uhr während den  
Monaten September und Oktober von Brig oder Gondo  
aus, kein Motorfahrzeug mehr abgehen.

Art. 4. — Ebenso ist das Befahren der Strasse  
mit Motorwagen nur den Inhabern einer regelmäßigen  
Bewilligung gestattet (Art. 3 und 5 des Konkordates).

Art. 5. — Jeder Motowagenführer, der den Simplon zu passieren beabsichtigt, hat sich zu diesem Behufe auf dem Landjägerposten in Brig und Gondo einschreiben zu lassen.

Diese Einschreibung enthält die Nummer des Motowagens, Namen und Wohnort des Führers und der verantwortlichen Person, das Datum und die Stunde der Abfahrt.

Ein Doppel dieser Eintragung wird den Reisenden gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 5 ausgehändigt und gilt als Passierschein.

Dieser Ausweisschein muß auf Verlangen jedem unterwegs getroffenen Polizeiagenten oder Straßenwärter vorgezeigt und bei der Ankunft in Brig und Gondo zum Zwecke der Kontrolle auf dem Landjägerposten vorgewiesen werden.

Art. 6. — Die Fahrgeschwindigkeit darf gemäß Art. 9 des eidgen. Konkordates vom 13. Juni 1904 zehn Kilometer in der Stunde nicht überschreiten.

Bei Straßenbiegungen darf die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als drei Kilometer in der Stunde betragen.

Beim Erreichen eines Straßenranfes haben die Motorfahrzeuge mittelst des Horns Signale zu geben. Andere Signale sind verboten.

Art. 7. — Die Motorfahrzeuge haben immer, und insbesondere wenn ihnen Fußgänger, Vieh oder Fuhr-

werke begegnen, die äußere Seite der Straße einzunehmen.

Wenn Vieherden oder Pferde Scheu zeigen, so hat der Automobilist sein Fahrzeug oder sogar seinen Motor anzuhalten.

Art. 8. — Die Bestimmungen des Konfordates vom 13. Juni 1904, die durch den gegenwärtigen Beschluß nicht abgeändert werden, sind streng zu beobachten.

Art. 9. — Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer, vorbehältlich des Rekurses an das Justiz- und Polizeidepartement, vom Regierungstatthalter des Bezirkes Brig auszusprechenden Buße von 20 bis 500 Fr. belegt.

Im Rückfalle kann die Strafe verdoppelt und die Verkehrserlaubnis verweigert werden.

Art. 10. — Der Regierungstatthalter des Bezirkes Brig ist speziell beauftragt, für die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu sorgen.

Diese tritt sofort in Kraft.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 1. Juni 1908, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

**J. Auntschen.**

Der Staatskanzler :

**A. Noten.**

# **Beschluß**

vom 6. Juni 1908

betreffend

die am Sonntag, den 5. Juli 1908 stattfindende  
Volksabstimmung über:

1. das Initiativbegehren betreffend das Verbot des Absinths;
2. den Bundesbeschluß, vom 9. April 1908, betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen.

---

## **Der Staatsrat**

des Kantons Wallis

Eingesehen das Bundesgesetz vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung;

Im Hinblick auf den Bundesbeschluß vom 8. April 1908 betreffend das Verbot des Absinths und den Bundesbeschluß vom 9. April 1908 betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen, sowie dasjenige vom 20. Dezember 1888, betreffend Abänderung des Art. 4 des vorgenannten Gesetzes;

Eingesehen den Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über die Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiete beauftragt;

Eingesehen den Bundesbeschluß vom 5. Mai 1908, welcher die Volksabstimmung auf Sonntag, den 5. Juli 1908 festsetzt;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

### B e s c h l e s s t :

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 5. Juli 1908, um 10 $\frac{1}{2}$  Uhr morgens, einberufen, um sich über die Annahme oder Verwerfung des obgenannten Initiativbegehrens und des vorgenannten Bundesbeschlusses auszusprechen.

Art. 2. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktiv-Bürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger, sei es als sich aufhaltender (wohnfähiger) Bürger.

Art. 4. — Stimmberechtigte welche sich im Militärdienst befinden, stimmen auf dem Waffenplatz, auf welchem sie sich befinden. Beamte und Angestellte der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahn und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps, können ihre Stimmabgabe in versiegeltem Umschlag dem Schreibamte derjenigen Gemeinde, wo sie als stimmberechtigt eingetragen sind, übermitteln und zwar vor der Stimmenzusammenzählung.

Der den Stimmzettel umschließende Umschlag muß mit der Adresse des Wahl Schreibamtes derjenigen Gemeinde, wo die Stimmabgabe erfolgt, sowie mit der Angabe des Vor- und Geschlechtsnamens und der Eigenschaft oder Anstellung des Wählers versehen werden.

Die derart eingelaufenen Umschläge werden vom Wahl Schreibamte vor der Stimmenzusammenstellung erbrochen und die Stimmzettel ungeöffnet in die Urne gelegt. Die Namen solcher Stimmenden werden unter Vormerkung dieser Abstimmungsart in die Liste eingetragen.

Art. 5. — Das Initiativbegehren, welches den Gegenstand der Abstimmung bildet, nebst dem diesbezüg-

lichen Bundesbeschluß vom 9. April 1908, sowie die Stimmzettel sind bei den Gemeindepräsidenten hinterlegt, welche jedem stimmbfähigen Bürger ein Exemplar zustellen müssen.

Die Exemplare des Initiativbegehrens müssen wenigstens vier Wochen vor dem Abstimmungstage unter die Bürger verteilt werden.

Art. 6. — Jeder Schweizerbürger, welcher in einer Gemeinde wirklichen Wohnsitz hat, muß von Amtswegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und, wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wöfern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntnis davon nehmen können.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. — Die Abstimmung hat geheim und durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf welchem man entweder ein „Ja“ für die Annahme, oder ein „Nein“ für die Verwerfung des Initiativbegehrens schreibt.

Art. 10. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausgefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgestrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Die Verzögerung der Einsendung der Verbale wird mit einer Geldstrafe, welche sich auf 100 Franken belaufen kann, bestraft.

Art. 11. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte und getrennte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 12. — Die Gemeindebehörden müssen unter Strafe sogleich durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsresultat benachrichtigen.

Art. 13. — Die Beschwerden, welche in Betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Die nach der bezeichneten Frist übersandten Beschwerden werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 14. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze über die Abstimmungen und Wahlen durch die Urversammlung vom 24. Mai 1876 zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 6. Juni 1908, um an den Sonntagen 28. Juni und 5. Juli 1908 in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angehängt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

**J. Kuntzen.**

Der Staatskanzler :

**A. Kloten.**

# Beschluß

vom 6. Juni 1908

betreffend

die Abstimmung über das Gesetz betreffend die Wahlen  
und Abstimmungen vom 23. Mai 1908.

---

## Der Staatsrat

des Kantons Wallis

In Ausführung des Art. 30, No. 3 der Kantons-  
verfassung ;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt :

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag,  
den 5. Juli 1908, um 10 ein halb Uhr morgens, ein-  
berufen, um sich über die Annahme oder die Verwer-  
fung des erwähnten Gesetzes auszusprechen.

Art. 2. — Die Abstimmung findet mittelst geheimer  
Stimmabgabe statt, durch einen gedruckten Zettel, wo-  
rauf man ein „Ja“ für die Annahme oder ein „Nein“  
für die Verwerfung schreiben wird

Art. 3. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formular ein Abstimmungsverbal angefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn in der einen oder der andern Kolonne des Abstimmungsverbals die eingetragenen Zahlen allfällig korrigiert oder durchgestrichen werden, sind diese in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzufenden hat.

Verzögerungen in der Einsendung der Abstimmungsverbale werden mit einer Buße von zehn Franken belegt.

Art. 4. — Die Stimmzettel sind nach Schluß der Abzählung vom Schreibamte in versiegelte Umschläge zu legen und bis nach der im Art. 5 festgesetzten Frist aufzubewahren.

Art. 5. — Die Beschwerden, welche in Betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, sind innert sechs Tagen, vom Tage der Abstimmung an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art. 6. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 1876 über die Wahlen und Abstimmungen in den Urversammlungen und insbesondere diejenigen des Art. 2 anwendbar.

Ferner können die Walliser-Bürger vor dem Tage der Abstimmung das Begehren stellen, ihr Stimmrecht in jener Gemeinde auszuüben, in welcher sie sich befinden.

Im Falle begründeten Zweifels haben diese Bürger ein Zeugnis über ihre Wahlfähigkeit vorzuweisen.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 6. Juni 1908, um in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, den 28. Juni und 5. Juli 1908, veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

**J. Aurtisgen.**

Der Staatskanzler:

**A. Noten.**

# Gesetz

vom 23. Mai 1908

betreffend

## Die Wahlen und Abstimmungen.

---

### Der Große Rat des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Art. 108, Absatz 2 der Kantons-  
Verfassung ;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Verordnet :

I. Kapitel.

### Stimmberechtigung.

Art. 1. — Stimmberechtigt ist :

1. In eidgenössischen Angelegenheiten :

Jeder Schweizerbürger mit zurückgelegtem 20. Altersjahre, der seinen Wohnsitz im Kanton hat, durch die Bestimmungen des nachstehenden Art. 5 vom Aktivbürgerrecht nicht ausgeschlossen ist und dasselbe nicht in einem andern Kantone ausübt.

2. In kantonalen und Gemeinde-Angelegenheiten :

Jeder Walliser oder Schweizerbürger mit zurückgelegtem 20. Altersjahre, der seit drei Monaten in einer Gemeinde des Kantons niedergelassen ist oder seit einem Jahre daselbst sich aufhält.

Diese Fristen laufen vom Tage der Hinterlegung der im Gesetze vorgesehenen Ausweisschriften an.

Die Walliserbürger, die nicht ihre Heimatgemeinde bewohnen, haben ihre Ausweisschriften in der Wohnortsgemeinde zu hinterlegen

Art. 2. — Die Bürger üben in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels ihr Stimmrecht in der Gemeinde ihres tatsächlichen Wohnsitzes aus.

Diejenigen, deren Niederlassung oder Aufenthalt die zur Stimmberechtigung in dieser Gemeinde erforderliche Dauer nicht erreicht hat, üben das Stimmrecht während der Dauer eines Jahres in der Gemeinde ihres letzten Wahlwohnortes aus; nach dieser Zeit jedoch in der Heimatgemeinde, in welcher sie oder ihre Vorfahren den letzten Wohnort gehabt haben.

Jedoch bei Abstimmung über kantonale Angelegenheiten können die Walliserbürger vor dem Tage der Abstimmung das Begehren stellen, ihr Stimmrecht in jener Gemeinde auszuüben, in welcher sie sich befinden. Im Falle begründeten Zweifels haben diese Bürger ein Zeugnis über Wahlfähigkeit vorzuweisen. Diese Verfügung ist bei Wahlen nicht anwendbar.

Art. 3. — Der Bürger, welcher in der Gemeinde, wo er das Bürgerrecht besitzt, nicht aber wohnhaft ist, zu stimmen begehrt, muß den Gemeinderat seines Wohnsitzes und denjenigen der Gemeinde, wo er seine politischen Rechte ausüben will, sechs Monate vor dem Zeitpunkte der Wahlen davon in Kenntniß setzen.

Diese Erklärung macht Regel für die Ausübung der politischen Rechte des Erklärungsabgebers bis und solange dieselbe nicht ausdrücklich zurückgezogen wird. Dieser Rückzug kann nur bei Anlaß der Gemeinde-Erneuerungswahlen gestellt werden.

Art. 4. — Innert den Schranken der Verfassung und der Gesetze ist jeder Stimmberechtigte zu den öffentlichen Aemtern wählbar.

Art. 5. — Von der Ausübung der politischen Rechte sind ausgeschlossen und demnach aus dem Stimmregister gestrichen:

- a) Diejenigen, deren Zahlungsunfähigkeit durch einen Verlustschein erwiesen ist. Die Erklärung der Zahlungsunfähigkeit äußert ihre Wirkung vom Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte an und wirkt solange fort als bis ihr Widerruf oder Ungültigkeitserklärung auf dem gleichen Wege erfolgt ist.

Zimmerhin, wenn die Zahlungsunfähigkeit die Folge höherer Gewalt oder ererbter Sch

ist, so kann der Zahlungsunfähige innert den sechs auf die Veröffentlichung des Verlustscheines folgenden Monaten beim Gemeinderate das Gesuch stellen, wieder in sein Wahlrecht eingesetzt zu werden. Der Gemeinderat hat dem Beteiligten von seinem Entscheide Anzeige zu machen und denselben im Falle der Annahme im Amtsblatte zu veröffentlichen. Dem Beteiligten sowohl als jedem Dritten steht das Rekursrecht an den Staatsrat offen innert den 15 Tagen die auf die Veröffentlichung oder in dessen Unterlassungsfalle auf die Rundgebung folgen;

- b) Alle diejenigen, die seit mehr als einem Jahre der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen;
- c) Die Interdizierten und diejenigen, deren Geisteschwäche oder Irrsinn notorisch ist;
- d) Diejenigen, die zu einer Zuchthausstrafe oder wegen Diebstahl oder Fälschung zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, ohne Rücksicht auf die Anwendung des bedingten Strafvollzuges, solange dieser dauert;
- e) Diejenigen, denen durch gerichtliches Urteil auf die Dauer der Strafzeit vorübergehend das Aktivbürgerrecht entzogen wurde.

Art. 6. — Die Versammlung der in bürgerlichen Rechten und Ehren stehenden Bürger einer jeden Gemeinde wird „Urversammlung“ geheißen.

Die Urversammlungen wählen die Abgeordneten des Bezirkes oder des Kreises auf den Großen Rat und deren Ersatzmänner, den Gemeinderichter und dessen Stellvertreter, den Gemeinderat und eventuell den Generalrat, den Präsidenten und Vize-Präsidenten der Gemeinde und überhaupt alle Behörden, deren Wahl das Gesetz ihnen einräumt.

Art. 7. — Die Burgerversammlung besteht ausschließlich aus den in der Gemeinde stimmberechtigten Bürgern.

Die Kompetenzen der Versammlung werden durch die Verfassung und das Gesetz bestimmt.

## II. Kapitel.

### Stimmregister.

Art. 8. — In jeder Gemeinde hat der Gemeinderat ein Stimmregister zu führen, bestehend in zwei Büchern : das Eintragungs- und Streichungsbuch.

Das Eintragungsbuch enthält :

- a) Nummer und Datum der Einschreibung ;
- b) Name, Vorname, Beruf und Heimatgemeinde jeden stimmberechtigten Bürgers ;
- c) Datum der Geburt ;
- d) Allenfalls die Erwähnung der Streichung ;

e) Die Wiedererlangung des Stimmrechtes, deren Grund und die Nummer der neuen Eintragung.

Das Streichungsbuch enthält :

- a) Nummer und Datum der Streichung;
- b) Name, Vorname und die Nummer der Einschreibung des Bürgers;
- c) Grund der Streichung.

Die Einschreibungen und Streichungen erfolgen in jedem Buch der Reihe nach und in fortlaufender Nummerierung.

Das Register ist öffentlich. Ungeachtet der im Art. 9 vorgesehenen Fristen können die Wähler zu jeder Zeit beim Staatsrate Klage erheben betreff der in diesen Registern vorgenommenen Einschreibungen und Streichungen.

Dieses Register wird vom Staate unentgeltlich geliefert.

Das Stimmregister ist bei jeder Abstimmung von amtswegen einer Revision zu unterziehen.

Art. 9. — Fünf Wochen vor den periodischen Gemeinde- und kantonalen Wahlen läßt der Gemeinderat das Namensverzeichnis in alphabetischer Ordnung der im Stimmregister eingetragenen Bürger durch Anschlag veröffentlichen und dasselbe durch Nachtrag der am Tage der Abstimmung stimmberechtigten

Bürger vervollständigen; dasselbe bleibt bis zum Tage der Abstimmung angeschlagen. Ein Doppel desselben wird beim Gemeinde-Schreibamte aufgelegt.

Innert acht Tagen nach Veröffentlichung dieser Liste müssen allfällige Einsprachen gegen dieselbe, unter Verfall des Beschwerderechtes, dem Gemeinderate schriftlich eingereicht werden.

Nach Ablauf dieser Frist kann die Wahlliste nicht mehr abgeändert werden, es sei denn zur Richtigstellung der bereits angehobenen Beschwerden und zur Eintragung jener Bürger, die in der Zwischenzeit ihre politischen Rechte erworben, verloren oder wiedererlangt haben.

Ein Verzeichnis aller rechtzeitig geltend gemachten Einsprachen soll innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der obgenannten Frist durch öffentlichen Anschlag bekannt gegeben werden.

Allfällige Gegen-Einsprachen sind innert den fünf auf den im vorhergehenden Absatze vorgesehenen Anschlag folgenden Tagen beim Gemeinderate einzureichen.

Innerhalb weitem fünf Tagen hat der Gemeinderat über die Begründetheit sämtlicher angebrachten Einsprachen und Gegen-Einsprachen zu erkennen und seinen Entscheid den Beteiligten innert der gleichen Frist schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Wahlliste muß aufbewahrt werden, um dem Eintragungsbuche beigeheftet zu werden.

Art. 10. — Der Rekurs an den Staatsrat ist vorbehalten.

Derselbe muß innerhalb fünf Tagen, von der im vorstehenden Artikel vorgesehenen Anzeige an gerechnet, eingereicht werden.

Art. 11. — Dieser Rekurs soll von allen Belegstücken zur Begründung der Einsprache begleitet sein.

Art. 12. — Der Entscheid des Staatsrates ist den Beteiligten bis spätestens am Vorabend der Abstimmung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 13. — Liegt über die Stimmberechtigung eines Bürgers ein Zweifel vor, so kann der Gemeinderat die Vorweisung der diese Berechtigung erhärtenden Belegstücke verlangen.

Art. 14. — Die Stimmliste wird dem Präsidenten des Wahlbureau's zugestellt.

### III. Kapitel.

#### **Allgemeines Verfahren bei den Wahlen und Abstimmungen.**

Art. 15. — In den von der Verfassung oder vom Gesetze vorgesehenen Fällen, sowie zufolge Beschluß

des respektiven Rates oder auf Einladung des Staatsrates wird die Urversammlung vom Gemeindepäsidenten und die Bürgerversammlung vom Präsidenten des Burgerrates einberufen.

Art. 16. — In Gemeinden, die 400 Stimmfähige zählen und schon in Sektionen eingeteilt sind und deren Bevölkerung zerstreut ist, können die Urversammlungen sektionsweise abstimmen.

Der Staatsrat kann dieses Recht auch auf andere Gemeinden im Sinne des Art. 81 der Verfassung ausdehnen.

Art 17. — Die Urversammlungen sind, ohne gegenteilige staatsrätliche Erlaubnis, auf 10 Uhr vormittags einzuberufen und ist eine Wiederaufnahme der Wahlverhandlungen nach 8 Uhr abends nicht zulässig.

Art. 18. — Der Tag und die Stunde der Wahlen und Abstimmungen sollen mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes am gewöhnlichen Ausrufsorte am Sonntag vor diesen Verhandlungen, sowie am Abstimmungstage selbst kundgemacht werden.

Zwischen der Kundmachung und dem Wahl- oder Abstimmungstage soll ein Zwischenraum von wenigstens sechs Tagen gelassen werden

Art. 19. — Für die erste Abstimmung soll in der

Gemeinden von 3000 Seelen und darunter das Wahlbureau während wenigstens zwei Stunden und in denjenigen mit einer Bevölkerungszahl von über 3000 während mindestens drei Stunden offen bleiben. Bei Wiederaufnahme kann diese Zeit um die Hälfte verkürzt werden.

Art. 20. — Die Stimmabgabe erfolgt mittelst eines Zettels von weißem Papier, den der Stimmende dem Präsidenten des Wahlbureau's einhändig und den dieser sofort in Gegenwart des an abgesonderter, aber dem Publikum sichtbarer Stelle befindlichen Schreibamtes sofort in die Urne legt.

Die Gemeinde- und Burgerräte können beschließen, im Stimmlokale einen vom übrigen Raume abgesonderten Gang zu errichten, woselbst die Wahlzettel zur Auswahl aufgelegt werden und durch den der Abstimmende sich zur Urne zu begeben hat.

Die Wahlbureau's haben alle Stimmzettel von farbigem Papier oder solche mit äußerem sichtbarem Erkennungszeichen zurückzuweisen.

Art. 21. — Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz des Wahlbureau's und ist vom Ratschreiber und vier Stimmzählern verbeiständet.

In Gemeinden, wo die Stimmabgabe sektionsweise erfolgt, werden die Präsidenten und die Schriftführer der Wahlbureau's durch den Rat gewählt.

Der Rat ernennt auch die Stimmzähler, welche soweit möglich aus den verschiedenen politischen Parteien zu nehmen sind.

Für den Fall, daß das Wahlbureau nicht vollständig wäre, ist dasselbe berechtigt sich selbst zu ergänzen.

Art. 22. — In den Gemeinden, auf deren Wahlverzeichnis über 200 Stimmberechtigte eingetragen sind, können dem Wahlbureau für die Stimmenauszählung Hülfschreibämter beigegeben werden, welche im gleichen Saal Sitz nehmen.

Diese Schreibämter werden gebildet aus einem Präsidenten und einem Schriftführer, die vom Räte ernannt werden, und aus vier Stimmzählern, die auf die gleiche Weise wie diejenigen des Hauptschreibamtes zu wählen sind.

Art 23. — Der Präsident des Hauptschreibamtes eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Polizei und sorgt für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Versammlung. Er soll besonders dafür sorgen, daß der Zutritt zur Urne beständig frei bleibe und die Stimmenden vor jedem Drucke geschützt seien.

Das Wahlbureau verweigert jedem Wähler, der sich in augenscheinlich betrunkenem Zustande stellt, den Zutritt zur Urne.

Art. 24. — Der freie Zutritt zum Stimmlokal soll dem Wähler gesichert sein. Die Teilnehmer an der

Abstimmung dürfen im Stimmlokal verbleiben, sofern daraus kein den Wahlverhandlungen hinderliches oder die freie Bewegung der Stimmenden hemmendes Gedränge erfolgt.

Art. 25. — Im Stimmgebäude ist jeglicher Wortwechsel zwischen Wählern, jegliche Beratschlagung außer denjenigen des Wahlbureau's, jegliche Austeilung von Stimmzetteln, jegliche Stimmwerberei untersagt.

Art. 26. — Das Bureau versichert sich, daß der Stimmende auf der Wahlliste sich befinde, und daß er bei jedem Wahlgange nur einen Stimmzettel einlege.

Der Schriftführer schreibt den Namen eines jeden Stimmenden ein.

Jeder Bürger, dem der Zutritt zur Urne verweigert wird, kann seinen Stimmzettel vorläufig hinterlegen.

Das Bureau entscheidet über dessen Zulassung vor der Stimmzählung. Im Falle der Zulassung wird der Stimmzettel in die Urne gelegt. Im entgegengesetzten Falle wird derselbe in besonderm verschlossenen Umschlage geheim aufbewahrt, um im Falle eines Rekurses zur Geltung kommen zu können.

Art. 27. — Sind nichtig :

1. Jeder doppelte Stimmzettel;
2. Jeder Stimmzettel, der beleidigende Ausdrücke enthält.

Jeder leere oder unleserliche Stimmzettel wird als nicht eingelegt betrachtet und somit in der Berechnung der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht eingezählt.

In den Proportionalwahlen gelten die offiziellen mit dem Zeichen der Partei oder Gruppe versehenen Listen als Stimmen, selbst wenn kein Name darauf steht.

Der Entscheid über die Zulässigkeit oder Annullierung der zweifelhaften Stimmzettel liegt beim Haupt-Bureau.

Art. 28. — Sogleich nach Schluß des Wahlganges erhärtet das Haupt-Bureau die Zahl der in die Urne gelegten Stimmzettel und verteilt sie in gleicher Zahl unter die verschiedenen Bureaux, wenn deren mehr als eines besteht. Alsdann nimmt jedes Bureau in Gegenwart der Versammlung mit lauter Stimme die Stimmenauszählung vor.

Der Schriftführer und einer der Stimmenzähler schreiben die Stimmen, welche jede Liste und jeder Bürger erhält, die Anzahl der erhaltenen Stimmen bei Lesung jeder Stimmabgabe meldend, auf.

Die Stimmzettel sollen, so wie sie zur Eröffnung und Verlesung gelangen, von sämtlichen Mitgliedern des Wahlbureau's, die die Wahl- oder Abstimmungsverhandlung zu kontrollieren haben, durchgesehen werden.

Nach Beendigung der Stimmenauszählung unterzeichnet das Hilfsbureau die Einzel-Protokolle und

übermittelt sie samt den Stimmzetteln dem Haupt-  
schreibamte, welches dieselben ebenfalls unterzeichnet,  
das Summar-Verbal anfertigt und das Gesamter-  
gebnis verkündet

Art. 29. — Die Einzel-Protokolle sollen zum  
Zwecke der Durchsicht bei allfälliger Klage aufbewahrt  
werden.

Art. 30. — Das Protokoll der Abstimmung soll  
in der vom Departemente des Innern vorgeschriebenen  
Form abgefaßt und in fortwährender Sitzung nach  
vorangegangener Lesung von den Mitgliedern des  
Schreibamtes unterzeichnet werden.

Die Stimmzettel und das Verzeichnis der Stim-  
menden sollen in Gegenwart des Bureau's unter  
Umschlag gebracht und versiegelt werden.

Art 31. — In den Gemeinden, wo mehrere Bu-  
reau bestehen, werden die Präsidenten eines jeden  
Bureau's, innert den auf die Wahlverhandlungen fol-  
genden vierundzwanzig Stunden, vom Gemeinde-  
Präsidenten einberufen, um die Zusammenstellung der  
Wahlresultate der verschiedenen Bureau vorzunehmen.  
Diese Zusammenstellung soll von allen Präsidenten der  
verschiedenen Bureau unterzeichnet sein.

Ein Doppel des Verbals eines jeden Bureau's wird  
dem Generalverbal angehängt und mit diesem dem  
Regierungsstatthalter des Bezirkes übermittelt.

Art. 32. — Das Abstimmungs-Verbal soll enthalten : die Gesamtzahl der stimmberechtigten Bürger ; diejenige der bei jedem Wahlgange abgegebenen, sowie der auf die verschiedenen Listen und auf jeden einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen und endlich diejenige der leeren und nichtig erklärten Stimmzettel.

Art. 33. — Nach beendigter Feststellung des Abstimmungsergebnisses übermittelt der Präsident des Bureau's ein Doppel des Verbals dem Departemente des Innern und ein zweites Doppel dem Regierungstatthalter, der dasselbe samt der gegebenen Falls für den Bezirk angefertigten Zusammenstellung an das gleiche Departement einfenDET.

Art. 34. — Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Im Falle von Unverträglichkeit ist derjenige als gewählt zu betrachten, welcher am meisten Stimmen erhalten hat.

Tritt die Unverträglichkeit nach Amtsantritt der Gewählten ein, so muß derjenige sich zurückziehen, der sie geschaffen.

Art. 35. — Das Wahlbureau stellt den Gewählten Beglaubigungsschreiben zu.

Art 36. — Der Gewählte, welcher sich berechtigt glaubt, die Amtsstelle abzulehnen, soll in sechs Tagen das Departement davon in Kenntniß setzen.

Art. 37. — Jede nachweisbar durch Bestechung erzielte Wahl wird als nichtig erklärt.

Als erkaufte oder durch Bestechung erzielt sind diejenigen Wahlen zu betrachten, für welche die gewählten Personen eine Vergeltung, welcher Gattung diese sein mag, versprochen oder gegeben oder andere zu versprechen oder zu geben beauftragt haben oder welche um Stimmen zu erhalten, sich Drohungen erlaubt hätten.

Art. 38. — Die Beteiligung von Nichtstimmberechtigten oder Ausschluß von stimmberechtigten Bürgern bei Wahlen oder Abstimmungen ziehen die Nichtigkeit der Letztern nach sich, wenn durch dieselbe eine Aenderung des Abstimmungs-Ergebnisses bewirkt wird.

Der gleiche Grundsatz gilt auch für den Fall, daß mehr Stimmzettel eingelegt wurden, als sich Bürger an der Abstimmung beteiligt haben.

Unregelmäßigkeiten in der Abfassung des Abstimmungs-Protokolles ziehen nicht die Nichtigkeit der Abstimmungs-Verhandlungen nach sich.

Art. 39. — Die Wahlen durch Handaufheben sind nichtig, wenn dagegen Einsprache erhoben wird.

Art. 40. — Die Einsprachen gegen die Wahlen und Abstimmungen müssen, unter Verfallsstrafe, innert den sechs auf die Wahlverhandlung folgenden Tagen dem Staatsrate übermittelt werden.

Die Einsprachen gegen die Wahlen mit Ausnahme derjenigen, welche durch Handaufheben geschehen, müssen mit einer Hinterlage von Fr. 100 begleitet sein. Wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, hat der Kläger die Kosten zu tragen.

#### IV. Kapitel.

### Großrats-Wahlen.

Art. 41. — Die Abgeordneten auf den Großen Rat und deren Ersatzmänner werden für jeden Bezirk unmittelbar durch das Volk im Verhältnis von einem Abgeordneten auf je 1000 Seelen der Gesamtbevölkerung gewählt.

Die Bruchzahl von 501 zählt für tausend.

Die Volksabstimmung findet in den Gemeinden statt.

Die Wahl erfolgt in der Regel bezirksweise und nur ausnahmsweise in Kreisen.

Die kreisweise Wahl findet nur auf Begehren einer oder mehrerer Gemeinden des gleichen Bezirkes statt, welche die erforderliche Bevölkerungs-Teilzahl besitzen.

Die Zahl der einem Bezirke, als solchen genommen, zugetheilten Abgeordneten kann durch Errichtung von Kreisen weder vermehrt noch vermindert werden.

Wenn durch die Errichtung eines Kreises zwei Bruchtheile von 501 und mehr Seelen sich gegenüberstehen, erhält derjenige Bruchteil den Vorzug, welcher den Gemeinden, die keinen Kreis begehrt haben, angehört.

Wenn jedoch ein Bezirk die Bruchzahl von 501 Seelen nur durch Zuzug aus den verschiedenen Wahlkreisen des Bezirkes erreicht, geschieht die Wahl des der Bruchzahl zugetheilten Abgeordneten durch die sämtlichen Wähler des ganzen Bezirkes.

Art. 42. — Auf den Beschluß des Gemeinderates oder auf Verlangen des Viertels der Wähler einer Gemeinde ist der Gemeindepäsident gehalten, durch eine dreimalige Veröffentlichung, die fünfzehn Tage vorher und von acht zu acht Tagen zu erfolgen hat, die Wahlversammlung einzuberufen, die in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit der anwesenden Bürger über die Bildung des Kreises Beschluß faßt.

Art. 43. — Die Gemeinden, welche die Bildung von Kreisen beschlossen haben, bringen diesen Beschluß für den fünfzehnten Oktober des den Gesamterneuerungswahlen vorangehenden Jahres dem Staatsrate zur Anzeige.

Der in gesetzlicher Form erfolgte Beschluß auf Bildung von Kreisen kann vom Großen Räte nicht umgestoßen werden.

Dieser setzt in der November-Tagung für jede Legislatur durch ein Dekret die Umschreibung der Wahlkreise fest.

Das Dekret bezeichnet die Zahl der in jedem Kreis zu wählenden Abgeordneten. Dasselbe muß vor dem 31. Dezember des den Wahlen vorangehenden Jahres im Amtsblatte veröffentlicht werden.

Art. 44. — Die Wahlen finden in jeder Gemeinde statt mit Zusammenzählung für den ganzen Bezirk oder Kreis.

Art. 45. — Für jeden Bezirk oder jeden aus mehreren Gemeinden gebildeten Kreis besteht zum Zwecke der Zusammenzählung der Stimmen ein Central-Wahlbureau.

Dasselbe ist gebildet aus den Präsidenten der Bureaux der Gemeinden.

Den Vorsitz führt der Regierungstatthalter des Bezirkes.

Art. 46. — In den Bezirken oder in den aus mehreren Gemeinden gebildeten Kreisen begeben sich die Präsidenten der verschiedenen Bureaux am Tage nach der Wahl an den Hauptort des Bezirkes und schreiten zur Stimmenauszählung. Das Summar-Verbal ist von allen Mitgliedern des Central-Schreibamtes zu unterzeichnen.

Ein Doppel des Verbals jeder Gemeinde und jeder Sektion soll dem Generalverbale angehängt und mit diesem unverzüglich an das Departement des Innern eingesandt werden.

Art. 47. — Die Wahl der Abgeordneten und Ersatzmänner findet mittelst des gleichen Listenskrutiniums statt.

Werden die Wahlverhandlungen am bestimmten Wahltag nicht beendet, so sind dieselben am darauffolgenden Sonntage wieder aufzunehmen.

In diesem Falle hat der Regierungsstatthalter das Ergebnis des ersten Wahlganges und die Wiederaufnahme der Wahlverhandlungen unverzüglich bekannt zu geben.

Art. 48. — Die Wahlen für den Großen Rat geschehen mit absoluter Stimmenmehrheit.

Hat sich im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit nicht auf so viele Personen vereinigt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem zweiten Wahlgange gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen, und wäre es auch nicht die absolute Mehrheit derselben, erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ist die Zahl derjenigen, welche die absolute Mehrheit auf sich vereinigt haben, größer als die Zahl der zu Wählenden, so gelten diejenigen, welche die meisten

Stimmen auf sich vereinigt haben, als gewählt. Die allfällig während der Amtsperiode im gleichen Kreise freigewordenen Stellen werden von den Ersatzmännern nach ihrem Stimmrange ersetzt.

Art. 49. — Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmänner des Großen Rates findet für jede neue Amtsperiode am ersten Sonntag März statt.

Der neugewählte Große Rat tritt mit der Eröffnung der konstituierenden Session in Amtstätigkeit.

Art. 50. — Der Staatsrat übermittle die Einsprachen gegen die Wahl der Abgeordneten und Ersatzmänner dem Großen Rate unter Beifügung des Berichtes über die diesbezüglich angeordneten Untersuchungen.

Der Große Rat allein bewährt die Vollmacht seiner Mitglieder.

## V. Kapitel.

### **Gemeinde- und Bürger-Wahlen.**

Art 51. — Der Gemeinderat besteht aus wenigstens drei und höchstens fünfzehn Mitgliedern.

Der Präsident des Gemeinderates wird mit dem Namen Gemeinde-Präsident bezeichnet.

Art. 52. — Wenn die Zahl der Nichtbürger wenig-

stens die Hälfte der Urversammlung bildet oder der Rat zur Hälfte aus Nichtbürgern besteht, so ist die Bürgerversammlung berechtigt, die Bildung eines getrennten Rates zu begehren.

Art. 53. — Ein solches Begehren muß dem Prä-  
sidenten der Gemeinde schriftlich, und von wenigstens  $\frac{1}{5}$  der stimmfähigen Bürger unterzeichnet, verlangt sein und zwar im ersten Falle innert den 10 auf die Veröffentlichung der Stimmliste folgenden Tagen, im letztern Falle innert den 10 auf die Gemeindevahlen folgenden Tagen.

Die Bürgerversammlung wird durch den Gemeinde-  
Präsidenten einberufen und beschließt mit Stimmen-  
mehrheit der anwesenden Bürger, ob sie einen getrenn-  
ten Rat ernennen will.

Ist die Trennung der beiden Verwaltungen einmal  
beschlossen, so bleibt sie aufrecht erhalten bis zum  
Beschlusse des Gegenteils durch die Bürgerversamm-  
lung und unbeschadet der Verfügung des Art. 52.

Dieser Beschluß kann jedoch nur bei Anlaß der  
periodischen Neuwahlen gefaßt werden.

Art. 54. — Die Bürgerversammlung ernennt ihre  
Räte und aus denselben den Präsidenten und Vize-  
Präsidenten.

Der Burgerrat besteht aus wenigstens drei und höch-  
stens sieben Mitgliedern.

Art. 55. — Die Mitglieder der Räte müssen immer in ungerader Zahl gewählt werden; diese kann alle vier Jahre durch die Urversammlung abgändert werden.

Art. 56. — Jedes Begehren auf Abänderung der Mitgliederzahl des Gemeinde- oder des Burgerrates muß innerhalb den zehn auf die Veröffentlichung der Wahlliste folgenden Tagen eingereicht werden.

Dieses Begehren muß dem Präsidenten schriftlich, und von wenigstens  $\frac{1}{5}$  der Stimmfähigen unterzeichnet, eingereicht werden. Dasselbe kann auch vom Generalrate gestellt werden.

Art. 57. — Dasselbe soll durch eine zweimalige, an den dem Wahltag vorangehenden Sonntagen stattfindende Veröffentlichung zur Kenntnis der Bürger gebracht und der Urversammlung am Sonntag vor dem für die Wahlen bestimmten Sonntage zur Beratung und Beschlußnahme unterbreitet werden.

Art. 58. — ~~Niemand kann sich weigern, das Amt~~ eines Präsidenten während vier Jahren oder dasjenige eines Mitgliedes eines der beiden Räte während acht Jahren zu bekleiden, es sei denn er habe das 65. Altersjahr erreicht oder es liegen zu seiner Enthebung wohlbewährte Gründe vor.

Der Magistrat kann die Altersgrenze und die Dienst-

jahre nicht vor Ablauf der Amtsperiode als Enthebungsgründe geltend machen.

Der Staatsrat kann in jedem Falle aus wichtigen und gehörig nachgewiesenen Gründen die verlangte Entlassung bewilligen.

Art. 59. — Bei Freiwerden der Stelle eines andern Ratsmitgliedes soll, sofern dieselbe mehr denn drei Monate vor Ablauf der verfassungsmäßigen Amtsdauer erfolgt und der Rat oder ein Fünftel der stimmfähigen Bürger dies verlangt, die respektive Wahlversammlung einberufen werden, um über die Wiederbesetzung der freigewordenen Stelle vor den Gesamterneuerungs-Wahlen zu beschließen.

Wird die vorgängige Wiederbesetzung beschlossen, hat die Versammlung sofort zu derselben zu schreiten.

Hat jedoch die Ernennung des Rates auf Grund der Verhältnis-Wahl stattgefunden, so ist nach Vorschrift des Art. 70 zu verfahren.

Wird die Stelle des Präsidenten eines der beiden Räte wenigstens drei Monate vor Ablauf der verfassungsmäßigen Amtsdauer frei, soll dieselbe unverzüglich wiederbesetzt werden.

Art. 60. — Die Gemeinde- und Bürgerwahlen finden alle vier Jahre am ersten Sonntag Dezember statt.

Wenn die Wahlverhandlungen an diesem Tage nicht

beendigt werden, so sind dieselben am darauffolgenden Tage, morgens um 9 Uhr wieder aufzunehmen.

Die Gemeinde- und Bürgerbehörden treten ihr Amt am ersten Tag Januar nach ihrer Wahl an.

Art. 61. — In den Ortschaften, wo kein Burgerrat besteht, übt der Gemeinderat die Amtsverrichtungen desselben aus.

Art. 62. — Die Gemeinde- und Bürgerwahlen werden in der Regel mit der absoluten Mehrheit und mittelst Listenskrutinium vorgenommen. In diesem Falle finden die Verfügungen des Art. 48 ebenfalls ihre Anwendung.

Wenn jedoch ein Fünftel der Wähler wenigstens drei Wochen vor dem Wahltag ein dahieriges Begehren stellt, so finden diese Wahlen mittelst Listenskrutinium und unter Verteilung der Stellen auf die verschiedenen Listen gemäß dem Grundsatz der proportionalen Vertretung statt.

Das Begehren auf Verhältnismahl wird gegen Empfangsbcheinigung auf dem Gemeinde- oder Bürger-schreibamte hinterlegt. Die Unterschriften werden vom Gemeindepräsidenten beglaubigt.

Ist dieses Begehren in regelmäßiger Form gestellt, so soll dasselbe durch eine Veröffentlichung, die am Sonntag nach der Hinterlegung des Begehrens zu

erfolgen hat, den Wählern zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 63. — Bei Anwendung der Verhältnismahl werden die Wahllisten von den politischen Parteien oder von den Wählergruppen aufgestellt.

Diese Wahllisten müssen am Donnerstag vor dem Wahltag gegen Empfangsbescheinigung beim Schreibamte des respektiven Rates hinterlegt werden.

Die Hinterlegung der Listen haben wenigstens 10 Wähler Namens der Partei oder Gruppe in den Gemeinden mit einer Bevölkerung von über 1000 Seelen und 5 Wähler in Gemeinden unter 1000 Seelen zu unterzeichnen. Der erste Unterzeichner gilt als Mandatar der Partei.

Der eine und derselbe Wähler darf nicht mehr als eine Kandidatenliste unterzeichnen.

Jede Partei kann auf ihre Liste ebensoviele Kandidaten aufnehmen, als Stellen zu besetzen sind; die überzähligen Namen am Ende der Listen werden von Amtes wegen gestrichen.

Art. 64. — Jede Partei setzt die Bezeichnung ihrer Liste bei der Hinterlegung der Listen auf dem Schreibamte fest. Die dermaßen festgestellte Bezeichnung ist damit ausschließliches Eigentum der Partei oder Gruppe.

Trägt eine Liste die gleichlautende Bezeichnung wie eine bereits hinterlegte Liste, so hat der Gemeinderat die Abänderung von der später eingereichten innerhalb 24 Stunden zu verlangen. Bleibt diese Abänderung aus, so wird die Hinterlegung als nicht erfolgt betrachtet.

Art. 65. — Die Bürger, welche unter Art. 58 dieses Gesetzes fallen, dürfen gegen ihren Willen nicht auf einer Liste beibehalten werden.

Auf ihr Begehren werden sie von Amtswegen auf der Liste gestrichen.

Art. 66. — Der Gemeindepräsident hat die in nützlicher Frist hinterlegten Kandidatenlisten an dem der Wahl vorangehenden Freitage öffentlich anschlagen zu lassen.

Art. 67. — Der Wähler ist berechtigt, eine beschriebene oder bedruckte Liste in die Urne zu legen, die offiziellen Listen, unvorgreiflich den Bestimmungen der zwei folgenden Artikel, abzuändern oder für eine unvollständige Kandidatenliste zu stimmen.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Kandidaten zu wählen sind, läßt das Schreibamt bis zur Erschöpfung der festgesetzten Zahl nur die ersten im Range stehenden Namen gelten.

Art. 68. — Sind nichtig alle Stimmen, die in

einer offiziellen Liste einem Kandidaten zugeordnet sind, der sich nicht unter den von der Partei oder Gruppe aufgestellten Kandidaten befindet und alle den gleichen Kandidaten in der gleichen Liste mehr als einmal gegebenen Stimmen. Diese Stimmen sind demnach nicht in Betracht zu ziehen.

Art. 69. — Die proportionelle Verteilung geschieht folgendermaßen :

- a) Das Wahlbureau stellt die Gesamtzahl der eingelegten gültigen Listen fest. Dieses Total bildet die Zahl der abgegebenen Stimmen.
- b) Das Wahlbureau ermittelt alsdann die Gesamtzahl der für jede Partei oder Gruppe abgegebenen Stimmen. Jede mit derselben Bezeichnung versehene Liste stellt eine Stimme dar. So erhält man die Stimmenzahl einer jeden Liste.
- c) Das Wahlbureau stellt die Gesamtzahl der von jedem einzelnen Kandidaten in der Liste, auf welcher sein Name steht, erhaltenen Stimmen fest.
- d) Das Wahlbureau teilt endlich die Zahl der abgegebenen Stimmen (lit. a) durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Stellen abzüglich, eintretenden Falls, der für diejenigen Listen abgegebenen Stimmen, welche die erforderliche Stimmenzahl (Quorum) nicht erreicht haben. Der so ermittelte volle Wahl-Quotient

(Wahlzahl) wird alsdann in die Stimmenzahl einer jeden Liste (lit. b) geteilt. Das dermaßen erhaltene Resultat zeigt an, wie viele Stellen oder Vertreter jeder einzelnen Liste zukommen.

Keine Liste hat Anspruch auf Vertretung, wenn dieselbe nicht 20 % (Quorum) der gültig erklärten Stimmen für den Gemeinde- und Bur-  
gerrat und 10 % für den Generalrat erhalten hat.

Wird bei der obigen Ausrechnung die Gesamtzahl der zu treffenden Wahlen nicht erreicht, so sind die zu besetzenden Stellen der Reihe nach auf die Listen, welche die größte Stimmenzahl auf sich vereinigen, nach ihrer numerischen Stärke zu verteilen.

Ist die Zahl der den Listen zukommenden Vertreter größer als die der zu besetzenden Stellen, so entscheidet das Loos, welche Liste auf ihren Anspruch zu verzichten hat.

- e) Von jeder Gruppe sind, bis auf die ihr nach obiger Berechnung zugeteilten Zahl, diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die von demselben Kandidaten in verschiedenen Listen erhaltenen Stimmen werden nicht zusammengezählt.

Ist ein Kandidat in mehreren Listen gewählt, so wird er derjenigen Partei oder Gruppe zuge-  
teilt, bei welcher er am meisten Stimmen hat.

Art. 70. — Wird durch Tod, Rücktritt oder sonst-  
wie eine Stelle erledigt, so ist derjenige als gewählt  
zu bezeichnen, der auf der Wahlliste, welcher der zu  
Ersetzende angehörte, unter den Nicht-Gewählten am  
meisten Stimmen erhalten hatte.

Ist die Wahlliste der Gruppe oder Partei erschöpft,  
so wird zu einer Ersatzwahl geschritten nach dem  
Mehrheitssystem und zwar erfolgt die Wahl nach  
relativem Mehr.

Art. 71. — Für die Stimmenauszählung und die  
Verteilung hat sich das Wahlbureau der vom Staats-  
rate zugestellten Formulare zu bedienen.

Art. 72. — Die im Kapitel III des gegenwärtigen  
Gesetzes vorgesehenen Förmlichkeiten finden Anwendung  
auf die Wahlen nach dem proportionalen Wahlver-  
fahren.

Die Festsetzung aller im gegenwärtigen Gesetze nicht  
vorgesehenen Einzel- und Durchführungsbestimmungen  
betreffend die Wahl nach dem proportionalen Wahl-  
verfahren liegt in der Zuständigkeit des Staatsrates.

Art. 73. — Jede Gemeinde mit einer Bevölkerung  
von über 700 Seelen ernennt, wenn die Mehrheit  
der Urversammlung dies beschließt, einen Generalrat.

Zu diesem Zwecke wird die Urversammlung einberufen, sobald wenigstens ein Fünftel der Wähler ein dahergeschriftliches Begehren stellt.

Dieses Begehren ist wenigstens einen Monat vor den Gemeindewahlen dem Gemeinderate einzureichen. Wird das Begehren als regelmäßig gestellt anerkannt, so ist dasselbe am vorletzten Sonntag vor den Gemeindewahlen der Urversammlung zu unterbreiten.

Die Einberufung der Urversammlung wird in der gewöhnlichen Form durch eine zweimalige Veröffentlichung, die am Sonntage vor der Berufung der Versammlung und am Tage der Letztern selbst zu erfolgen hat, angekündigt.

Art. 74. — Die Generalratswahlen finden an dem auf die Gemeinderatswahlen folgenden Sonntage statt.

Art. 75. — Der Generalrat besteht :

in Gemeinden von 700 bis 1000 Seelen aus 20 Mitgliedern ;

in Gemeinden von 1000 bis 2000 Seelen aus 30 Mitgliedern ;

in Gemeinden von 2000 bis 5000 Seelen aus 45 Mitgliedern ;

in Gemeinden von 5000 und mehr Seelen aus 60 Mitgliedern.

Art 76. — Jeder in der Gemeinde stimmberedhtigte Bürger ist in den Generalrat wählbar. Jedoch kann kein Gemeinderat gleichzeitig Generalrat sein. Es bestehen keine weitere Unverträglichkeits-Gründe mit Ausnahme der in Art. 91, 1) und 2) der Verfassung vorgesehenen Fälle.

Art. 77. — Der Generalrat wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er tritt gleichzeitig mit dem Gemeinderat in Amtstätigkeit.

Der Generalrat besteht solange fort, als die Urversammlung nicht dessen Aufhebung verlangt.

Die für die Einsetzung des Generalrates vorgeschriebenen Formen und Fristen sind auch auf dessen Abschaffung anwendbar.

Art. 78. — Niemand ist gehalten, das Amt eines Mitgliedes des Generalrates anzunehmen.

Art. 79 — Der Generalrat bestellt seinen Vorstand, welcher aus einem Präsidenten, Vize-Präsidenten und einem Schreiber besteht.

Die konstituierende Sitzung wird vom Gemeindepräsidenten angesetzt; derselbe führt dabei den Vorsitz.

Art. 80. — Der Generalrat besammelt sich wenigstens zweimal im Jahre und überdies so oft der Gemeinderat es als nötig erachtet.

Er wird durch seinen Präsidenten mittelst persönlicher Benachrichtigung einberufen.

Die Mitglieder des Gemeinderates wohnen den Sitzungen des Generalrates bei und haben beratende Stimme.

Art. 81. — In den Gemeinden, wo ein Generalrat eingesetzt ist, übt derselbe die der Urversammlung in Sachen der Gemeindeverwaltung übertragenen Befugnisse aus und zwar insbesondere :

Er beratschlagt über die ihm zur Genehmigung unterbreiteten Reglemente, über Veräußerung und Verpfändung von Gemeindegütern und über die Rechtshändel in Appell.

Er nimmt alljährlich Kenntnis vom Kostenvoranschlage, von den Rechnungen und der Verwaltung des Rates.

Er bringt eventuell beim Gemeinderate und nöthigenfalls beim Staatsrate seine Bemerkungen und Anträge ein.

Kostenvoranschlag und Rechnungen werden erst definitiv nachdem sie vom Generalrate und im Falle eines Refurses vom Staatsrate genehmigt worden sind.

Jedes außerordentliche Anleihen und alle Ausgaben, die nicht aus dem Betrage der gewöhnlichen Einnahmen des Voranschlages gedeckt werden können, bedürfen der Genehmigung des Generalrates.

Art. 82. — Für die Gemeinden, welche einen Generalrat besitzen, werden die Bestimmungen des Art. 29 des Gesetzes über die Verteilung der Municipallasten vom 29. November 1886 folgendermaßen abgeändert :

„Die Rechnungen und der alljährliche Kostenvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde werden vor dem 1. April durch Hinterlegung beim Gemeindefreischreiber bekannt gegeben. Dieselben werden während fünfzehn Tagen, von der Bekanntmachung der Hinterlegung an bis zum Ablauf der genannten Frist zur Verfügung der Steuerpflichtigen gehalten.“

Art 83. — Die Abstimmungen des Generalrates finden mit der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die Sitzungen sind öffentlich.

Art. 84. — Die Wahl des Generalrates geschieht nach dem für die Wahl des Gemeinderates angenommenen Wahlsystems.

Art. 85. — Im Falle eines Rekurses gegen die Gemeindevahlen entscheidet der Staatsrat, ob bis Ausfällung des endgültigen Urteils die neuernannten oder die frühern Behörden des Amtes walten sollen.

VI. Kapitel.

**Strafbestimmungen.**

Art. 86. — Wer sein Stimmrecht gleichzeitig in zwei Gemeinden auszuüben sucht, wird mit einer Buße von 50 bis 100 Fr. belegt.

Art. 87. — Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Gesetz, die von den mit dessen Vollziehung beauftragten Beamten begangen werden, sind mit einer Buße von 20 bis 100 Fr. zu belegen.

Art. 88. — Die Mitglieder des mit der Stimmentauszählung beauftragten Schreibamtes sind wegen Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten mit einer Buße von 20 bis 50 Fr. zu belegen.

Art. 89. — Die in der Wahl befindlichen Personen, die der Wahlbestechung überführt sind, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit einer Buße bis auf 500 Fr. bestraft, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 37.

Dieselben sind überdies der Ausübung der politischen Rechte auf höchstens fünf Jahre als verlustig zu erklären.

Art. 90. — Werden ein oder mehrere Bürger durch Zusammenrottungen, Tätlichkeiten oder Drohungen oder durch andere Mittel an der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte gehindert, so wird jeder Schuldige mit Einsperrung bis auf höchstens drei

Monate oder mit einer Buße von höchstens 100 Fr. bestraft.

Der Schuldige darf überdies während höchstens fünf Jahren kein politisches Recht ausüben, weder ein Amt noch eine öffentliche Stelle bekleiden.

Art. 91. — Jeder Bürger, welcher bei einer Abstimmung mit der Eröffnung der Stimmzettel betraut ist und diese Zettel entweder verfälscht, solche zusetzt oder unterschlägt oder auf irgend eine andere unerlaubte Art das Ergebnis der Abstimmung entstellt, wird mit einer Buße von höchstens 200 Franken oder mit Einsperrung von höchstens sechs Monate bestraft.

Er ist überdies der Ausübung der politischen Rechte auf fünf Jahre verlustig zu erklären.

Art. 92. — Wer immer sich der im vorhergehenden Artikel genannten Vergehen schuldig macht, wird mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf höchstens 3 Jahre und einer Buße bis auf höchstens 50 Franken bestraft.

Dieselbe Strafe trifft :

Denjenigen, der durch Geschenke, Versprechungen oder Drohungen auf die an einer Wahl teilnehmenden Bürger einzuwirken sucht;

Denjenigen, der auf einen Zettel eines Stimmenden andere Namen schreibt, als dieser verlangt hat;

Denjenigen, der für seine Stimme eine Vergütung angenommen.

Art. 93. — Derjenige welcher einen doppelten Stimmzettel in die Urne legt, kann mit einer Buße von höchstens 50 Fr. bestraft werden, Buße, welche vom Bureau ausgesprochen wird.

Art. 94. — Zuwiderhandlungen gegen Art. 25 dieses Gesetzes werden mit einer Buße von 5 bis 15 Fr. bestraft und diese wird durch das Polizeigericht ausgesprochen.

Mit der gleichen Strafe und vom gleichen Gerichte wird derjenige Bürger belegt der ohne triftigen Grund seine Mitwirkung am Wahlbureau verweigert.

Diese Bußen fallen der Gemeindefasse zu.

Art. 95. — Die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Bußen werden vom Staatsrate ausgesprochen mit Ausnahme der in den Art. 89, 93 und 94 genannten.

Die Ahndung der in den Art. 89, 90, 91 und 92 vorgesehenen Vergehen ist Sache der Gerichte auf Anzeige des Staatsrates. Vorbehalten sind die dem Großen Räte zustehenden Rechte betreffend Untersuchung der Vollmachten seiner Mitglieder.

Art 96. — Im Falle der Nichtbezahlung der in Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes ausgesprochenen Bußen werden dieselben von Rechtswegen in Haft umgewandelt und zwar werden Fr. 5 für einen Tag Haft berechnet.

### **Widerrufs-Bestimmungen.**

Art. 97. — Das Gesetz vom 24. Mai 1876 über die Abstimmungen und Wahlen in den Urversammlungen, sowie die diesem Gesetze zuwiderlaufenden Verfügungen der Art. 6, 24, 25 und 26 des Gesetzes vom 20. Mai 1893 betreffend die wohnsäßigen oder nur vorübergehend sich aufhaltenden Schweizer sind widerrufen.

So gegeben vom Großen Räte, zu Sitten, den 23. Mai 1908.

Der Präsident des Großen Rates :

**Dr. Alex. Seiler.**

Die Schriftführer :

**Jg. Mengis. — Chr. Joris.**

### **Der Staatsrat**

**des Kantons Wallis**

**Beschließt :**

Das vorstehende Gesetz wird an den Sonntagen 21 u. 28. Juni und 5. Juli 1908 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen, um Sonntag den 5. Juli 1908 der Volksabstimmung unterbreitet zu werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 5. Juni 1908.

Der Präsident des Staatsrates :

**J. Kunzgen.**

Der Staatskanzler :

**A. Noten.**

(Siehe amtliche Anzeige des Staatsrates vom 29. Juli 1910.)

## Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 5. Juli 1908, aus welchem hervorgeht, daß das Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen, vom Großen Räte angenommen, den 23. Mai 1908, mit 7040 Ja gegen 3721 Nein und 158 ungültigen auf 10919 gültige Stimmen angenommen worden ist;

Eingesehen, daß innert der vom Gesetze vorgesehenen Frist keine Einsprache gegen die Abstimmung erhoben wurde;

Nach Einsicht des Artikels 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,

### Beschließt:

Das am 21. und 28. Juni und 5. Juli 1908 veröffentlichte Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen, vom 23. Mai 1908, ist vollziehbar erklärt und tritt sofort in Kraft.

Begeben im Staatsrate zu Sitten, den 21. Juli 1908, um am 26. laufenden Juli in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

**J. Kuntzgen.**

Der Staatskanzler:

**R. Rosen.**

# Defret

vom 23. Mai 1908

betreffend

## Ableitung des Mattmark-Sees.

---

### Der Große Rat

des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Gesetzes vom 25. November 1896 betreffend die Korrektion der Flüsse und ihrer Seitengewässer;

Nach Einsicht der vom Baudepartemente ausgearbeiteten und von der Bundesbehörde genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge für die Ableitung des Mattmark-Sees in das Saas-Tal;

Nach Einsicht des bundesrätlichen Beschlusses vom 3. Oktober 1903 betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages an diese Arbeiten in der Höhe von 50 % der wirklichen Kosten und bis zum Maximum von Fr. 47,500, d. h. von 50 % der auf Fr. 95,000 veranschlagten Gesamt-Kosten;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Den Gemeinden Saas-Fee, Saas-Grund, Almogel und Valen wird für die Durchführung der Ableitung des Mattmark-See's der im Art. 5 des erwähnten Gesetzes vorgesehene Beitrag von 20 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von 19,000 Fr. bewilligt.

Art. 2. — Die Arbeiten sind in Gemäßheit der Weisungen des Baudepartementes auszuführen und sollen innerhalb 5 Jahren beendet sein.

Art. 3. — Der Staatsbeitrag wird im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten in fünf Jahresraten ausgerichtet. Die erste dieser Raten ist erst im Jahre 1908 zahlbar.

Art. 4. — Außer den Gemeinden, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden, sind, in Anwendung der in den Art. 3 und 4 des Gesetzes betreffend die Korrektio n der Flüsse und ihrer Seitengewässer vorgesehene n Bestimmungen, auch die im betreffenden Flußgebiet gelegene n Gemeinden Bisp, Stalden, Eisten, Bisperterminen, Zeneggen und Staldenried, Eisenbahngesellschaft Bisp-Bermatt, die Lonza, sowie andere Interessierte zur Teilnahme an den Ableitungskosten herbeizuziehen.

Art. 5. — Die Beiträge von beteiligten Dritten sind alljährlich auf Anweisung des Baudepartementes und nach Verhältnis des Voranschreitens der Arbeiten zu leisten.

Art. 6. — Dieses Dekret, weil nicht von allgemeinem Interesse, wird der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 23. Mai 1908.

Der Präsident des Großen Rates :

**Dr. Alex. Seiler.**

Die Schriftführer :

**Jg. Mengis. — Cyr. Joris.**

**Der Staatsrat  
des Kantons Valais**

Beschließt :

Das gegenwärtige Dekret wird Sonntag, den 2. Aug. 1908, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 24. Juli 1908.

Der Präsident des Staatsrates :

**J. Runtzen.**

Der Staatskanzler :

**R. Ruten.**

# Beschluß

vom 11. August 1908

betreffend

Vollziehung der Art. 4 und 12 des Jagdgesetzes.

---

## Der Staatsrat

des Kantons Wallis,

Nach Einsicht der Art. 4 und 12 des Gesetzes vom  
27. Oktober 1906 über die Jagd;

Nach Anhörung des Ausschusses der Jäger;

Auf den Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Die neben der Patentgebühr zum Zwecke  
der Förderung des Wildstandes zu entrichtende Zuschlags-  
taxe ist für die mit dem nächsten 1. September be-  
ginnende Jagdzeit auf Fr. 5 festgesetzt.

Die Verwendung dieser Zuschlagstaxe erfolgt, im  
Einverständnis mit dem Departemente des Innern,  
durch den Ausschuss der Jäger eines jeden Bezirkes.

Art. 2. — Die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere  
ist auf die Zeit vom 7. bis 30. September beschränkt.

Art. 3. — Die Jagd auf Rehe, Hirsche, Damhirsche und Steinböcke ist im Kanton unbedingt verboten.

Art. 4. — Die Jagd auf Fasane ist im ganzen Rhonetale, von der Massa bis St. Gingolph, auf die Zeit vom 1. September bis 1. Oktober beschränkt.

Art. 5. — Es werden Bannbezirke errichtet:

- a) Im Ferrey-Tal ein solcher, dessen Grenzen durch eine Linie bestimmt sind, welche sich von der Dranse aus gegen die Hütten von Traversin-Ferrey bis zum obern Walbsaume hinzieht. Von diesem Punkte folgt die Grenze dem obern Walbsaume bis zum Zusammentreffen mit dem Wildbache Tollant beim Orte Poussa. Von da geht die Linie längs dem Tollantbache bis zu dessen Mündung in die Dranse, die selbst die Grenze des eidgenössischen Bannbezirkes Mont Dollent bildet.
- b) Im Bezirke Gundis ein Bannbezirk mit folgenden Grenzen: im Norden die Diablerets, la Tour de St-Martin, la Passiere; Osten, la Passiere, Mont Goud, Six-Mion, Chapelle St-Bernard; Süden, Chapelle St. Bernard bis Jzigiere (Jiffiere) und von da dem Felskamme entlang bis zum Haut-de-Cry; Westen, vom Haut-de-Cry längs der Waadtländer Grenze bis zu den Diablerets.
- c) Im Bezirke Ebers ein Bannbezirk, dessen Gebiet durch eine Linie bestimmt wird, welche von der Gebietsgrenze der Gemeinden Salgesch und

Siders ausgeht, sich längs der Rhone hinzieht bis zur Einmündung der Navisance und diesem Wasserlaufe entlang folgt bis zum ersten Ponti. Alsdann zieht sie sich den Schluchten des ersten Ponti hinan über Ponchette bis zum Engpaß (Höhenquote 1966, Siegfried-Karte) zwischen dem Corbetzgrat und dem Juhorn; von da folgt sie dem nördlichen Kamme des Juhorns bis zur Höhenquote 2724. Von der Höhenquote 2724 steigt die Grenze durch die Erdrutsche zur Magdalena-Ebene hinunter. Von diesem Punkte steigt sie die sog. Mörderstein-Riße bis zum gleichnamigen Felsblock an der Heerstraße des Pfynwaldes hinunter. Vom Mörderstein erreicht die Linie ihren Endpunkt an der Rhone bei der Grenzscheide zwischen den Gemeinden Siders und Salgesch.

- d) In demselben Bezirke ein Bannbezirk, begrenzt wie folgt: Norden, die bernische Grenze; Osten, der Plaine-Morte-Gletscher und der Raspille-Bach; Süden, die Wasserleitung von Gitout, von der Raspille bis zur Signiese; von diesem Punkte folgt die Grenzlinie dem rechten Ufer des Signiese-Baches bis zum Scex d'Arolla oder la Balmaç und von dort aus der untern Grenze der Rinderalpe der „Contree“ von Siders, Pepinet-Alpe bis zum Scex des Houles; Westen, Scex des Houles „Croix d'Air“ und von diesem Punkte dem Grat entlang bis zum Plaine-Morte-Gletscher.

Art. 6. — In den im vorhergehenden Artikel umschriebenen vier Freibergen ist jegliche Jagd gänzlich verboten.

Art. 7. — Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Beschlusses werden mit den im kantonalen Gesetz über Jagd und Vogelschutz vorgesehenen Bußen bestraft.

Art. 8. — Der Beschluß vom 13. August 1907 betreffend Vollziehung der Artikel 4 und 12 des Jagdgesetzes ist widerrufen.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 11. August 1908, um Sonntag den 16. August in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

**J. Anstisen.**

Der Staatskanzler :

**R. Noten.**

# Beschluß

vom 15. September 1908

betreffend

die am Sonntag, den 25. Oktober 1908, stattfindende Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom 26. Juli 1908, betreffend die Aufnahme eines Zusatzartikels 24 bis in die Bundesverfassung über die Nutzungsmachung der Wasserkräfte und über die Fortleitung und Abgabe der elektrischen Energie.

---

## Der Staatsrat

des Kantons Wallis

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über die Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen, sowie desjenigen vom 20. Dezember 1888 betreffend Abänderung des Artikels 4 des vorgenannten Gesetzes;

Nach Einsicht des Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über die Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiete beauftragt;

Nach Einsicht des Bundesratsbeschlusses vom 26. Juni 1908, betreffend die Gesetzgebung des Bundes über die Nutzungsmachung der Wasserkräfte, die Fortleitung und Abgabe der elektrischen Energie;

Nach Einsicht des Bundesratsbeschlusses vom 17. Juli 1908, welcher die Volksabstimmung auf den 25. Oktober 1908 festsetzt;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt :

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 25. Okt. 1908, um 10 $\frac{1}{2}$  Uhr morgens, einberufen, um sich über die Annahme oder Verwerfung des obgenannten Beschlusses auszusprechen.

Art. 2. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizer mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktiv-Bürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger, sei es als sich aufhaltender (wohnsätziger) Bürger.

Art. 4. — Stimmberechtigte welche sich im Militärdienst befinden, stimmen auf dem Waffenplatz, auf welchem sie sich befinden. Beamte und Angestellte der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisen-

Bahn und Dampfschiffe, kantonalen Anstalten und Polizeikorps, können ihre Stimmabgabe in versiegeltem Umschlag dem Schreibamte derjenigen Gemeinde, wo sie als stimmberechtigt eingetragen sind, übermitteln und zwar vor der Stimmenzusammenzählung.

Der den Stimmzettel umschließende Umschlag muß mit der Adresse des Wahl Schreibamtes derjenigen Gemeinde, wo die Stimmabgabe erfolgt, sowie mit der Angabe des Vor- und Geschlechtsnamens und der Eigenschaft oder Anstellung des Wählers versehen werden.

Die derart eingelaufenen Umschläge werden vom Wahl Schreibamte vor der Stimmenzusammenstellung erbrochen und die Stimmzettel ungeöffnet in die Urne gelegt. Die Namen solcher Stimmenden werden unter Vormerkung dieser Abstimmungsart in die Liste eingetragen.

Art. 5. — Der Bundesbeschluß, welcher den Gegenstand der Abstimmung bildet, sowie die Stimmzettel sind bei den Gemeindepräsidenten hinterlegt, welche zur gehörigen Zeit jedem stimmberechtigten Bürger ein Exemplar zustellen müssen.

Die Exemplare des Bundesbeschlusses müssen wenigstens vier Wochen vor dem Abstimmungstage unter die Bürger verteilt werden.

Art. 6. — Jeder Schweizerbürger, welcher in einer Gemeinde wirklichen Wohnsitz hat, muß von Amts-

wegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und, wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktiobürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntnis davon nehmen können.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. — Die Abstimmung hat geheim und durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf welchem man entweder ein „Ja“ für die Annahme, oder ein „Nein“ für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausgefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgetrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Die Verzögerung der Einsendung der Verbale wird mit einer Geldstrafe, welche sich auf 100 Franken belaufen kann, bestraft.

Art. 11. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte und getrennte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 12. — Die Gemeindebehörden müssen unter Strafe sogleich durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Art. 13. — Die Beschwerden, welche in Betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tag an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Art. 14. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze über die Abstimmungen und Wahlen durch die Urversammlung vom 23. Mai 1908 zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 15. Sept. 1908, um an den Sonntagen, den 11., 18. und 25. Oktober 1908, in allen Gemeinden des Kantons vorgelesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

**J. Kunzli.**

Der Staatskanzler :

**A. Nöten.**

# Beschluß

vom 15. September 1908

betreffend

die Ernennung der Abgeordneten auf den Nationalrat für  
die Legislaturperiode 1909 bis 1912.

---

## Der Staatsrat

des Kantons Wallis

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen und jenes des 4. Juli 1902, betreffend die Nationalratswahlkreise;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 20. Dez. 1888, betreffend Abänderung des Art. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 und dasjenige vom 30. März 1900, betreffend Erleichterung in der Ausübung des Stimmrechtes und Vereinfachung des Wahlverfahrens;

Eingesehen die bundesrätlichen Kreis Schreiben vom 22. September 1905;

Auf den Antrag des Departementes des Innern;

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 25. Okt. 1908, um 10 ein halb Uhr morgens, ein-

berufen, behufs Ernennung der Abgeordneten auf den Nationalrat.

Art. 2. — Die Wahlkreise und die Zahl der von jedem Kreise zu wählenden Abgeordneten sind bestimmt wie folgt :

a) Die Bezirke Goms, Brig, Visp, die beiden Raron, Leuf, Siders, Ering, Sitten und Gundis, mit Ausnahme der Gemeinden Ardon und Chamofon, den 46. Wahlkreis bildend, ernennen vier Abgeordnete ;

b) Die Bezirke Entremont, Martinach, St. Moritz und Monthey, samt Ardon und Chamofon, Gemeinden des Bezirkes Gundis, den 47. Wahlkreis bildend, ernennen zwei Abgeordnete.

Art. 3. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizerbürger mit zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr und welcher übrigens vom Aktivbürgerrechte durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 4. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht in seinem Wohnorte aus.

Die kantonsfremden Wähler haben eine vom Justiz- und Polizeidepartement ausgefertigte Aufenthaltserlaubnis vorzuweisen.

Art. 5. — Stimmberechtigte im Militärdienst stimmen auf dem Waffenplatze, auf welchem sie sich befinden und ihre Stimmzettel werden jenem Bezirke einverleibt, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Beamte und Angestellte der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahn und Dampfschiffe, tan- tonaler Anstalten und Polizeikorps, können ihre Stimmabgabe in versiegeltem Umschlage dem Schreib- amte derjenigen Gemeinde, wo sie als stimmberechtigt eingetragen sind, übermitteln und zwar vor der Stim- menzusammenzählung.

Der den Stimmzettel umschließende Umschlag muß mit der Adresse des Wahlchreibamtes derjenigen Ge- meinde, wo die Stimmabgabe erfolgt, sowie mit der Angabe des Vor- und Geschlechtsnamens und der Eigen- schaft oder Anstellung des Wählers versehen werden.

Die derart eingelaufenen Umschläge werden vom Wahlchreibamte vor der Stimmenzusammenzählung erbrochen und die Stimmzettel ungeöffnet in die Urne gelegt. Die Namen solcher Stimmenden werden unter Vormerkung dieser Abstimmungsart in die Liste ein- getragen.

Art. 6. — Jeder Schweizerbürger, welcher in einer Gemeinde wohnhaft ist, muß von amtswegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und, wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, insofern die kom-

petente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktiobürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während zwei Wochen vor der Abstimmung ausgestellt werden, damit die Wähler genügend Kenntnis davon nehmen können.

Die Wahlregister werden drei Tage vor der Wahl geschlossen.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formular ein Abstimmungsverbal angefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn in der einen oder der andern Kolonne des Abstimmungsverbals die eingetragenen Zahlen allfällig korrigiert oder durchgestrichen werden, sind diese in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kant. Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Die verzögerte Einfindung der Verbale wird mit einer Geldstrafe, welche sich bis auf 100 Fr. belaufen kann, bestraft.

Art. 10. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 11. — Die Gemeindebehörden müssen sogleich durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsresultat benachrichtigen.

Diese Telegramme sind kostenfrei.

Die Gemeinden, welche kein Telegraphenbureau besitzen, haben sich an das nächstgelegene Bureau zu wenden.

Art. 12. — Die Beschwerden, welche in Betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, sind innert sechs Tagen von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Die nach der bezeichneten Frist eingelaufenen Beschwerden werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 13. — Für alle im gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle, hat man sich nach der ein-

schlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze über die Abstimmungen und Wahlen durch die Urversammlung vom 23. Mai 1908 zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 15. Sept. 1908, um an den Sonntagen, den 11., 18. und 25. Oktober 1908, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

**J. Runtzen.**

Der Staatskanzler :

**A. Kloten.**

# Defret

vom 11. November 1908

betreffend

die Verbauung der Wildbäche „le Fayot“ und „la Sepaille“,  
auf dem Gebiete der Gemeinde Val d'Iliez.

---

Der Große Rat

des Kantons Valais.

In Vollziehung des Gesetzes vom 25. November 1896, betreffend die Korrektion der Flüsse und ihrer Seitengewässer ;

Nach Einsicht der vom Baudepartemente ausgearbeiteten und vom eidgenössischen Inspektorate und vom Staatsrate genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge für die Weiterführung der Verbauungsarbeiten an den Wildbächen le Fayot und la Sepaille auf dem Gebiete der Gemeinde Val d'Iliez ;

Mit Bezugnahme auf den bundesrätlichen Beschluß vom 20. März 1907 betreffend Zusicherung eines Bundesbeitrages an diese Arbeiten von 50 % der wirklichen Kosten und bis zum Höchstbetrage von

22,750 Fr., d. h. von 50 % der Voranschlagssumme von 45,500 Fr.;

Auf den Antrag des Staatsrates,

B e s c h l i e ß t :

Art. 1. — Die Weiterführung der Verbauungsarbeiten an den Wildbächen le Fayot und la Sepaille wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2. — Der Gemeinde Illiez wird für die Ausführung dieser Arbeiten der im Art. 5 des erwähnten Gesetzes vorgesehene Beitrag von 20 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von 9100 Fr. bewilligt.

Art. 3. — Die Arbeiten sind in Gemäßheit der Weisungen des Baudepartementes auszuführen.

Art. 4. — Die Ausbezahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten in Jahresraten von höchstens 3500 Fr.

Art. 5. — Die Arbeiten sollen nach Ablauf von 4 Jahren beendet sein.

Die Gemeinde Illiez ist jedoch ermächtigt, im Einverständnis mit dem Baudepartemente die Arbeiten vor diesem Zeitpunkte auszuführen, wenn sie für den Staats- und Bundesbeitrag den Vorschuß macht.

Art. 6. — Außer der Gemeinde, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden, sind Kraft den Be-

stimmungen der Art. 3 und 4 des Gesetzes betreffend Korrektion der Flüsse und ihrer Seitengewässer die Gemeinden Troistorrents, Monthey, Massonger und Collombey-Muraz, sowie die Bundesbahnen und die Eisenbahngesellschaften, Monthey-Champery und Aigle-Dillon-Monthey, die im betreffenden Flußgebiet liegen, zur Teilnahme an den Korrektionskosten heranzuziehen.

Art. 7. — Das gegenwärtige Dekret tritt, weil nicht allgemein verbindlicher und bleibender Natur, sofort in Kraft.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 11. November 1908.

Der Präsident des Großen Rates:

**Dr. Alexander Seiler.**

Die Schriftführer:

**Jg. Mengis. — Chr. Joris.**

# Defret

vom 11. November 1908

betreffend

die Verbauung des obern Teiles des Reschy-Wildbaches.

---

Der Große Rat

des Kantons Wallis

In Vollziehung des Gesetzes vom 25. November 1896 betreffend die Korrektion der Flüsse und ihrer Seitengewässer ;

Nach Einsicht der vom Baudepartemente ausgearbeiteten und von der Bundesbehörde und dem Staatsrate genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge für den obern Teil des Wildbaches Reschy ;

Nach Einsicht des bundesrätlichen Beschlusses vom 21. September 1907 betreffend Zusicherung eines Bundesbeitrages von 50 % an die wirklichen Kosten dieser Arbeiten bis zum Maximum von Fr. 45,000 oder 50 % der Voranschlagssumme von Fr. 90,000 ;

Auf den Antrag des Staatsrates,

**Beschließt:**

Art. 1. — Den Gemeinden Chalais, Gradetsch und Grone wird für die Verbauung des obern Teiles des Wildbaches Reschy der im Art. 5 des vorgenannten Gesetzes vorgesehene Beitrag bewilligt, nämlich 20 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum der Voranschlagssumme von Fr. 90,000.

Art. 2. — Die Arbeiten sollen in Gemäßheit der vom Baudepartemente erteilten Weisungen und unter seiner Leitung ausgeführt werden.

Art. 3. — Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten in Jahresraten von höchstens 4000 Fr., wovon die erste im Jahre 1908 zahlbar ist.

Art. 4. — Außer den drei Gemeinden Chalais, Gradetsch und Grone wird kraft der Bestimmungen der Art. 3 und 4 des Gesetzes betreffend die Korrektion der Flüsse und ihrer Seitengewässer, die Geteilschaft der Wasserleitung von Vercorin zur Teilnahme an den Korrektionskosten herangezogen.

Art. 5. — Die Einzahlung der Beiträge der Beteiligten hat alljährlich nach Verhältnis der ausgeführten Arbeiten gegen Anweisungen des Baudepartementes zu erfolgen.

Art. 6. — Das gegenwärtige Dekret tritt, als nicht allgemein verbindlicher und bleibender Natur, sofort in Kraft.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 11. November 1908.

Der Präsident des Großen Rates:

**Dr. Alex. Seiler.**

Die Schriftführer:

**Jg. Mengis. — Cyr. Joris.**

# Beschluß

vom 30. November 1908

betreffend die Abstimmung über:

1. Das Dekret vom 11. November 1908, betreffend Abänderung der Art. 5 und 18 des Dekretes vom 24. August 1895, über Errichtung einer Hypothekar- und Sparkasse;
  2. Das Gesetz betreffend Abänderung des Artikels 5 bezüglich der Privatquittungen und Streichung des Artikels 13 des Stempelgesetzes vom 11. März 1875.
- 

## Der Staatsrat

des Kantons Wallis,

In Ausführung des Art. 30, No. 3 der Kantonsverfassung;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 27. Dezember 1908, um 10 ½ Uhr morgens, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwer-

fung des obgenannten Gesetzes und Dekretes auszusprechen.

Art. 2. — Die Abstimmung findet mittelst geheimer Stimmabgabe statt, durch einen gedruckten Zettel, worauf die vorgelegte Frage für jedes Gesetz und Dekret mit einem Ja für die Annahme oder mit einem Nein für die Verwerfung, zu beantworten ist.

Art. 3. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formular ein Abstimmungsverbal angefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn in der einen oder der andern Kolonne des Abstimmungsverbals die eingetragenen Zahlen allfällig korrigiert oder durchstrichen werden, sind diese in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe ohne Verzögerung mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Verzögerung in der Einsendung der Abstimmungsverbale werden mit einer Buße von 10 Fr. belegt.

Art. 4. — Die Stimmzettel sind nach Schluß der Abzählung vom Schreibamte in versiegelte Umschläge zu legen und bis nach der im Art. 5 festgesetzten Frist aufzubewahren.

Art. 5. — Die Beschwerden, welche in Betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, sind innert sechs Tagen, vom Tage der Abstimmung an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art. 6. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1908 über die Wahlen und Abstimmungen in den Urversammlungen anzuwenden.

Ferner können die Walliserbürger vor dem Tage der Abstimmung das Begehren stellen, ihr Stimmrecht in jener Gemeinde auszuüben, in welcher sie sich befinden.

Im Falle begründeten Zweifels haben diese Bürger ein Zeugnis über ihre Wahlfähigkeit vorzuweisen.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 30. November 1908, um an den Sonntagen, den 20. und 27. Dezember 1908, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

**J. Runtzen.**

Der Staatskanzler :

**A. Noten.**

# Defret

vom 18. November 1908

über

die Einteilung der Wahlkreise für die Legislaturperiode 1909 bis 1913, mit Angabe der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.

---

## Der Große Rat

des Kantons Wallis.

Nach Einsicht des Art. 84 der Kantonsverfassung und des Art. 43 des Gesetzes vom 23. Mai 1908 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Nach Einsicht der Abstimmungsverbale der Urversammlung der nachbezeichneten Gemeinden, welche die Bildung von unabhängigen Wahlkreisen für sich allein oder vereint mit andern Gemeinden begehrt haben, nämlich :

1. Die Gemeinde Siders für einen selbständigen Wahlkreis ;
2. Die Gemeinde Nendaz für einen selbständigen Wahlkreis ;

3. Die Gemeinden Sembrancher und Burg-St. Pierre, für einen miteinander gebildeten Wahlkreis ;
4. Die Gemeinde Orsieres für einen selbständigen Wahlkreis ;
5. Die Gemeinde Libdes ebenfalls für einen selbständigen Wahlkreis ;
6. Die Gemeinden Champéry, Monthey und Vouvry für die Bildung eines diese drei Gemeinden zusammen umfassenden Wahlkreises ;

Nach Einsicht der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 betreffend die Wohnbevölkerung ;  
Auf den Antrag des Staatsrates,

B e s c h l i e ß t :

Art. 1. — Die Einteilung der Wahlkreise, sowie die Anzahl der für jeden Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten sind folgendermaßen festgesetzt :

Bezirke und Wahlkreise	Bevöl- kerung	Anzahl d. Abgeordn.
Bezirk Goms	4204	4
„ Ostlich-Aaron	2538	3
„ Brig	9941	10
„ Visp	7914	8
„ Westlich-Aaron	4071	4
„ Leuf	6673	7
„ Siders, weniger die Gem. Siders	9734	10
Wahlkreis der Gemeinde Siders	1833	2

Bezirke und Wahlkreise	Bevöl- kerung	Anzahl d. Abgeordn.
Bezirk Ering	6943	7
„ Sitten	10671	11
„ Gundis, weniger die Gem. Nendaz	6639	7
Wahlkreis von Nendaz	2289	2
Bezirk Entremont, weniger die Gemein- den Sembrancher, Orsieres, Liddes und Burg-St. Pierre, (d. h. Bagnes und Volleges)	5037	5
Wahlkreis der Gemeinden Sembrancher und Burg-St. Pierre	1071	1
Wahlkreis der Gemeinde Orsieres	2215	2
„ „ „ Liddes	1076	1
Bezirk Martinach	12645	13
„ St. Moritz	7578	8
„ Monthey, weniger die Gemein- den Champéry, Monthey, Vouvré	5775	6
Wahlkreis von Champéry, Monthey, Vouvré	5391	5
Zusammen		116

Art. 2. — Die Suppleanten werden in jedem Be-  
zirke und in jedem Wahlkreise in gleicher Anzahl wie  
die Abgeordneten ernannt.

Art. 3. — Der Wahlkreis Sembrancher-Burg-St.  
Pierre erhält die Bezeichnung „Wahlkreis Sembrancher“

Der Wahlkreis Champéry, Monthey, Vouvré erhält  
die Bezeichnung „Wahlkreis Monthey“.

• Sembrancher ist der Hauptort des so genannten Wahlkreises

• Monthey ist der Hauptort des so genannten Wahlkreises.

Art. 4. — Das gegenwärtige Dekret tritt, weil nicht allgemein verbindlicher und bleibender Natur, sofort in Kraft.

So gegeben im Großen Rate zu Sitten, den 18. November 1908.

Der Präsident des Großen Rates :

**Dr. Alex. Seiler**

Die Schriftführer :

**Jg. Mengis. — Cyr. Joris.**

**Der Staatsrat**

des Kantons Wallis

Beschließt:

Das gegenwärtige Dekret wird Sonntag, den 27. Dezember 1908, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 27. November 1908.

Der Präsident des Staatsrates :

**J. Runtshen.**

Der Staatskanzler :

**R. Noten.**

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that proper record-keeping is essential for transparency and accountability, particularly in financial matters. This section outlines the various methods and tools used to collect and store data, ensuring that all information is readily accessible and secure.

2. The second part of the document focuses on the analysis and interpretation of the collected data. It describes the process of identifying trends, patterns, and anomalies within the dataset. This involves the use of statistical techniques and data visualization tools to present the information in a clear and understandable manner. The goal is to provide meaningful insights that can inform decision-making and strategic planning.

3. The third part of the document addresses the challenges and limitations of the data collection and analysis process. It acknowledges that there are often gaps in data, potential biases, and limitations in the tools and methods used. It provides suggestions for how to mitigate these issues and improve the overall quality and reliability of the data. This section also discusses the importance of regular updates and maintenance of the data collection system to ensure it remains effective and relevant over time.

4. The final part of the document provides a summary of the key findings and conclusions. It highlights the most significant results and offers recommendations for future research and action. The document concludes by emphasizing the ongoing nature of data collection and analysis, and the need for continuous improvement and adaptation to changing circumstances.

# Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

des

## XXII. Bandes.



### A.

	Seite
Abstimmungen. Gesetz vom 23. Mai 1908 betreffend die Wahlen und . . . . .	253
— Beschluß vom 20. April 1907 betreffend die — über die Kantonsverfassung . . . . .	49
— Beschluß vom 21. Mai 1907 betreffend die — über das Viehversicherungsgesetz . . . . .	52
— Beschluß vom 30. Juli 1907 betreffend die — über das Gesetz vom 1. Juni 1907 über den Volksunterricht und die Normalschulen . . . . .	78
— Beschluß vom 24. September 1907 betref- fend die — über die Militärorganisation der Schweiz. Eidgenossenschaft . . . . .	130
— Beschluß vom 2. Dezember 1907 betreffend die — über die Gesetze betreffend 1. das Colmatie- rungswesen; 2. das Reklamewesen; 3. Ver- teilung des Ertrages der Wasserrechtskonzes-	

	Seite
tionen; 4. das Dekret betreffend die Befolgung der Beamten und Angestellten der Staatsbureauz . . . . .	140
— Beschluß vom 6. Juni 1908 betreffend die — über: 1. das Verbot des Absinth; 2. Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbetwesen . . . . .	244
— Beschluß vom 6. Juni 1908 betreffend die — über das Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen vom 23. Mai 1908 . . . . .	250
— Beschluß vom 15. September 1908 betreffend die — über den Bundesbeschluß betreffend die Nugbarmachung der Wasserkräfte und Fortleitung der elektrischen Energie . . . . .	299
Beschluß vom 30. November 1908 betreffend die — über: 1. das Dekret vom 11. November 1908, betreffend Abänderung des Dekretes vom 24. August 1895, über Errichtung einer Hypothekar- und Sparkasse; 2. das Gesetz betreffend Abänderung des Artikels 5 bezüglich der Privatquittungen und Streichung des Art. 13 des Stempelgesetzes vom 11. März 1875 . . . . .	317
Automobilverkehr. Verordnung betreffend den Automobil- und Motorradverkehr auf der Simplonstrasse, vom 3. Juni 1907 . . . . .	60

### III

	Seite
— Verordnung betreffend den Automobil- und Motorradverkehr auf der Simplonstrafe, vom 1. Juni 1908 . . . . .	241

### B.

Bahn. S. Eisenbahnwesen.

Befoldung. Beschluß vom 11. November 1907 betreffend die — der Inspektoren der Civil- standsämter . . . . .	138
---	-----

### C.

Colmatierungswesen. Gesetz vom 19. Nov. 1907 über das — . . . . .	152
--	-----

Civilstandswesen. S. Befoldung.

### D.

Denkmäler. Vollziehungs-Verordnung vom 22. Februar 1907 zum Gesetze vom 28. No- vember 1906 über die Erhaltung von Kunst- gegenständen und historischen Denkmälern . . .	33
---	----

### E.

Eisenbahnwesen. Dekret vom 2. März 1907 betreffend Benutzung der Strafe Collombey-	
---	--

IV

	Seite
St. Triphon durch die elektrische Bahn Nigle- Non-Monthey . . . . .	40
— Dekret vom 5. März 1907 betreffend Bau einer elektrischen Bahn auf einem Teile der Kantonsstraße von Leukerbad . . . . .	44
— Dekret vom 21. November 1907 betreffend Bau einer elektrischen Bahn auf dem Bahnhof- Zugange Brig-Maters und auf der Furka-Kan- tonsstraße vom Anschlusse des genannten Zu- ganges bis zur Kelchbach-Brücke . . . . .	146
— Reglement vom 10. Juli 1907 betreffend Straßenpolizei für die Eisenbahn Martinach- Châtelard und für das Tramway Martinach- Bahnhof S. B. Martinach-Burg . . . . .	77
Ernennungen. S. Wahlen.	
Ersatzwahlen. S. Wahlen.	

F.

Fahrradverkehr. Beschluß vom 21. De- zember 1907 betreffend die Kontrolle des Fahr- radverkehrs . . . . .	170
Fayod. S. Verbauung.	
Ferien. Vollziehungsverordnung vom 8. März 1907 zum Gesetze vom 24. November 1906	

V

	Seite
betreffend Abänderung des von den — handelnden 2. Hauptstückes des 4. Teiles des Gesetzbuches über die bürgerliche Prozeßordnung	27
Finhaut. Beschluß vom 26. April 1907 betreffend Wiederaufbau des durch Feuersbrunst zerstörten Quartiers des Dorfes — . . .	124

G.

Gebühren. S. Ruhegehaltskasse.

H.

Hypothekar- und Sparkasse. Dekret vom 21. November 1907 betreffend Abänderung des Art. 5 des Dekretes vom 24. August 1895 über die Errichtung einer — . . . . .	150
---	-----

I.

Jagd. Gesetz vom 27. Oktober 1906 über die — und den Vogelschuß . . . . .	1
— Beschluß betreffend Vollziehung der Artikel 4 u. 12 des Jagdgesetzes vom 13. August 1907	81
— Beschluß betreffend Vollziehung der Art. 4 und 12 des Jagdgesetzes vom 11. August 1908	295

Inspektor. S. Besoldung.

## VI

Seite

### K.

Kunstgegenstände. S. Denkmäler.

### L.

Landjägerkorps. Beschluß vom 19. Februar 1907 betreffend den Bestand des — . . . . .	25
Lehrpersonal. Reglement vom 3. Juni 1907 der Pensionskasse des Primarschul-Lehrpersonals des Kantons Wallis . . . . .	63
— Beschluß vom 13. August 1907 betreffend die Gebühren der Kommissionsmitglieder der Ruhegehaltskasse der Lehrer und Lehrerinnen . . . . .	125
Lötschtalstraße. Reglement vom 8. Januar 1907 betreffend die Polizei der — . . . . .	22

### M.

Martinach-Chatelard. S. Eisenbahnwesen.

Mattmark-See. Dekret vom 23. Mai 1908 betreffend Ableitung des — . . . . .	292
--	-----

### N.

Nationalrat. Beschluß vom 15. September 1908 betreffend die Ernennung der Abgeordneten auf den — für die Legislaturperiode 1909—1912 . . . . .	305
--	-----

## P.

Polizei der Röttschtalstraße. S. Röttschtalstraße.

Pensionskasse. S. Lehrpersonal.

## R.

Reklamewesen. Gesetz vom 19. November 1907 betreffend das — . . . . . 161

Reisch-Wilbbach. S. Verbauung.

Ruhegehaltskasse. S. Lehrpersonal.

## S.

Schädliche Tiere. S. Tiere.

Sepaille. S. Verbauung.

Straßen. Straße Colombey-St. Triphon S. Eisenbahnwesen.

— Straße von Leukerbad. S. Eisenbahnwesen.

— Dekret vom 16. November 1907 betreffend Klassifikation der Straße von Monthey über Outrevieze, Chenalier und die Brücke von Pas bis zum Steinkreuz (Croix de Pierre) . . . 144

## VIII

Seite

### I.

Tiere. Beschluß vom 7. Februar 1908 betreffend die Vertilgung der schädlichen Tiere . . .	209
Trientbach. Dekret vom 25. Mai 1907 betreffend Eindämmung des Trientbaches bei Trient	57

### II.

Unterrichtswesen. Gesetz vom 1. Juni 1907 betreffend den Volksunterricht und die Normal- schulen . . . . .	85
---	----

### III.

Verbauung. Dekret vom 11. November 1908 betreffend die — der Wildbäche „le Fayot“ und „la Sepaille“, auf dem Gebiete der Gemeinde Bal d'Iliez . . . . .	311
— Dekret vom 11. November 1908 betreffend die — des obern Teiles des Reschy-Wildbaches	314
Verbot. S. Waffen.	
Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 . . . . .	173
— Dekret vom 23. Mai 1907, die — vom 8. März 1907 als Staats-Grundgesetz erklärend . . .	205

## IX

	Seite
— Bundesbeschluß vom 30. März 1908 betreffend die Gewährleistung der revidierten — des Kantons Wallis . . . . .	207
Vertilgung. S. Tiere.	
Viehversicherung. Gesetz vom 8. März 1907 über die — . . . . .	212
— Vollziehungs-Verordnung vom 2. April 1908 zum Gesetze vom 8. März 1907 über die — .	227
Volksabstimmungen S. Abstimmungen.	
Volksunterricht S. Unterrichtswesen.	

## W.

Waffen. Beschluß vom 23. August 1907 betreffend Verbot des Tragens und Verkaufes von Waffen in den Bezirken Brig, Visp, Westlich-Naron, Leuf und Siders . . . . .	127
— Beschluß vom 17. April 1908 betreffend Verbot des Tragens und Verkaufes von Waffen in dem Bezirke Entremont . . . . .	211
Wahlen. Gesetz vom 23. Mai 1908 betreffend die — und Abstimmungen . . . . .	253

	Seite
— Beschluß vom 3. Januar 1907 betreffend die Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat für den Bezirk Sitten . . . . .	21
— Beschluß vom 6. März 1907 betreffend Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat für den Bezirk Visp . . . . .	31
— Beschluß vom 10. Juli 1907 betreffend die Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat für den Kreis Sembrancher-Bourg-St. Pierre	76
— Beschluß vom 6. September 1907 betreffend die Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat für den Bezirk Entremont . .	129
— Beschluß vom 29. Oktober 1907 betreffend die Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat für den Bezirk Visp . . . . .	136
— Beschluß vom 6. Juni 1908 betreffend die Abstimmung über das Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen . . . . .	250
Wahl der Abgeordneten auf den Nationalrat. S. Nationalrat.	
Wahlkreise. Dekret vom 18. November 1908 über die Einteilung der — für die Legislaturperiode 1909 bis 1913, mit Angabe der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	320

	Seite.
Wasserrechts-Konzessionen. Gesetz vom 19. November 1907 betreffend Ergänzung des Artikels 2 des Gesetzes vom 29. November 1886 über die Munizipallasten durch eine Bestim- mung bezüglich Verteilung des Ertrages der —	167
Wildbäche. S. Verbauung.	

B.

Zeughaus. Reglement vom 17. März 1907 für das — . . . . .	48
--	----



